

# **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Minderreuti“**

## **Textliche Festsetzungen**

Gemeinde: Uttenweiler



Landkreis: Biberach  
Regierungsbezirk: Tübingen

Verfasser:

**Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht**  
**Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP**

## RECHTSGRUNDLAGEN

---

Der Bebauungsplan stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen, in der hier angegebenen Fassung:

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Beschluss vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO)** neugefasst durch Beschluss vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
3. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
4. **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
5. **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71)
6. **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
7. **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
8. **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)** in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. 2004, 908), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247)
9. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
10. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
11. **Naturschutzgesetz (NatschG)** in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)
12. **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** neugefasst durch Beschluss vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
13. **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** neugefasst durch Beschluss vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

14. **Straßengesetz (StrG)** in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46)
15. **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
16. **Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)** in der Fassung vom 28. November 2018, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43)
17. **Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)** in der Fassung vom 06. Dezember 1983 (GBl. 1983, 797), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42)

## VERFAHRENSVERMERKE

---

### 1. **Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat in öffentlicher Sitzung am 24.04.2023 die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

### 2. **Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 04.05.2023 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Uttenweiler.

### 3. **Frühzeitige Beteiligung der Behörden**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023.

### 4. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 02.05.2023 bis einschließlich 02.06.2023. Die Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt Uttenweiler am 04.05.2023.

### 5. **Prüfung der Anregungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB in öffentlicher Sitzung am 18.12.2023 behandelt.

### 6. **Beschluss über den Planentwurf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat in öffentlicher Sitzung am 18.12.2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Minderreuti“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### 7. **Beteiligung der Behörden**

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024.

### 8. **Auslegung des Planentwurfs**

Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 aus. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Mitteilungsblatt Uttenweiler am 21.12.2023.

### 9. **Prüfung der Anregungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ behandelt.

### 10. **Beschluss über die erneute Offenlage**

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat in öffentlicher Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ die erneute Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-

Freiflächenanlage Minderreuti“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

#### **11. Beteiligung der Behörden**

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom \_\_\_\_\_. bis einschließlich \_\_\_\_\_. .

#### **12. Auslegung des erneuten Planentwurfs**

Der erneute Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lag gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_. bis einschließlich \_\_\_\_\_. aus. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Mitteilungsblatt Uttenweiler am \_\_\_\_\_. .

#### **13. Prüfung der Anregungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_. behandelt.

#### **14. Beschluss des Bebauungsplanes**

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die gestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_. als Satzung beschlossen.

#### **15. Ausfertigung**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird hiermit gemäß § 10 BauGB ausgefertigt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Uttenweiler, den .....

.....

Werner Binder

Bürgermeister (Dienstsiegel)

#### **16. Bekanntmachung des Bebauungsplanes**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am \_\_\_\_\_. im Mitteilungsblatt Uttenweiler bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten.

Uttenweiler, den .....

.....

Werner Binder

Bürgermeister (Dienstsiegel)

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

---

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

#### Allgemeine Zweckbestimmung

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaiknutzung“ festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Solarzellen und Module mit entsprechenden Aufstellvorrichtungen (Tische),
- zugehörige technische Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Stromspeicher, etc.),
- Einfriedungen,
- sowie Zufahrten, Baustraßen, Wartungsflächen und Lagerflächen.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 und § 19 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen von 3,50 m als Höchstmaß festgesetzt. Die vorgesehenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Sonderbauwerke (z.B. Freileitungen der Energieversorgung). Die maximale Gesamthöhe darf durch notwendige technische Anlagen (wie z.B. Blitzableiter) überschritten werden.

Der Modulreihenabstand liegt bei mindestens 2,50 m.

Die Modulunterkante muss einen Mindestabstand von 0,80 m zum Boden aufweisen. Bezugspunkt ist jeweils das anstehende Gelände.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeten Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen. Als Bezugsfläche gilt die überbaubare Grundstücksfläche.

### 3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die festgesetzten Baugrenzen nach § 23 BauNVO bestimmt. Umzäunungen und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden. Innerhalb der Maßnahmenfläche M2 darf kein Zaun errichtet werden. Das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg ist zu beachten.

Zu den Waldrändern nördlich des Plangebiets ist ein 10 m Abstand einzuhalten.

Zu der im Gebiet liegenden Wasserversorgungsleitung nach Minderreuti (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ) ist beidseitig jeweils ein 5 m Schutzstreifen einzuhalten.

### 4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende Wasserversorgungsleitung nach Minderreuti (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ) (Schutzstreifen) wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Veränderungen des Geländeneaus sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens sind zu unterlassen.

## **5. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ im Bereich des im Plangebiet bestehenden befestigten Wirtschaftsweges festgesetzt.

## **6. Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**

Das gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird auf den Zeitraum von maximal 40 Jahren ab erfolgter vollständiger Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage beschränkt. Eine eventuelle Verlängerung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde möglich. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sicherzustellen. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

## **7. Umweltrelevante Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)**

### **7.1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20 BauGB)**

#### M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets ist vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte oder max. zweischürige Balkenmahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Fundamente der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselrichter, Zuwegungen sowie für sonstige Bepflanzungen vorgesehene Bereiche. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Bei der Grünlandansaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG hinsichtlich der Verwendung geeigneten Saatgutes zu beachten (Verwendung von standortgerechtem, zertifiziertem Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 17 „Südliches Alpenvorland“). Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von annuellen Unkräutern kann bedarfsweise durch manuelle Schröpfschnitte entgegengewirkt werden. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

#### V1 - Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind ausschließlich Rammpfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind möglichst als Graswege, mindestens aber als Schotterstraßen mit wasserdurchlässiger Decke herzustellen.

#### V7 - Vermeidung von Lichtemissionen

Während des Betriebs der Anlage wird die Beleuchtung auf der Fläche ausgeschlossen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig. Im Zuge der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass diffuse Lichtemissionen in die umgebenden Waldbestände vermieden werden.

## **7.2. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Nr. 25 a BauGB)**

### M2 - Anlage einer Heckenpflanzung

Auf den in der Planzeichnung als M2 dargestellten Maßnahmenflächen ist die PV-Anlage durch die Entwicklung von Heckenpflanzungen außerhalb der Umzäunung ins Landschaftsbild einzubinden. Hierfür ist eine zweireihige Hecke zu pflanzen (3 m breit; Pflanzabstand 1,5 m), dauerhaft zu erhalten (regelmäßige Pflegeschnitte) und bei Abgang zu ersetzen. Es sind gebietsheimische und standortgerechte Gehölze des Vorkommensgebiets „Alpenvorland“ zu verwenden. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten. Sträucher: Mindesthöhe 60-100 cm, 2xv. Die Hecken sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

ENTWURF

## **BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 74 LBO)**

---

### **8. Einfriedungen**

#### V3 - Gestaltung der Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendraht- oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Der Zaun darf nicht innerhalb der Maßnahmenfläche M2 errichtet werden.

ENTWURF

## **HINWEISE**

---

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird empfohlen, durch Auflage zur Baugenehmigung die Durchführung folgender Maßnahme V4 sicherzustellen:

### **Schutzgut Tiere**

#### V4 - Bauzeitenregelung für die Goldammer

Zur Vermeidung des störungsbedingten Eintretens des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Goldammer sind Bauarbeiten während der Brutzeit von Mitte April bis Mitte September nur außerhalb eines Abstandes von mindestens 15 m zum Brutrevier zulässig. Alternativ dazu kann der Beginn der Bauarbeiten vor den Brutzeitraum (Baubeginn vor Mitte April) gelegt werden. Um mit einer hinreichenden Sicherheit die Ansiedlung von Brutvögeln im Umfeld der Baumaßnahmen zu vermeiden, müssen diese ohne Unterbrechungen (Baupausen < 1 Woche) durchgeführt werden. Falls Unterbrechungen nicht zu vermeiden sind, ist eine Kontrolle hinsichtlich aktueller Brutgeschehen vorzusehen, bevor die Arbeiten fortgesetzt werden können (ökologische Baubegleitung / Baufeldkontrolle).

### **Schutzgut Boden**

#### V2 - Maßnahmen zum Bodenschutz

Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV, EBV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung sowie die Bodenverwertung bzw. -entsorgung zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).

Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt, gelagert oder abgelagert werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten geschützt werden und deren Nutzung zwingend erforderlich ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind fachgerecht zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Bodenarbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden). Die Fachnormen (insb. DIN 18915 und DIN 19639) sowie die gesetzlichen Vorschriften hierzu sind zu beachten.

Sollten dennoch Bodenverdichtungen hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht durch (Tiefen-) Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, innerhalb und außerhalb der Projektfläche, umfassen.

#### V6 - Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

#### Belange des Bodenschutzes

Die Höhere Bodenschutzbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zur Sicherstellung der sachgerechten Durchführung der Bauarbeiten gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept vorzulegen ist. Im Bodenschutzkonzept sind die mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen verbundenen Gefährdungen sowie die vorgesehenen Maßnahmen bezüglich des Schutzguts Boden darzustellen. Über die Notwendigkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung entscheidet die Untere

Bodenschutzbehörde in Abhängigkeit der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

#### Altlasten/Bodenschutz

- Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/74536/>) zu bewerten.
- Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen, welches mindestens zu folgenden Punkten Vorgaben macht:
  - Flächenvorbereitung, Herstellung / Erhalt von Begrünung
  - Bodenfeuchte, Maschineneinsatz, Lastverteilende Maßnahmen
  - Baustraßen, Baustelleneinrichtung
  - Leitungsbau
- Der beim Bau der Trafostation anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosen Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwenden.
- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau ist im natürlichen Zustand zu erhalten. Es dürfen keine Planierarbeiten stattfinden.
- Das Einrammen der Stahlträger zur Befestigung der Photovoltaikmodule ist mit bodenschonenden Maschinen (Pressung <math><4\text{N}/\text{cm}^2</math>, keine Radlader, keine LKW's) durchzuführen.
- Im Zuge der Bauarbeiten entstandene Bodenverdichtungen sind wieder zu beheben.
- Vorhandene Drainagen, insbesondere Sammler von Nachbarflächen sind funktionsfähig zu erhalten.
- Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist ab einer Vorhabengröße von 1,0 Hektar eine Bodenkundliche Baubegleitung aufgrund folgender Kriterien erforderlich:
  - Vorhabengröße
  - Bodenverhältnisse
  - Verdichtungsempfindlichkeit der Böden (z.B. Tongehalte, Skelettgehalt etc.)
  - Zuwegung
  - Topographie
  - Erosionsgefährdung
  - Nutzung (Acker oder Grünland)

#### **Schutzgut Pflanzen**

##### V5 - Maßnahmen zum Pflanzenschutz

Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenteilen oder Wurzeln sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Für Pflanzarbeiten ist für Transport, Lagerung und Pflanzung die DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten. Die Pflanzen müssen den TL-Baumschulpflanzen (Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen - Gütebestimmungen) der FLL entsprechen.

Für die Herstellung, Ansaat und Pflege von Rasen und Ansaaten ist die DIN 18917 (Rasen und Saatarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) zu schützen.

## **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### V9 - Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

## **Schutzgut Wasser**

### V8 - Grundwasserschutz

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten.

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten.

Während der Bauzeit sind wassergefährdende Stoffe sachgerecht zu lagern. Entsprechende DIN-Vorschriften sind einzuhalten (insb. im Hinblick auf die Betankung von Baufahrzeugen und Maschinen).

### Behandlung Oberflächenwasser

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln.

Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

### Wasserversorgung

Die geplante Bebauung liegt in Zone IIIB im Wasserschutzgebiet „Stockwiesen (Nördliches Federseebecken)“. Auf die Bestimmungen in der Rechtsverordnung des Landesamtes Biberach vom 05.02.1998 wird hingewiesen.

Es sind folgende Maßgaben im Wasserschutzgebiet in Zone IIIB zu erfüllen:

- Verzinkte Rammprofile oder Einschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserspiegel liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Bei Gründungen bis in die gesättigte Zone ist zu beachten, dass in der gesättigten Zone grundsätzlich nur unverzinkter Stahl zulässig ist (allgemeiner Grundwasserschutz).
- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belasteten Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
- Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

### **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)**

Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugenehmigung für die gesamte Bauphase eine schutzgutübergreifende Ökologische Baubegleitung zu beauftragen, um eine zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten.

### **Brandschutz**

Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Das Zufahrtstor muss mindestens 3,00 m breit und 3,50 m hoch sein.

Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen (z.B. 50 kg CO<sub>2</sub> Löscher).

Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.

Erstellt: Andre Schneider am 08.10.2025

ENTWURF

# **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Minderreuti“**

**Begründung zur Beteiligung  
gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Gemeinde: Uttenweiler



Landkreis: Biberach  
Regierungsbezirk: Tübingen

Verfasser:

**Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht**  
**Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 ANLASS &amp; ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>4</b>
<b>2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL</b>	<b>4</b>
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Mögliche Standortalternativen	6
<b>3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN</b>	<b>10</b>
3.1 Landesentwicklungsplan	10
3.2 Regionalplan Donau-Iller	11
3.3 Flächennutzungsplan	14
3.4 Landschaftsplan	16
3.5 Bebauungsplan	16
<b>4 BESTANDSANALYSE</b>	<b>17</b>
4.1 Bestehende Nutzungen	17
4.2 Angrenzende Nutzungen	17
4.3 Erschließung	17
4.4 Gelände	17
4.5 Besondere Punkte	17
4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus	18
<b>5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)</b>	<b>20</b>
5.1 Grundzüge der Planung	20
5.2 Erschließung	20
5.3 Versorgungsleitungen	20
5.4 Entwässerung	20
5.5 Immissionsschutz	20
5.6 Natur und Landschaft	21
<b>6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>22</b>
6.1 Art der baulichen Nutzung	22
6.2 Maß der baulichen Nutzung	22
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	22
6.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	22
6.5 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	23
6.6 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung	23
6.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	23

<b>6.8 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)</b>	<b>9 23</b>
--	-----------------

<b>7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>24</b>
---	-----------

<b>8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN</b>	<b>24</b>
-----------------------------------	-----------

## **ANHANG**

Anhang 1: Umweltbericht

Anhang 2: Vorhaben- und Erschließungsplan – EnBW Solar GmbH

ENTWURF

## **1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG**

---

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden.

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert wurde, beabsichtigt die Firma EnBW Solar GmbH, im Zuge der Energiewende, in der Gemeinde Uttenweiler, genauer in Nähe dessen Ortsteil Minderreuti, Landkreis Biberach, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Im Zuge dessen hat die EnBW im Rahmen Ihrer Entwicklungstätigkeiten für einen Solarpark geeignete Flächen in der Gemeinde Uttenweiler identifiziert und ist an die Gemeinde bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten.

Die Gemeinde Uttenweiler möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen.

## **2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL**

---

### **2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs**

Die ca. 8,6 ha große Fläche befindet sich ca. 1,6 km südöstlich der Gemeinde Uttenweiler und etwa 350 m nördlich der Ortschaft Minderreuti (Regierungsbezirk Tübingen, Landkreis Biberach). Etwa 250 m westlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße K 7535. Im Norden wird das Plangebiet von Waldbestand abgegrenzt. Zwischen dem Waldgebiet und dem Plangebiet verläuft zudem ein Grasweg. Im Westen und Süden grenzen versiegelte Wirtschaftswege an, die das Plangebiet und daran sich anschließende Landwirtschaftsflächen trennen. Östlich des Plangebiets befindet sich eine weitere landwirtschaftliche Fläche.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Uttenweiler in der Flur 1 die Flurstücknummern 429 und 430 vollständig sowie die Flurstücknummer 439 (Wirtschaftsweg) teilweise. Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt.

Folgende Flurstücke grenzen an das Plangebiet an:

Norden: Flurstücknummer 432 (Wirtschaftsweg), Flur 1

Osten: Flurstücknummer 431, Flur 1

Süden: Flurstücknummer 440, 441, 442, 443, 444 und 445, Flur 1

Westen: Flurstücknummer 428 (Wirtschaftsweg), Flur 1

Die Fläche wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lage des Plangebiets in einer großräumigen Übersicht (Abbildung 1) sowie im räumlichen Zusammenhang (Abbildung 2).

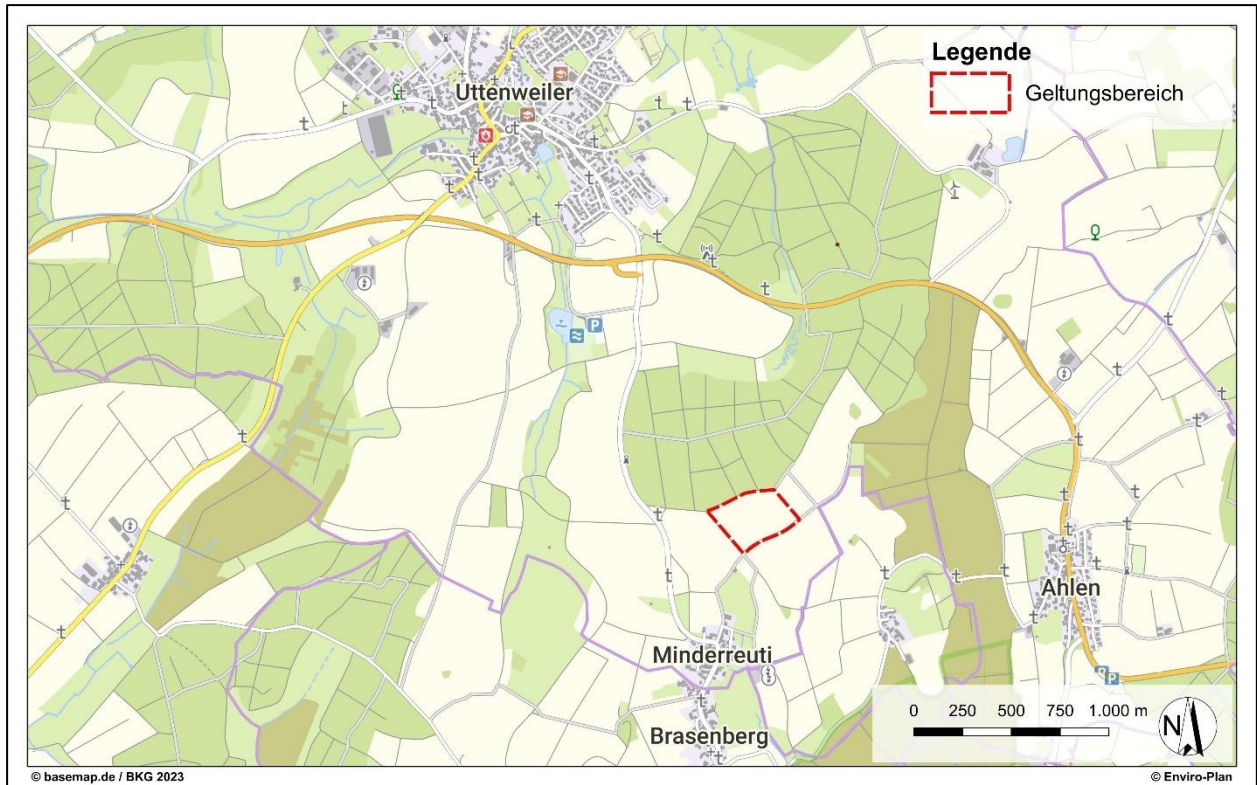


Abbildung 1: Großräumige Übersicht; © basemap.de / BKG (2023); Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan GmbH 2023

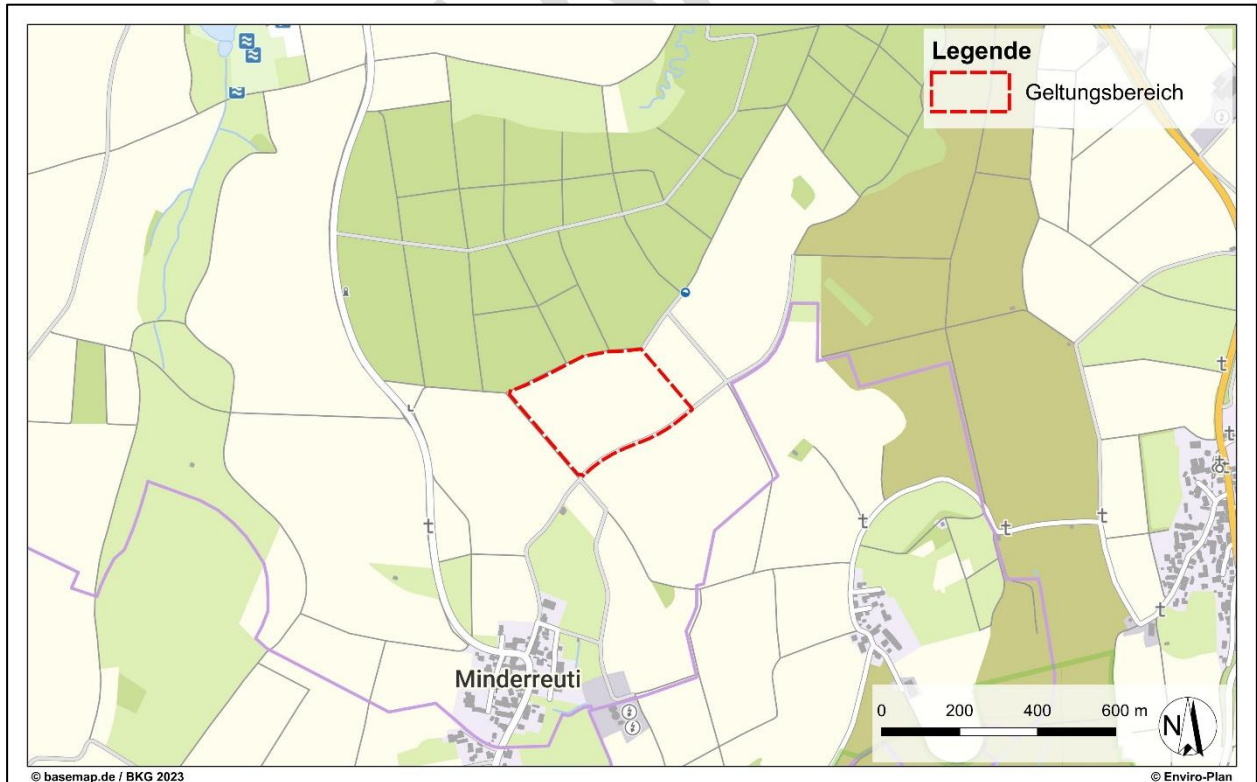


Abbildung 2: Räumlicher Zusammenhang des Plangebiets; © basemap.de / BKG (2023), Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

## 2.2 Mögliche Standortalternativen

Ein gesamtörtliches Konzept zur Bestimmung von Standortalternativen liegt für die Gemeinde Uttenweiler bisher nicht vor. Nachfolgend wird eine kurze Herleitung des Standortes vorgenommen.

Wesentliche Auswahlgründe für die Wahl eines geeigneten Standortes für PV-Freiflächenanlagen sind die Exposition, Hangneigung, Flächengröße und -zuschnitt, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund naturschutzfachlicher Vorschriften, die bestehende Infrastruktur und die Vorbelastung des Raumes. Darüber hinaus spielen neben raumordnerischen Belangen auch insbesondere die Planungen und Ziele innerhalb der Gemeinde sowie die Verfügbarkeit der möglichen Eignungsflächen eine Rolle. Auch die Verfügbarkeit der Flächen, die Wirtschaftlichkeit und in Summe die Umsetzbarkeit ist ein wichtiger Aspekt, damit aus der vorliegenden Planung auch Sonnenstrom gewonnen werden kann.

In einem ersten Schritt sollen möglichst restriktionsfreie Flächen geprüft werden, die im Anschluss auf ihre Eignung für die Erzeugung von Strom aus solarer Einstrahlung analysiert werden.

Das EEG benennt Flächen, die vorbelastet sind und demnach vorzugsweise in Anspruch genommen werden sollen. Die Vorgaben zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der hierfür vorgelagerten Ausschreibung ergeben sich aus § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023.

Die Vergütungskategorien a) bis g) liegen in der Gemeinde Uttenweiler nicht vor und müssen demnach nicht weiter betrachtet werden. Weiterhin befindet sich das Gemeindegebiet auch nicht innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse gem. EEG.

Um mögliche Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaik zu ermitteln, sind insbesondere die landwirtschaftlichen Belange zu beachten, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Einklang zu bringen sind. Dementsprechend sind die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung schlechter geeigneten Flächen eher abdingbar als die besseren Flächen. Vorliegend wird Ackerland in Anspruch genommen. Durch die Planung wird es hochwertiges Grünland, ohne Chemie und Pestizide bewirtschaftet und extensiviert. Dies hat positive Effekte für Biodiversität und Arten.

Hierfür ist die Flurbilanz 2022 für den Landkreis Biberach zu beachten. Die digitale Flurbilanz ist in fünf Wertstufen gegliedert (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Wertstufen digitale Flurbilanz 2022

	Vorrangflur	Besonders landbauwürdige Flächen, zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
	Vorbehaltsflur I	Landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
	Vorbehaltsflur II	Überwiegend landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten
	Grenzflur	Landbauproblematische Flächen
	Untergrenzflur	Nicht landbauwürdige Flächen

Im Vorfeld der Planung wurde geprüft, welche Flurbilanz nach der Flurbilanzkarte 2022 für das Plangebiet vorliegt. Dabei hat sich ergeben, dass für den Geltungsbereich ausschließlich die Vorbehaltsflur I ausgewiesen ist. Die Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Flächen) wird überwiegend für das gesamte Gemeindegebiet von Uttenweiler dargestellt. Darüber hinaus bestehen im nördlichen und östlichen Gemeindegebiet Flächen der Vorrangflur, die als besonders landbauwürdige Flächen zu deklarieren sind. Lediglich teilweise bestehen Flächen der Vorbehaltsflur II

(überwiegend landbauwürdige Flächen) in Uttenweiler, die besonders entlang von Siedlungsbebauungen bzw. Straßen auszumachen sind. Die Grenzflur (landbauproblematische Flächen) sowie die Untergrenzflur (nicht landbauwürdige Flächen) sind in Uttenweiler nicht vorhanden. Innerhalb des Gemeindegebiets bestehen zudem Waldflächen, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht geeignet sind (s. Abbildung 3).

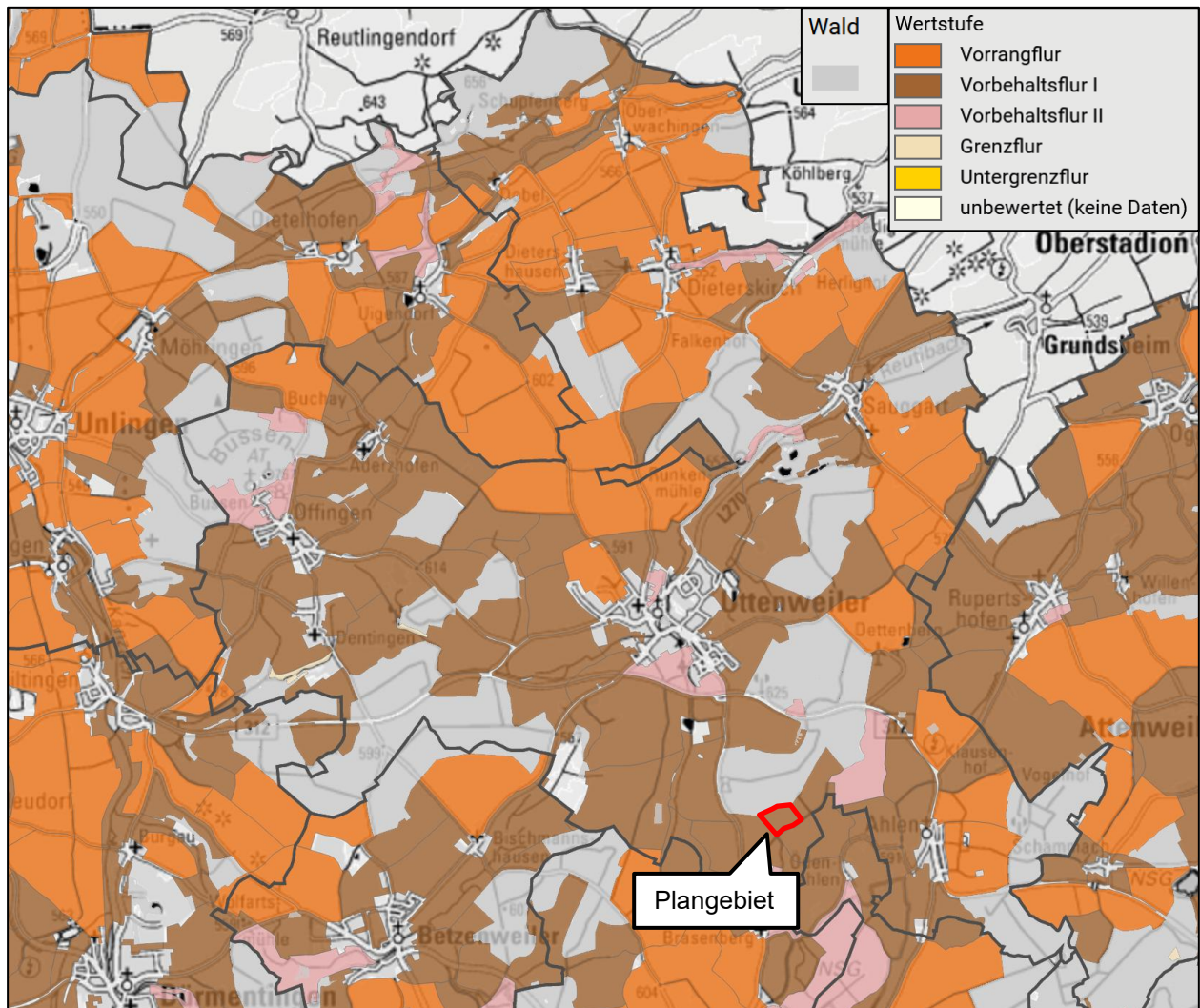


Abbildung 3: Auszug Flurbilanz 2022, Quelle: LEL, Geodaten LGL, [https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online\\_Kartendienst\\_extern/Karten/23997/index.html](https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/23997/index.html), Zugriff am 01.10.2025, Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

Nachfolgend werden insbesondere die Flächenkulissen, welche eine schlechtere landwirtschaftliche Bewertung gemäß der vorliegenden Flurbilanz aufweisen, betrachtet. Das ist in Uttenweiler lediglich für die Vorbehaltsflur II der Fall. Flächenkulissen, die zu kleinteilig sind, entlang von Siedlungsbebauungen liegen sowie überwiegend von Waldflächen umgeben sind, werden im nachfolgenden nicht weiter beleuchtet. Insgesamt ergibt sich innerhalb des Gemeindegebiets eine mögliche Kulisse der Vorbehaltsflur II, welche eine ausreichende Größe für den wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufweist und die sich innerhalb weniger hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen befindet.

Diese Fläche der Vorbehaltsflur II befindet sich im Südosten des Gemeindegebiets Uttenweiler, ca. 430 m östlich des Plangebiets. Westlich grenzt an diese Kulisse eine Waldfläche und im Norden die Bundesstraße B 312 an. Weiterhin befindet sich diese Kulisse außerhalb von

Schutzgebieten. Die Topografie ähnelt dem des Plangebiets. Allerdings weist diese Kulisse eine Vielzahl an kleinen Flurstücken auf, wodurch sich die Vertragsabwicklung mit vielen Eigentümern, die Grundbuchsicherung sowie die Finanzierung und Umsetzung der Anlage deutlich erschweren.

Auf die Binnendifferenzierung innerhalb der Vorbehaltsflur I wird verzichtet, da vonseiten der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL) keine Differenzierung zwischen Grünland und Acker vorgenommen wird und die landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich an ihrer Eignung überprüft wurden.

Eignung des vorgesehenen Plangebietes:

Durch die angrenzenden, bewaldeten Bereiche im Norden ist das vorgesehene Plangebiet nicht bzw. lediglich geringfügig einsehbar. Zusätzlich haben die Flächeneigentümer der Planung zugestimmt.

Bei einer Gesamtfläche des Gemeindegebietes von ca. 4.976 ha und nur wenigen, restriktionsfreien Flächen, die für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorliegen, erscheint die Wahl der hier vorgesehenen Fläche mit ca. 8,6 ha als insgesamt vertretbar, zumal die Fläche lediglich 0,2 % der gesamten Fläche von Uttenweiler beträgt. Es sind keine Flächenkulissen mit schlechterer landwirtschaftlicher Eignung gemäß Flurbilanz 2022 gleichermaßen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorhanden. Konversionsflächen sind nicht verfügbar. Gemäß der Regionalen Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik der Region Donau-Iller befindet sich das Plangebiet innerhalb einer im Einzelfall möglichen Fläche zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage (s. Abbildung 4).

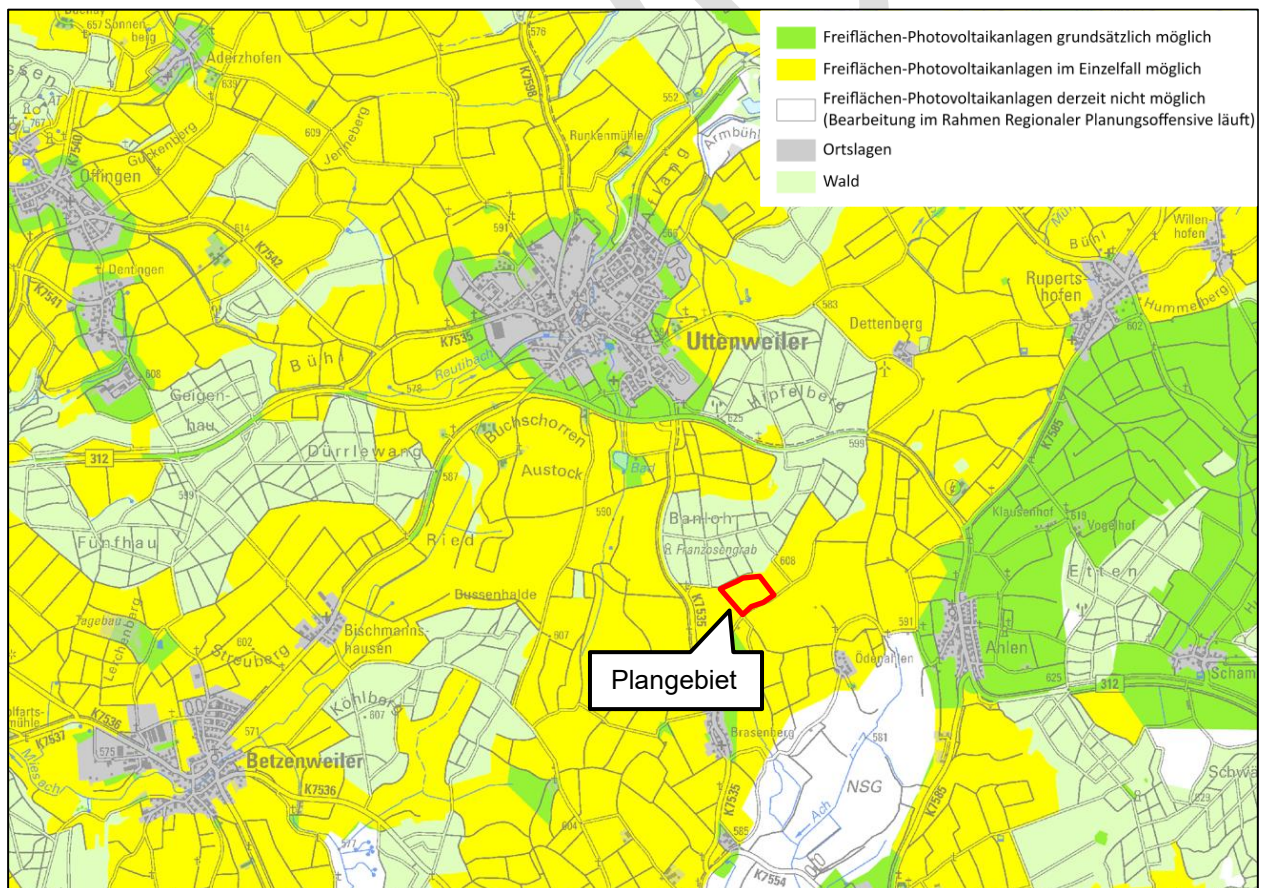


Abbildung 4: Regionale Planhinweiskarte – Freiflächen-Photovoltaik Region Donau-Iller; Quelle: [https://regionen-bw.de/karten/PV\\_Planhinweiskarte\\_RVDI.png](https://regionen-bw.de/karten/PV_Planhinweiskarte_RVDI.png); Stand: August 2022; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

Eine grundsätzliche Eignung der Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist demnach gegeben. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verdeutlicht die Gemeinde Uttenweiler ihre Planungsabsicht. Gleichzeitig kann ein wichtiger Beitrag zum Klima- und Menschheitsschutz geleistet werden.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Uttenweiler vom 24.04.2023 erfolgte bezüglich Freiflächenphotovoltaikanlagen ein Grundsatzbeschluss über die Flächennutzung auf der Gesamtgemarkung Uttenweiler. In Anlehnung der Planung der Landesregierung 1,8 % der Flächen für erneuerbare Energien bereitzustellen, hat die Verwaltung vorgeschlagen, die Feldfläche der Gesamtgemarkung Uttenweiler für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit max. 2 % als Obergrenze festzulegen und zu beschränken. Dies entspricht rund 65 ha (2 % von 3.273,23 ha). Die Gemeinde Uttenweiler möchte demnach einen Beitrag zur Energiewende leisten und aufgrund dessen, dass bezüglich des Flächenzuschnitts- und Flächenneigung, Verkehrsanbindung, Eigentümerstruktur sowie Flurstückzahlen keine besser geeigneten Flächen vorliegen, hat sich in der Prüfung von Standortalternativen ergeben, dass diese ca. 8,6 ha große Fläche eine sehr gute Eignung für eine PV-Freiflächenanlage aufweist. Die Flächengröße des Plangebiets liegt unter dem Wert der o.g. Obergrenze. Eine Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Vorbehaltsflur I ist demnach aufgrund fehlender Alternativen als vertretbar zu erachten.

### **3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN**

#### **3.1 Landesentwicklungsplan**

Das Plangebiet liegt in der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002, Karte 1). Für die Gebiete innerhalb der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem den Erhalt und die Entwicklung der Infrastruktur, die Sicherung der Grundversorgung sowie den Schutz der ökologischen Ressourcen betreffen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze).

**2.4.3.6 Z** *Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.*

**2.4.3.7 G** *Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.*

**2.4.3.8 G** *Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern.*

Im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert, wobei die Bedeutung von regenerativen Energien gestärkt wird:

**4.2.1 G** *Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.*

**4.2.2 Z** *Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.*

**4.2.3 G** *Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.*

**4.2.5 G** *Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Ersatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.*

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines Freiraumes errichtet werden. Diesbezüglich werden im LEP 2002 folgende Aussagen getroffen:

**5.1** *Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung*

**5.1.1 G** *Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. [...]*

**5.3** *Landwirtschaft, Forstwirtschaft*

**5.3.1 G** *Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.*

**5.3.2 Z** Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Der Solarpark in Minderreuti leistet seinen Beitrag, eine lokale Wertschöpfung im ländlichen Raum zu erhalten. Außerdem wird dadurch der Ausbau der Erneuerbaren Energien vorangetrieben, weshalb das Vorhaben insgesamt als mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar eingestuft werden kann. Die Bodengüte wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Durch die Entwicklung von extensivem Grünland ist eher von einer Verbesserung der Bodengüte, einer Verbesserung für Natur- und Artenschutz und einer Steigerung der Biodiversität auszugehen. Eine eingeschränkt landwirtschaftliche Nutzung wird weiterhin möglich sein.

Eine weitere Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Im Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller werden die übergeordneten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans aufgegriffen und auf regionaler Ebene umgesetzt.

### 3.2 Regionalplan Donau-Iller

Für die Gemeinde Uttenweiler ist der Regionalplan „Donau-Iller“ anzuwenden, welcher seit dem 21.12.2024 rechtskräftig ist und den Regionalplan aus dem Jahr 1987 ablöst. Die 5. Teilfortschreibung – Nutzung der Windkraft – wurde in die Gesamtfortschreibung unverändert übernommen (nachrichtlich). Der Regionalplan „Donau-Iller“ formuliert für den Regionalverband Donau-Iller regionalplanerische Vorgaben.

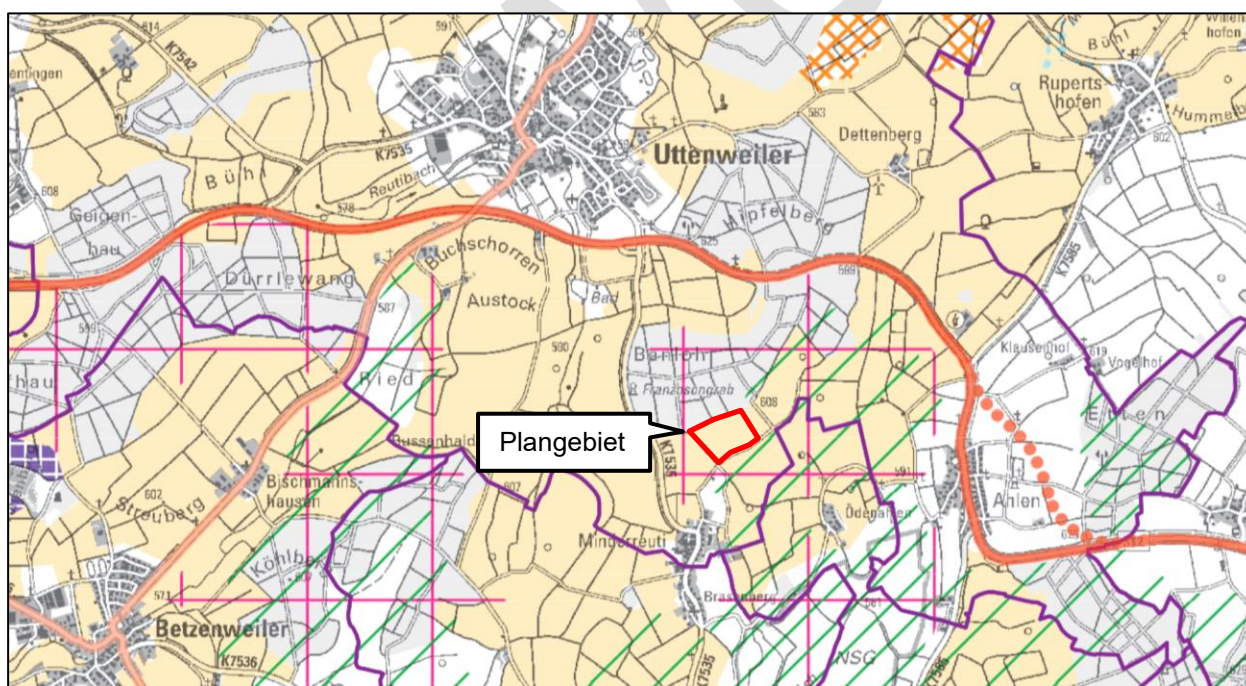


Abbildung 5: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Donau-Iller 2024; unmaßstäblich, © Regionalverband Donau-Iller; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

Gemäß dem rechtskräftigen Regionalplan Donau-Iller 2024 liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Im Norden grenzt das Plangebiet an eine Waldfläche und im Süden als auch im Osten an ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich.

Der Regionalplan Donau-Iller führt zur Landwirtschaft folgendes aus:

- B I 2.1 G (1)** *Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll, angepasst an die Anforderungen und Gegebenheiten der Teilräume, nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen.*
- B I 2.1 G (2)** *Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.*
- B I 2.1 G (3)** *Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt.*
- B I 2.1 G (4)** *In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.*

Die Freiflächenphotovoltaik zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Bewirtschaftung von Grünland unter den Modulflächen möglich ist. Zudem wird die Photovoltaiknutzung zeitlich beschränkt und anschließend der Landwirtschaft wieder vollständig zur Nutzung übergeben. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche findet dadurch nicht statt. Auch wird die Fläche durch die Photovoltaiknutzung nicht mit Schadstoffen belastet. Im Gegenteil, durch die extensive Bodennutzung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger kann sich der Boden regenerieren. Das Mahdgut wird abtransportiert.

Zur Erholung bestimmt der Regionalplan folgendes:

- B I 6 G (1)** *In allen Teilen der Region sollen Freiräume mit besonderer Qualität für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus erhalten und entwickelt werden, um den Erholungsbedarf der Bevölkerung und damit eine gute Wohn- und Lebensqualität vor Ort zu sichern. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Sicherung siedlungsnaher Wälder.*
- B I 6 G (5)** *Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, mit besonderer Eignung für die landschaftsgebundene Naherholung, für die Kurerholung sowie mit besonderer Ausstattung an erholungsrelevanter Infrastruktur und kulturhistorischen Zeugnissen werden als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. [...]*
- B I 6 G (6)** *In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Umweltbelastungen, einschließlich*

*Lärmemissionen, sollen in diesen Gebieten möglichst gering gehalten und ggf. reduziert werden. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll die Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden.*

- B I 6 G (7)** *Die erholungsrelevante Infrastruktur in den Vorbehaltsgebieten soll landschaftsverträglich erhalten und weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die Erhaltung und den weiteren Ausbau des Wander- und Radwegenetzes. Eine Intensivierung und Konzentration der Erholungsnutzung ist zulässig, wenn dabei erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild, den Naturhaushalt oder die biotische Ausstattung des Gebiets vermieden werden.*

Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung zukünftig erhalten. In den Wald nördlich an das Plangebiet angrenzend wird nicht eingegriffen. Auch die entlang des Plangebiets verlaufenden Wanderwege werden erhalten. Der touristischen Entwicklung steht eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht entgegen. Das Plangebiet wird zusätzlich im Westen und Süden durch Hecken eingegrünt. Hinzu kommt, dass gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Hinsichtlich des Themengebietes Energieversorgung trifft der Regionalplan folgende Aussagen:

- B V 2 G (1)** *Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen beschleunigten Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.*
- B V 2 G (2)** *Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.*
- B V 2 G (3)** *Räumliche Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden.*

Bezüglich der Solarenergie bestimmt der Regionalplan zudem folgendes:

- B V 2.2 G (1)** *Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorzugsweise auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.*
- B V 2.2 G (2)** *Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.*

Die Versiegelung der Fläche durch eine PV-Freiflächenanlage wird nicht mehr als 5 % betragen, gewöhnlich sogar geringfügiger ausfallen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der PV-Freiflächenanlage wird festgesetzt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere wird geachtet. Hierdurch werden den Grundsätzen der Energieversorgung entsprochen. Der Textteil des Regionalplans führt zur Energieversorgung aus, dass diese zuverlässig, wirtschaftlich und umwelt- bzw. klimaverträglich sichergestellt werden soll. Dabei sollen insbesondere regionale und erneuerbare Energiequellen genutzt werden, unter Berücksichtigung der landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belange. Freiflächen-Solaranlagen können außerdem gebündelt errichtet werden, wenn sie sich in das Landschaftsbild einbinden. Im Westen und im Süden wird

das Plangebiet durch Hecken eingegrünt. Mit der geplanten Anlage kann zusätzlich der regionalen und nachhaltigen Energieversorgung Rechnung getragen werden. Hierdurch werden den Grundsätzen der Energieversorgung entsprochen.

Um den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen, hat der Regionalverband Donau-Iller für Kommunen und die Öffentlichkeit eine erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen-PV-Anlagen erarbeitet. Das Plangebiet hat ein mittleres Konfliktpotenzial (zweit niedrigste Stufe) für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Eine individuelle Prüfung ist notwendig.

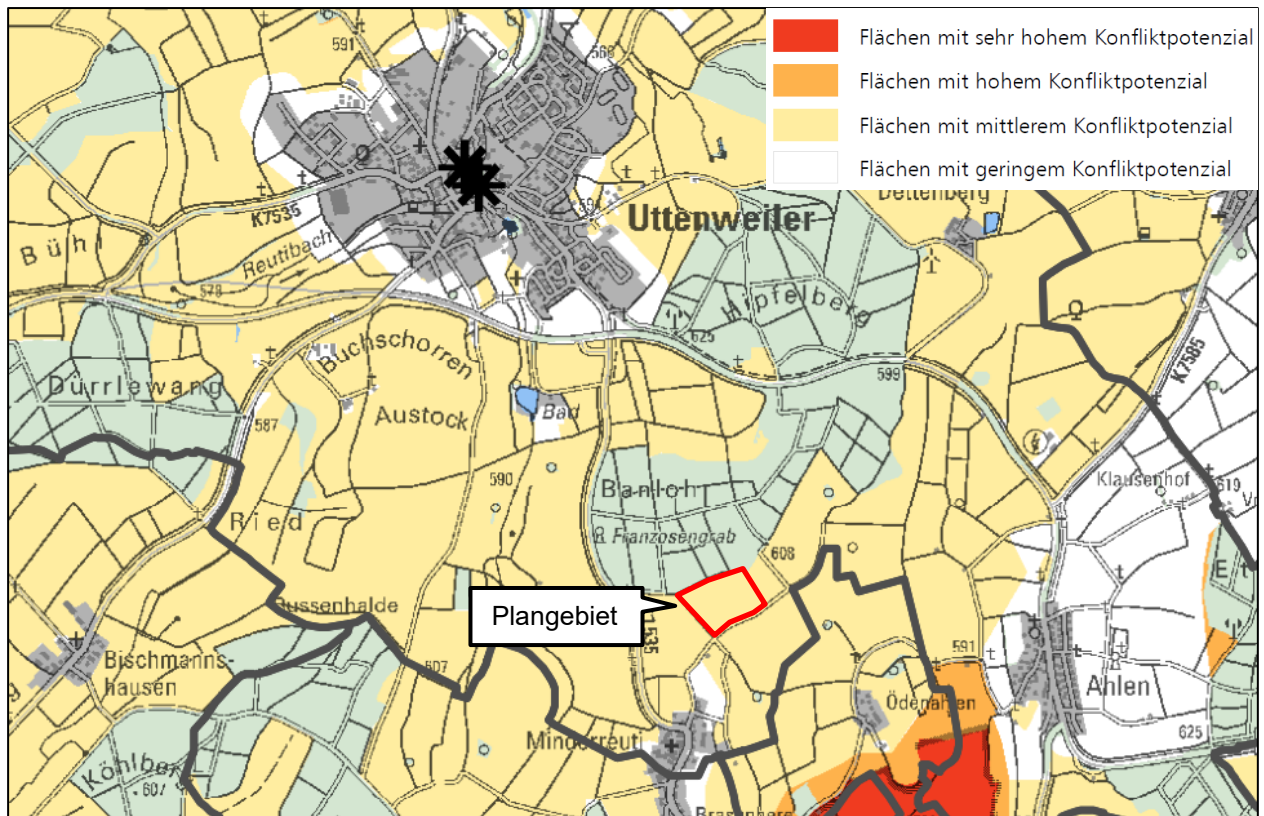


Abbildung 6: Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik Region Donau-Iller; unmaßstäblich, © Regionalverband Donau-Iller; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

Da das Plangebiet (teilweise) als geeignete Fläche für die Solarenergie ausgewiesen wurde (s. Regionale Planhinweiskarte), zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt mit den Aussagen des Regionalplans Donau-Iller steht. Insgesamt kann von einem Einfügen in die Raumordnung ausgegangen werden.

### 3.3 Flächennutzungsplan

Der in Fortschreibung befindliche Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, Landkreis Biberach, aus dem Jahr 2020 weist für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB aus. Nördlich grenzt an das Plangebiet eine Fläche für Wald an.

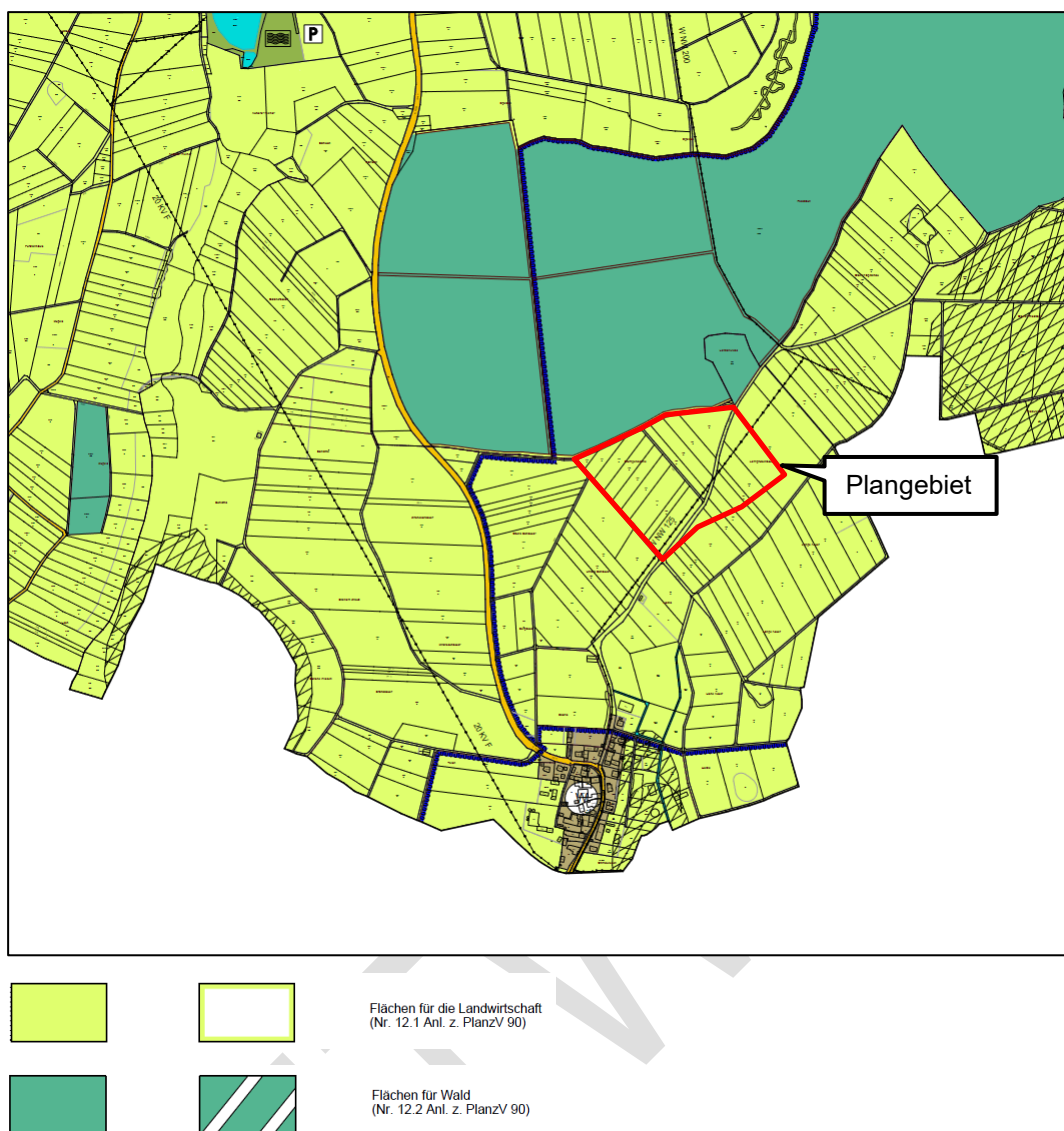


Abbildung 7: Ausschnitt aus der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, Landkreis Biberach, aus dem Jahr 2020; Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan GmbH 2023

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat am 13.03.2025 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplans Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen für die Sonderbaufläche „Solarpark Minderreuti“ festgestellt. Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 15.04.2025 die 2. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplans Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Der Feststellungsbeschluss wurde am 06.05.2025 öffentlich bekanntgemacht. Das Plangebiet wird nun als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ dargestellt (s. Abbildung 8).

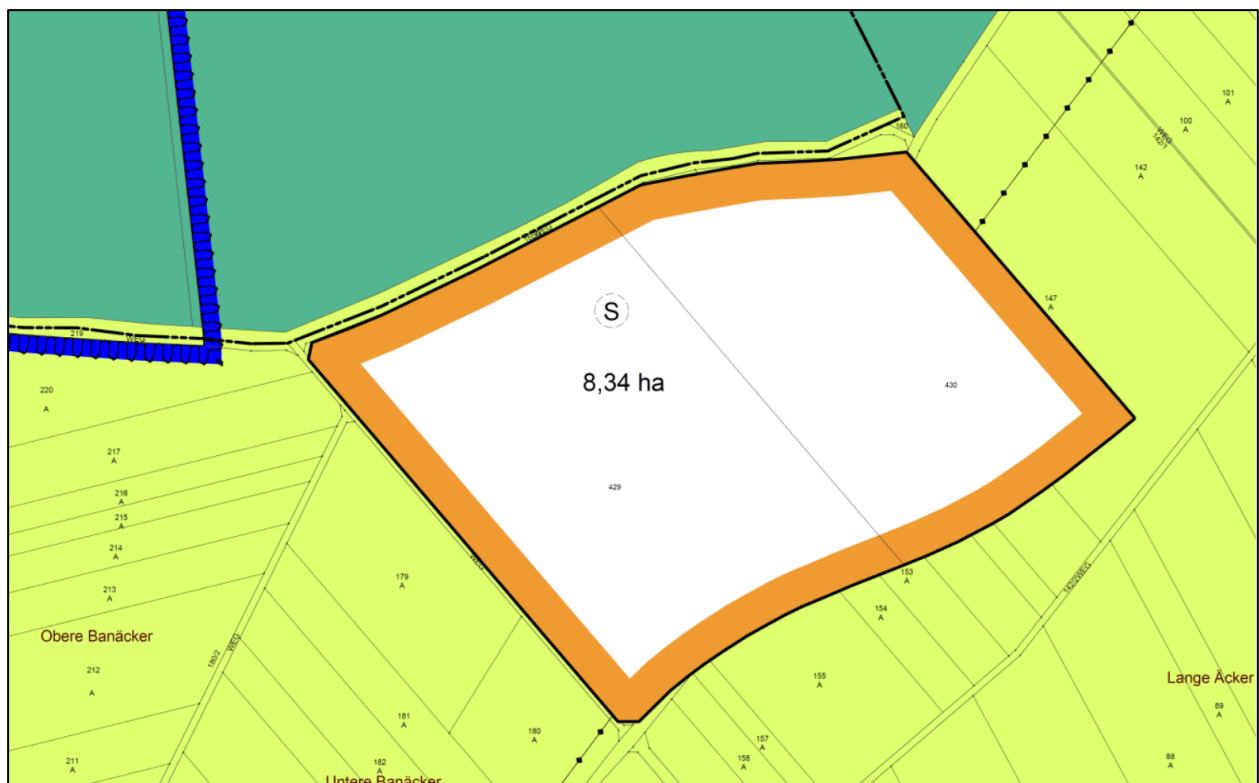


Abbildung 8: 2. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen für die Sonderbaufläche „Solarpark Minderreuti“, Gemeinde Uttenweiler, Gemarkung Uttenweiler, Landkreis Biberach; Quelle: [https://www.unlingen.de/fileadmin/Dateien/PDF-Dateien/Aktuellartikel/%C3%96ffentliche\\_Bekanntmachungen/FI%C3%A4chennutzungsplan/2025-05-06\\_-\\_2-%C3%84nderung-Solarpark\\_Minderreuti-%C3%B6ffBK\\_-\\_signiert.pdf](https://www.unlingen.de/fileadmin/Dateien/PDF-Dateien/Aktuellartikel/%C3%96ffentliche_Bekanntmachungen/FI%C3%A4chennutzungsplan/2025-05-06_-_2-%C3%84nderung-Solarpark_Minderreuti-%C3%B6ffBK_-_signiert.pdf), letzter Zugriff: 07.10.2025.

### 3.4 Landschaftsplan

Es existiert ein Landschaftsplan zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen aus dem Jahr 2020. Hierbei umfasst der noch an einigen Stellen in Bearbeitung befindliche Landschaftsplan die Gemeindeflächen von Riedlingen, Langenenslingen, Altheim, Ertingen, Unlingen, Dürmentingen und Uttenweiler.

### 3.5 Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich auf ackerbaulich genutzten Flächen. Bebauungspläne liegen weder für den Geltungsbereich noch für die angrenzenden Flächen vor.

## 4 BESTANDSANALYSE

### 4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Der im Süden befindliche Wirtschaftsweg ist in den Geltungsbereich mitaufgenommen worden. Eine Wasserversorgungsleitung quert das Plangebiet von Nordosten nach Südwesten.

### 4.2 Angrenzende Nutzungen

Im Westen, Süden und Osten grenzen landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen (Grünland/Acker) an, während sich im Norden eine zusammenhängende Waldfläche anschließt. Wirtschaftswege grenzen im Norden und Westen an das Plangebiet an.

### 4.3 Erschließung

Die Erschließung ist über den im Süden angrenzenden, versiegelten Wirtschaftsweg möglich. Knapp 350 m nördlich der Siedlung von Minderreuti schließen die Wege unmittelbar aus dieser Ortschaft an das Plangebiet an. Die Erschließung ist auch im Nordwesten/Westen über die Kreisstraße K 7535 und einen anschließenden befestigten Wirtschaftsweg möglich.

### 4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Gelände des Plangebietes sinkt von Nordwesten nach Südosten von ca. 620 m auf 603 m. Im nördlichen Bereich flacht das Gelände von Westen nach Osten um wenige Meter ab.

### 4.5 Besondere Punkte

Die Wasserversorgungsleitung nach Minderreuti (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ) quert das Plangebiet von Nordosten nach Südwesten.

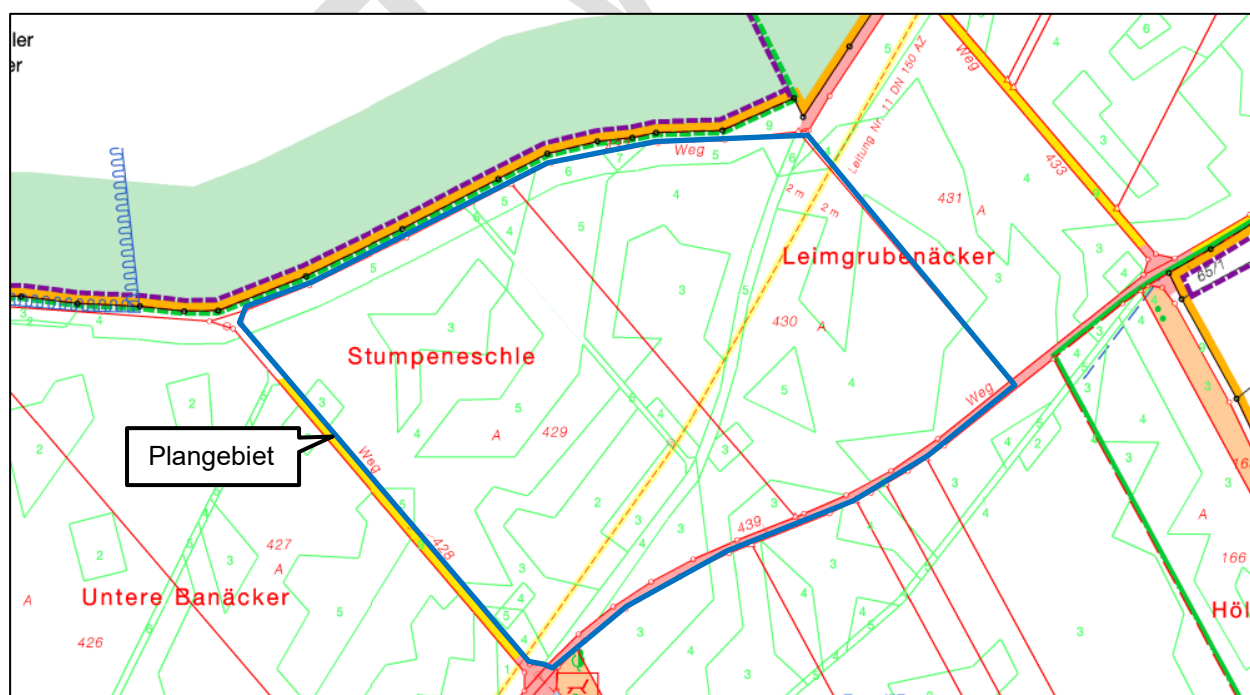


Abbildung 9: Ausschnitt aus der Zusammenlegungskarte Uttenweiler-Minderreuti (2012); Plangebiet blau ergänzt durch Enviro-Plan GmbH 2025

#### 4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus

##### Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 2: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Federseeried	7923401	ca. 850 m südöstlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Federsee und Blinder See bei Kanzach	7923341	ca. 1 km südlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

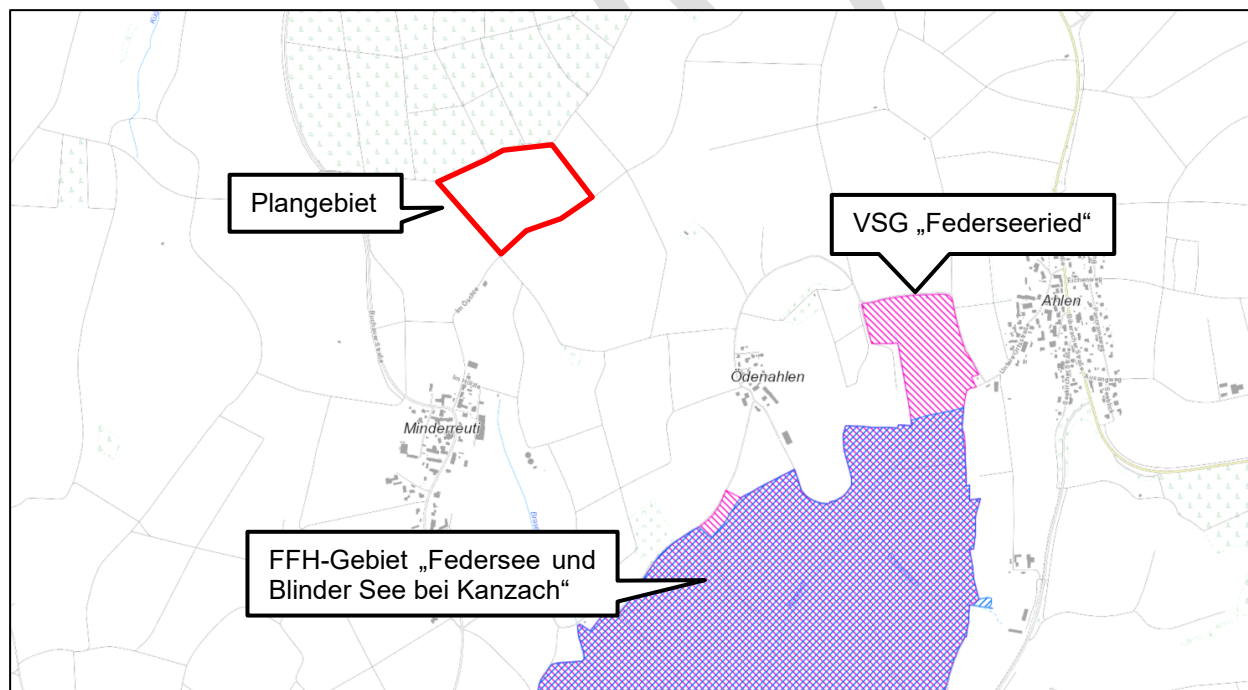


Abbildung 10: FFH-Gebiet (blau) und Vogelschutzgebiet (rosa); © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

##### Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 3 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 3: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Nördliches Federseeried	4.301	ca. 950 m südlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	WSG Stockwiesen – Alleshausen Zone IIIB	426.147	Plangebiet befindet sich innerhalb
		WSG Stockwiesen – Alleshausen Zone III und IIIA	426.147	ca. 400 m südlich
Naturdenkmal	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG und § 30a LWaldG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	/		

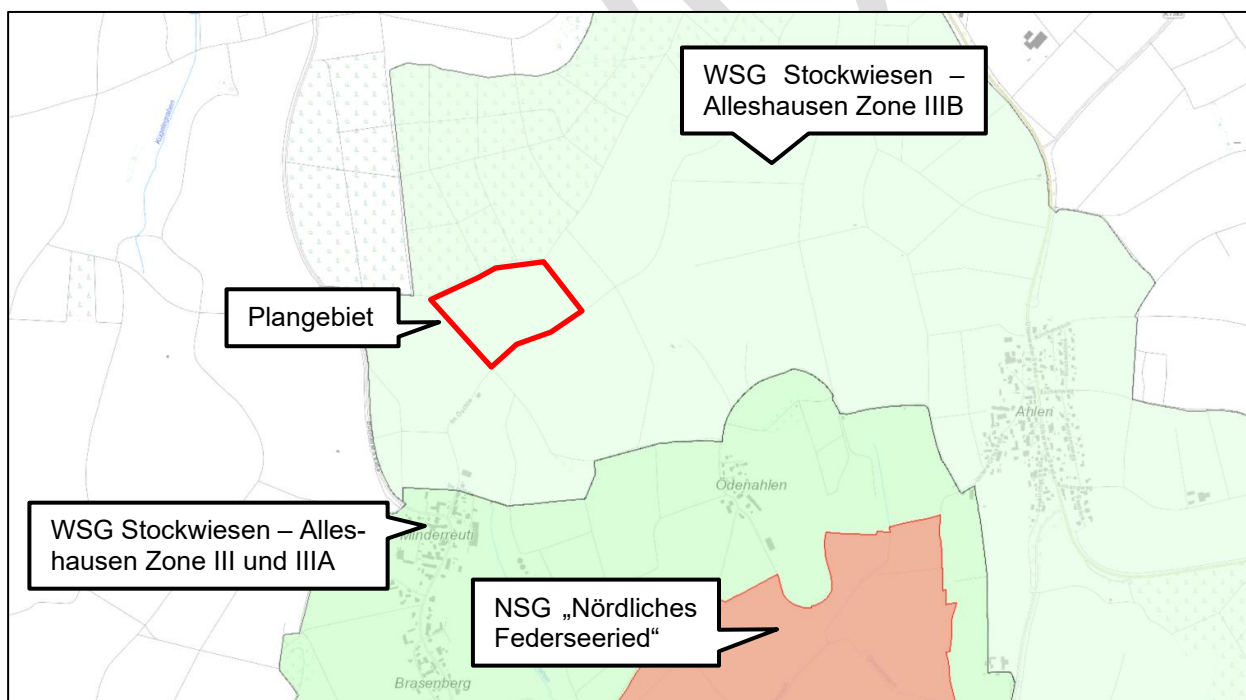


Abbildung 11: Naturschutzgebiet (rot) und Wasserschutzgebiet (grün); © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB im Wasserschutzgebiet „Stockwiesen – Alleshausen“. Die Bestimmungen in der Rechtsverordnung des Landesamtes Biberach vom 05.02.1998 sind zu beachten.

## **5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)**

---

### **5.1 Grundzüge der Planung**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 10,7 MW<sub>p</sub> bilden. Die erzeugte Leistung kann sich aufgrund von aktuellen Entwicklungen in der Modultechnologie geringfügig ändern. Die insgesamt ca. 8,6 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet.

### **5.2 Erschließung**

Die Erschließung der Fläche erfolgt über den bereits bestehenden Wirtschaftsweg im Süden. Der Weg des Flurstücks 439 wird hierbei in den Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ aufgenommen. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

### **5.3 Versorgungsleitungen**

Die Wasserversorgungsleitung nach Minderreuti (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ) quert das Plangebiet von Nordosten nach Südwesten.

### **5.4 Entwässerung**

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostationen verwendet. Diese besitzen zwei Sicherheitsmechanismen: einen Transformator, der hermetisch geschlossen ist, und eine Auffangwanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Die Vorgaben der Rechtsverordnung des festgesetzten Wasserschutzgebiets „WSG Stockwiesen – Alleshausen“ sind zu beachten.

### **5.5 Immissionsschutz**

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase (max. 3 Monate), so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Reflexionen oder Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen. Für umliegende landwirtschaftliche Betriebe ist ebenfalls nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Der

Siedlungsbereich von Minderreuti südlich des Plangebiets liegt knapp 350 m von diesem entfernt. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten. Die Kreisstraße K 7535 liegt mindestens 250 m westlich des Plangebiets, wodurch auch auf die Straße keine Blendwirkungen zu erwarten sind. Das Plangebiet wird zusätzlich im Westen und Süden durch Hecken eingegrünt.

## **5.6 Natur und Landschaft**

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf das südlich des Plangebiets befindliche Naturschutzgebiet, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können insbesondere während der Errichtung Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

Beim Rückbau der geplanten PV-Freiflächenanlage, nach Ablauf der Nutzungsdauer (40 Jahre), ist der Ausgangszustand, eine voll leistungsfähige landwirtschaftliche Fläche, wiederherzustellen. Dies wird über geeignete Festsetzungen, die eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft sicherstellen, erreicht.

## **6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Fläche, auf der die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Stromspeicher, Zufahrten, Baustraßen, Wartungsflächen oder Lagerflächen notwendig.

### **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 3,50 m begrenzt. Die vorgesehenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Sonderbauwerke (z.B. Freileitungen der Energieversorgung), wodurch die maximale Gesamthöhe durch notwendige technische Anlagen (wie z.B. Blitzableiter) überschritten werden darf. Die Mindesthöhe der Module von 0,80 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Module. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht sowie eine Durchlässigkeit für eine mögliche Beweidung gewährleistet werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Der Modulreihenabstand liegt bei mindestens 2,50 m. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

### **6.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 3 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 5 Abs. 7 der Landesbauordnung Baden-Württemberg eingehalten werden kann.

Zum Waldrand nördlich des Plangebiets ist demgegenüber ein 10 m Abstand auf Grundlage des § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung Baden-Württemberg einzuhalten. Der jeweilige Abstand ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand zu beachten. Weiterhin kann dadurch eine Verschattung der Module verhindert werden. Eine Haftungsverzichtserklärung wird durch EnBW an die Waldeigentümer und Betreiber ausgestellt.

Im Plangebiet liegt weiterhin die Wasserversorgungsleitung nach Minderreuti (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ), die mit entsprechenden Schutzabständen (beidseitig jeweils 5 m) zu berücksichtigen ist.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen werden die erforderlichen Umzäunungen und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen. Innerhalb der Maßnahmenfläche M2 darf kein Zaun errichtet werden.

### **6.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**

Für den innerhalb des Geltungsbereichs bestehenden Schutzstreifen der Wasserversorgungsleitung nach Minderreuti (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ) wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

festgesetzt. Durch die Festsetzung wird sichergestellt, dass der Betreiber dieser Leitung das Recht hat, das Grundstück zu betreten und die Wartung der Versorgungsleitung zu ermöglichen.

### **6.5 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ im Bereich des im Plangebiet bestehenden befestigten Wirtschaftsweges (Flurstück 439) festgesetzt, um diesen zu sichern und dessen Befahrbarkeit zu gewährleisten.

### **6.6 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung**

Aufgrund der beschränkten Förderungsdauer sowie den nach Flächennutzungsplan bislang vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Nutzungsdauer beträgt 40 Jahre nach erfolgter vollständiger Inbetriebnahme. Eine eventuelle Verlängerung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde möglich. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, um die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufnehmen zu können. Nach dem Rückbau der Anlage ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen, Versiegelungen) zu entfernen.

### **6.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

#### M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Durch die Entwicklung der beplanten Ackerflächen und Umwandlung zu extensivem Grünland kann das Plangebiet zukünftig für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten geeigneter Rückzugsraum oder Nahrungsfläche darstellen. Abgesehen von seltenen Wartungsarbeiten und der Mahd oder Beweidung unterliegt die Fläche nur seltenen Störungen, sodass die Fläche künftig auch für wenig störungstolerante Arten einen geeigneten Lebensraum darstellen kann. Zudem bleibt die Fläche aufgrund des durchlässigen Zaunes weiterhin zugänglich für Kleintiere. Entsprechend des im Gegensatz zu Ackerland höheren Biotopwertes der Fettweide ist demnach mit einer Aufwertung des Schutzguts Pflanzen und Tiere auszugehen. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund der Extensivierung zudem positiv auf das Schutzgut Boden aus, sodass sie multifunktional den geplanten Eingriff kompensieren kann. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeinträge in den Boden vermieden werden.

Für die Kompensation der Beeinträchtigungen sind die Flächen der PV-Anlage durch Beweidung oder Mahd als extensives Grünland zu bewirtschaften. Eine Beweidung ist gegenüber der Mahd zu bevorzugen, da sich hierdurch eine deutlichere Strukturvielfalt auf der Fläche erreichen lässt. Eine Nutzung als Umtriebsweide verstärkt diesen Effekt weiter.

#### Vermeidungsmaßnahmen (V1, V7)

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie artenschutzrechtlichen Tatbeständen werden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Einzelheiten können dem Umweltbericht entnommen werden.

### **6.8 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

#### M2 - Anlage einer Heckenpflanzung

Auf den in der Planzeichnung als M2 dargestellten Maßnahmenflächen ist die PV-Anlage durch die Entwicklung von Heckenpflanzungen außerhalb der Umzäunung ins Landschaftsbild einzubinden. Hierfür ist eine zweireihige Hecke zu pflanzen.

Die Wirkung der geplanten Anlage auf das Landschaftsbild beschränkt sich im vorliegenden Fall auf den Nahbereich. Durch die Heckenpflanzungen werden die technisch wirkenden Module nach Westen und Süden abgeschirmt, wodurch die optischen Auswirkungen reduziert werden. Die Heckenpflanzungen können zudem für Tierarten geeignete Rückzugsräume und eine Vernetzungsstruktur darstellen.

## **7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

### **Einfriedungen**

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m, zulässig. Dabei ist, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen, ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und dem anstehenden Boden einzuhalten.

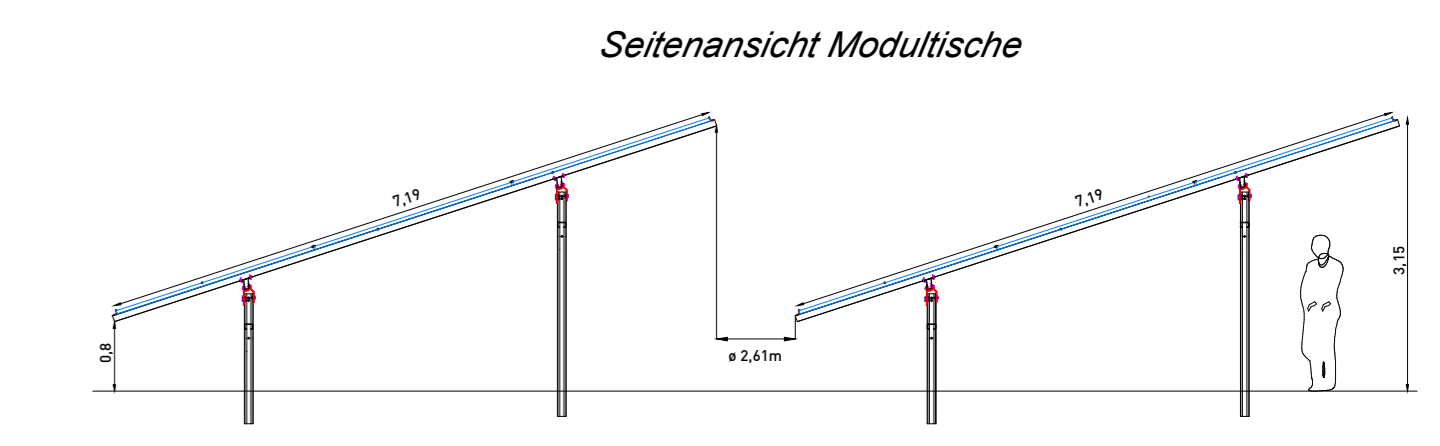
Der Zaun ist außerhalb der Maßnahmenfläche M2 zu errichten, um die Maßnahmenfläche nicht zu beeinträchtigen und folglich zu sichern.

## **8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN**

Tabelle 4: Flächenbilanzierung

<b>Flächentyp</b>	<b>Flächengröße</b>
Sondergebiet „Photovoltaik“	ca. 8,4 ha
davon Maßnahmenfläche M2	ca. 0,2 ha
Verkehrsfläche	ca. 0,2 ha
<b>Insgesamt</b>	ca. 8,6 ha

Erstellt: Andre Schneider am 08.10.2025



	Zaun
	Baugrenze
	Geltungsbereich
	Belegungsgrenze Modultische
	Modultische 3x27
	Modultische 3x9
	Dauerhafte(r) Schotterweg/Schotterfläche
	Toranlage (Standardbreite 4m)
	Trafostation
	Kabelgraben (DC + AC-NS + AC-MS)
	DC-Stringkabel
	AC-Kabel NAYY-J
	MS-Trasse Parkintern
	MS-Trasse Extern
	Sicherheitskorridor Wasserleitung

Bundesland:	Baden Württemberg
Koordinaten (UTM ETRS89):	Zone 32N, R: 5468 H: 53308
Gemarkung:	Uttenweiler
Flurstück / Flur:	Flstck. 429, 430 / Flur 1
Modulausrichtung:	Süd
Wechselrichter:	27x Goodwe GW350KH-UT (352 kW)
Verschaltung je WR:	27 Module in Reihe, 23-24 Stränge parallel
Unterkonstruktion:	3-reihig Portrait, 18° Neigung
Modultyp:	DMEGC DM620G12RT (620 Wp)
Modulanzahl:	17.334 Stück
DC-Leistung:	10.747,08 kWp
AC WR max.Scheinleistung:	27 x 352 kVA (9.504 kVA)
Transformatoren:	4x 2.500 kVA (0,8/20 kV)
Zaunlänge:	1.167 m
Umzäunte Fläche:	8,21 ha
Feldfläche:	7,47 ha


C			
B			
A			
Index	Datum	Name	Art der Änderung
Besitzer/Auftraggeber:		EnBW - Zeichnungs-Nr.	A.
		Zeichnungsidentnr.	X
EnBW Solar GmbH Scheffernsstraße 15 70564 Stuttgart Tel.: +49 (0)711 / 289-0 Fax: +49 (0)711 / 289-48710		Projekt:	Photovoltaik-Freiflächenanlage 88524 Minderreuti
		<b>Vorhaben- und Erschließungsplan</b>	
		Gesamtfläche:	8,21 ha
		Anzahl Module:	17.334 Stk.
		DC-Leistung:	10.747,08 kWp
Datum	Name	Plannerkennung	Auftrags-Nr.
08.05.2025	C. Teumer		
Dep.	XXXXX	Datum-Bearbeitung	
Dokument-Nr.	Lieferart:	Dokument-Nr.	Lieferart:
Erstellt durch:		Ersetzt durch:	
Blatt: 1			
Blätter: 1			

Diese Zeichnung und sämtliche Beilagen sind dem Empfänger nur zum vorgesehenen Zwecke anvertraut. Gemäß DIN ISO 16161 werden EnBW alle Rechte vorbehalten, einschließlich des Eigentums an diesen Unterlagen.

<b>SO-Gebiet</b>	
Zaunlänge:	1.167 m
Zaunfläche:	82.123,6 m <sup>2</sup>
Anzahl Tore:	1 Stk.
Anzahl Module:	17.334 Stk.
Gesamtleistung DC:	10.747,08 kWp

Waldrand  
10 m Abstandslinie zum Waldrand

Wasserleitung DN150  
mit 10 m Freihaltezone



# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Minderreuti" - Gemeinde Uttenweiler

## Legende

### Planungsrechtliche Festsetzungen nach PlanzV 90

#### Art der baulichen Nutzung

**SO** Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

#### Maß der baulichen Nutzung

SO Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet)  
0,6 Grundflächenzahl (GRZ)  
3,5 m Höhe baulicher Anlagen über anstehendes Gelände

#### Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung  
GRZ Höhe baulicher Anlage

#### Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO  
Baugrenze

#### Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB

**W** Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg"

#### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

**(M1)** Nummerierung der Maßnahmen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

#### Sonstige Planzeichen

**—** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
§ 9 Abs. 7 BauGB

**▭** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

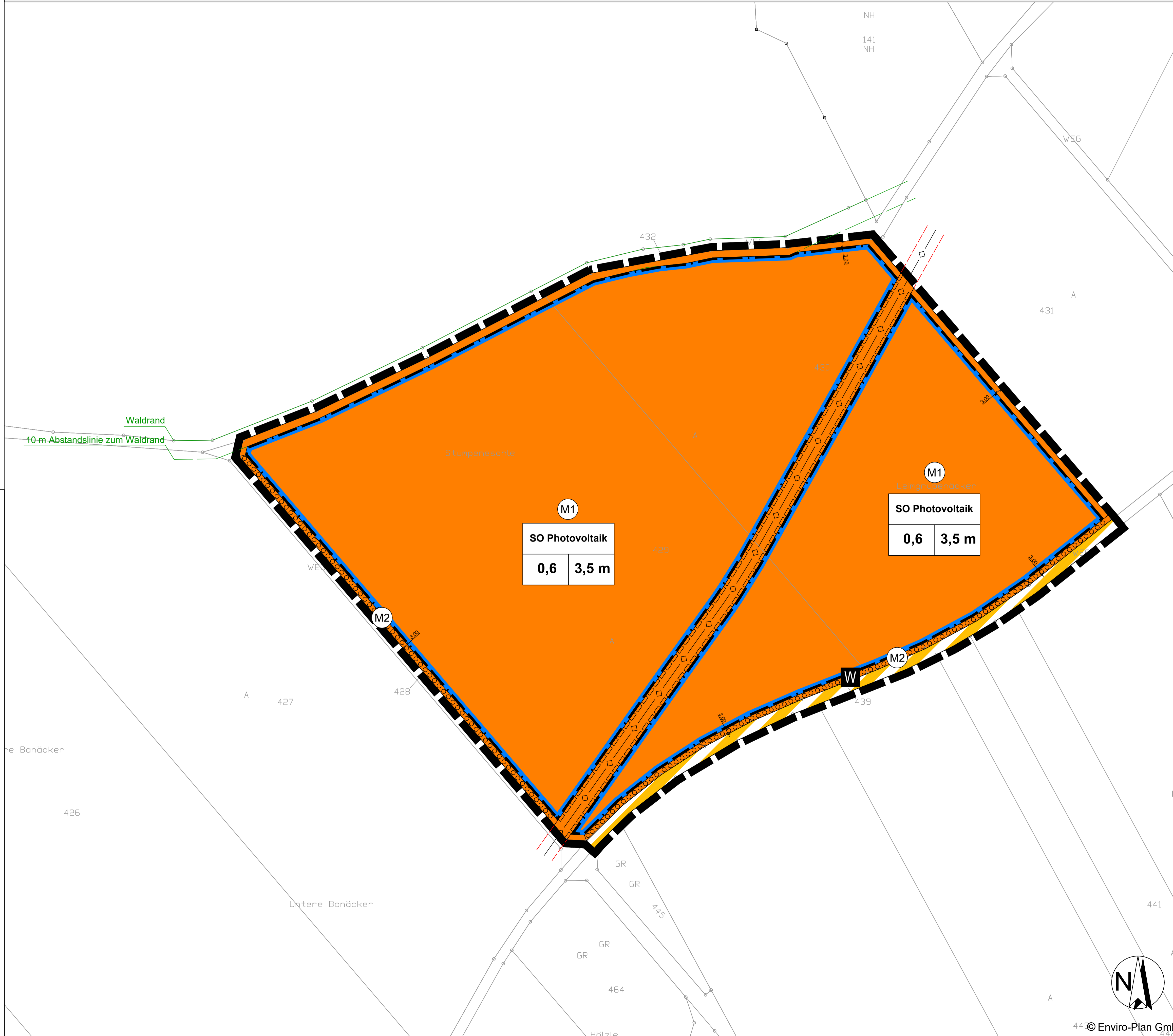
#### Nachrichtliche Übernahme:

§ 9 Abs. 6 BauGB

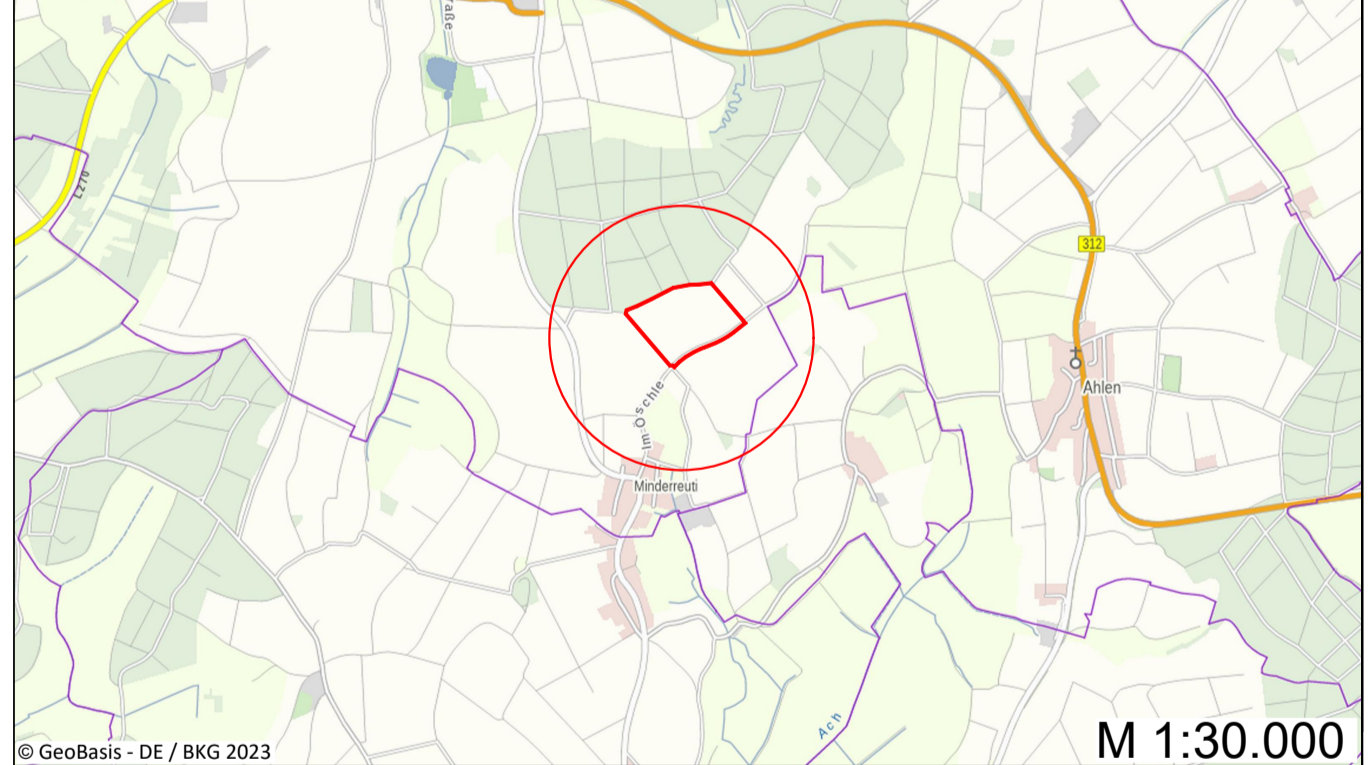
— 10 m Abstandslinie zum Waldrand

— Waldrand

— Unterirdische Wasserleitung DN150 mit jeweils 5,00 m beidseitigem Schutzstreifen



### Übersichtskarte



### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Minderreuti"

Entwurf

Gemeinde  
Uttenweiler

EnBW Solar GmbH

Bearbeitet:  
asc

Zeichnung:  
rsc

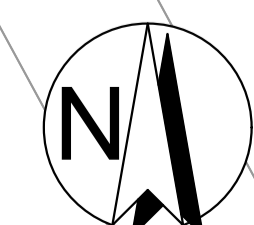
Maßstab:  
1 : 1000 / A1

Blatt:  
1

Datum:  
08.10.2025



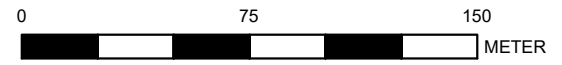
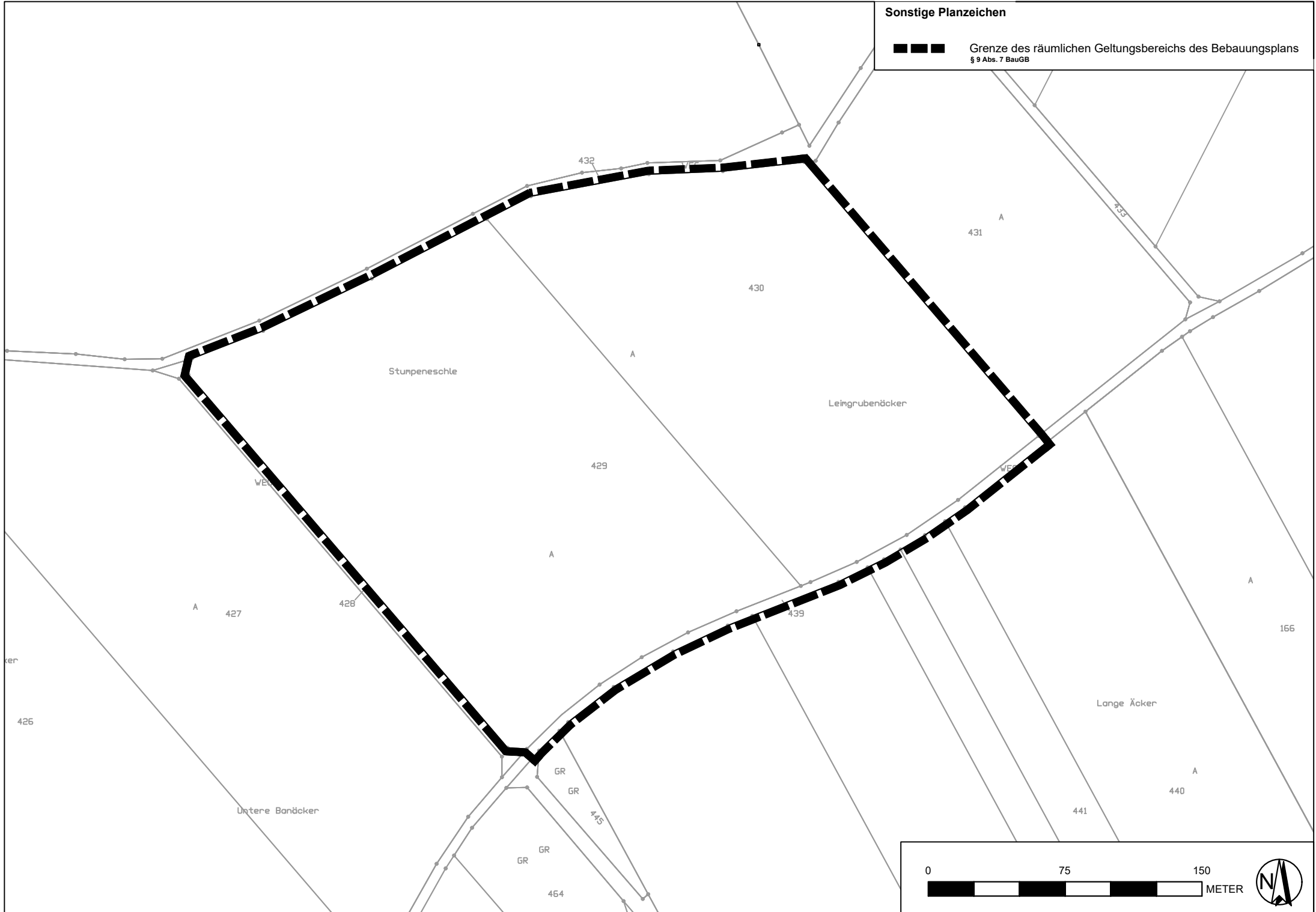
Enviro-Plan GmbH  
Hauptstraße 34, 55571 Odernheim  
Tel: 06755 2008-0 Fax: -750  
E-Mail: info@enviro-plan.de  
Internet: www.enviro-plan.de



Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
§ 9 Abs. 7 BauGB



# **Gemeinde Uttenweiler**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Minderreuti“**

**Beteiligung gem.  
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen  
durch den Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler  
in der Sitzung am**

— · — · —

**Stand: 08.10.2025**

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 09.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender	
Gemeinde Betzenweiler	
Gemeinde Dürmentingen	
Gemeinde Unlingen	
Gemeinde Obermarchtal	
Gemeinde Hausen am Bussen	
Gemeinde Unterwachingen	
Gemeinde Unterstadion	
Gemeinde Emerkingen	
Gemeinde Grundsheim	
Gemeinde Attenweiler	
Gemeinde Seekirch	
Gemeinde Alleshäusen	
Gemeinde Ertingen	
Gemeinde Tiefenbach	
IHK Ulm	

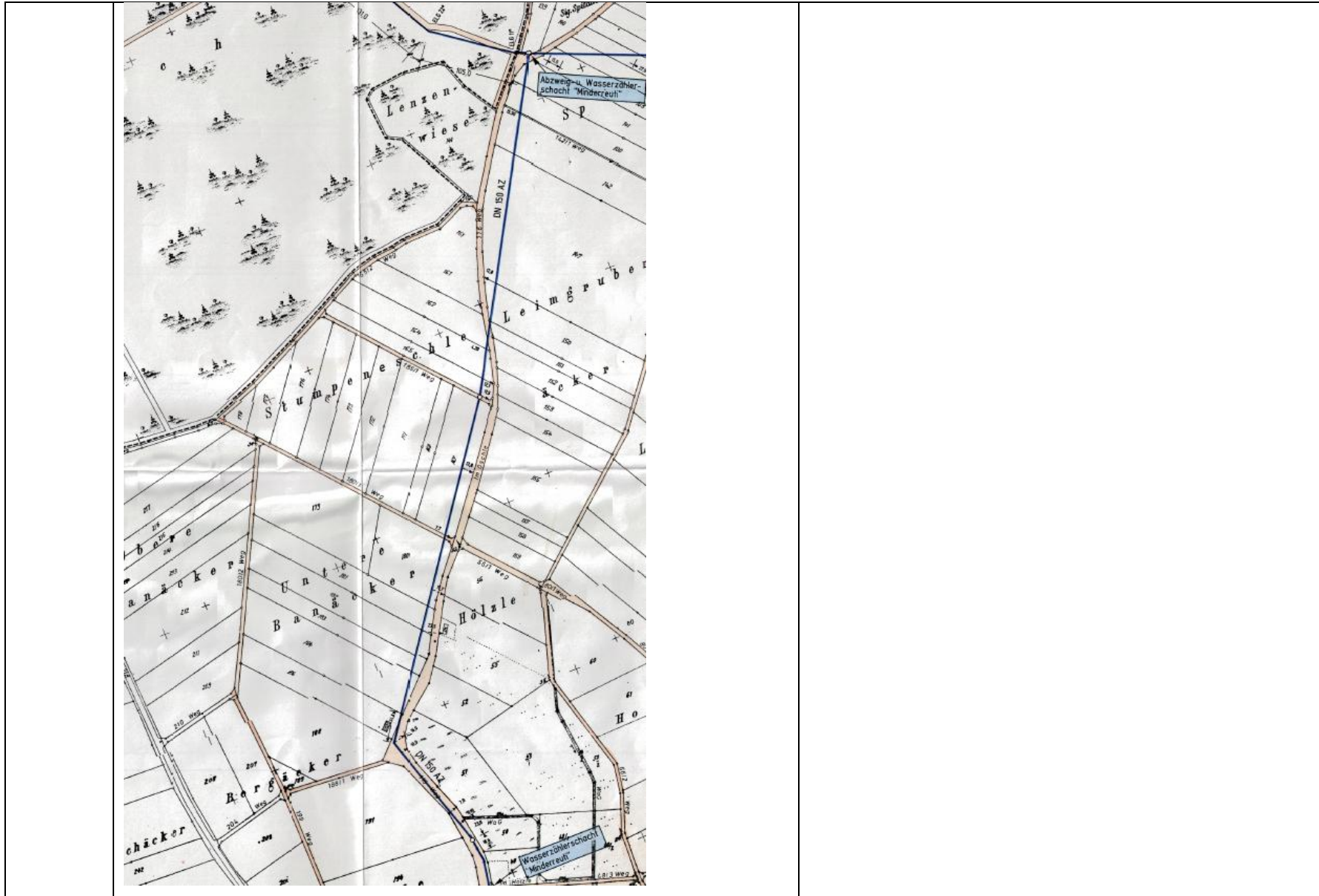
Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Ulm	
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg	
Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V.	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

<b>Absender</b>	<b>Datum</b>
Vodafone Deutschland GmbH	08.02.2024
Gemeinde Oberstadion	15.02.2024
Handwerkskammer Ulm	08.03.2024

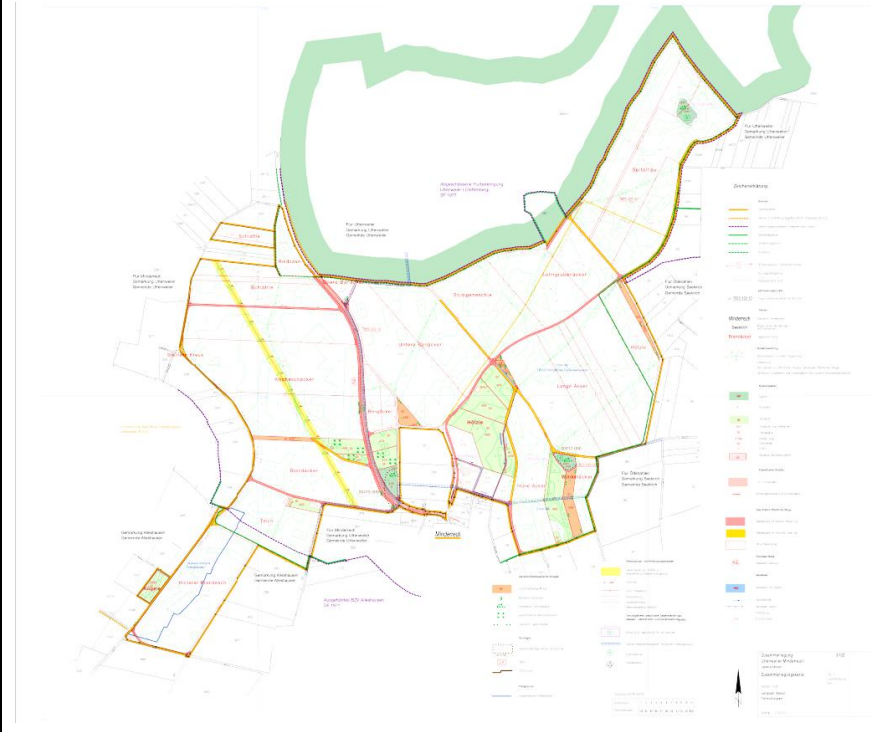
Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	e.wa riss Netze GmbH	12.02.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Zu angefügtem Bauvorhaben müssen wir Einspruch einlegen, da die Wasserhauptversorgungsleitung von Minderreuti durch diese Grundstücke verläuft.</p> <p>Bitte holen Sie beim Verbandsvorsitzenden im Rathaus Tiefenbach entsprechende Leitungsauskünfte ein.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Leitungsauskünfte wurden eingeholt (s. Punkt II – IV).</p>
II.	<p><u>Leitungsauskunft des Verbandsvorsitzenden (01.03.2024):</u></p> <p>Anbei übersende ich Ihnen einen Ausschnitt aus dem Lageplan der Wasserversorgungsleitung nach Minderreuti mit der alten Flurkarte. In der Zusammenlegungskarte ist die Wasserversorgungsleitung ebenfalls eingezeichnet. Die Versorgungsleitung quert die projektierte Photovoltaikanlage. Die Leitung selbst ist dinglich gesichert.</p> <p>Der Wasserversorgungszweckverband Ahlenbrunnengruppe erhebt daher Einspruch gegen diese Planung. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und genießt einen besonderen Schutz.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Wasserversorgungsleitung (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ) einschließlich eines beidseitigem 5 m breiten Schutzstreifens wird in die Planunterlagen ergänzend aufgenommen. Die Baugrenzen werden an die Schutzstreifen angepasst. Innerhalb des Schutzstreifens wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die für die interne Erschließung des Geltungsbereichs festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ wird aus der Planung genommen. Da dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden, wird eine erneute Offenlage notwendig.</p>
III.	<p><u>Ausschnitt aus dem Lageplan der Wasserversorgungsleitung nach Minderreuti mit der alten Flurkarte</u></p>	<p>Kenntnisnahme. Die durch das Plangebiet verlaufende Wasserversorgungsleitung (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ) wird in die Planunterlagen ergänzend aufgenommen.</p>



IV.

Zusammenlegungskarte



Kenntnisnahme. Die durch das Plangebiet verlaufende Wasserversorgungsleitung (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ) wird in die Planunterlagen ergänzend aufgenommen. In der Zusammenlegungskarte wird zwar ein beidseitiger 2 m breiter Schutzstreifen gekennzeichnet, im Bebauungsplan wird allerdings ein beidseitiger 5 m Schutzstreifen festgelegt.

**Beschlussvorschlag**

Die Wasserversorgungsleitung (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ) einschließlich eines beidseitigem 5 m breiten Schutzstreifens wird in den Planunterlagen ergänzend aufgenommen. Zusätzlich wird die für die interne Erschließung des Geltungsbereichs festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ aus der Planung genommen. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung (Anpassung der Baugrenzen) berührt, ist eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB notwendig.

**Abstimmung:**  Einstimmig      \_\_\_\_ Ja-Stimmen      \_\_\_\_ Nein-Stimmen      \_\_\_\_ Enthaltungen

<b>2</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 84.2 Operative Archäologie</b>	<b>13.02.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange!</p> <p>Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>3</b>	<b>Netze-Gesellschaft Südwest mbH</b>	<b>20.02.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich dieses Verfahrens, sind derzeit <b>keine</b> Erdgasleitungen der <u>Netze-Gesellschaft Südwest mbH</u> vorhanden oder geplant. Somit sind wir hiervon <b>nicht</b> betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist dadurch <b>nicht</b> erforderlich.</p>	Kenntnisnahme.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>4</b>	<b>Stadt Riedlingen</b>	<b>21.02.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Die Stadt Riedlingen bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Es bestehen aus Sicht der Stadt sowie der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen keine Bedenken gegen die Planung.  Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.	Kenntnisnahme.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>5</b>	<b>Landratsamt Biberach</b>	<b>06.03.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:  <b>I. Amt für Bauen und Naturschutz</b> <u>Baurecht</u> (Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6355; beatrice.steinhart@biberach.de)  Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme vom 30.05.2023 verwiesen.  Wir möchten jedoch nochmals darauf hinweisen, dass auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 12 BauGB Satzungscharakter hat und deswegen für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach den §§ 9 und 10 BauGB und den Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO zwei separate Satzungsschriftstücke anzufertigen sind. Die	Kenntnisnahme. Die Anfertigung der jeweiligen Satzungsschriftstücke erfolgt im weiteren Bebauungsplanverfahren.

	Satzungen sind je mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen.	
II.	<p><u>Naturschutz:</u> (Herr Friedrich; Tel.: 07351/52-7580; philipp.friedrich@biberach.de)</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) erhebt unter Einhaltung der unten genannten Anforderungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Die Maßnahmen aus dem Umweltbericht sind mit folgenden Änderungen umzusetzen und über die Dauer des Eingriffs zu pflegen und erhalten.</p>	Kenntnisnahme.
III.	Maßnahme M1: Eine Mulchmahd ist nicht zulässig, da dies zur Artenverarmung beiträgt. Das Mahdgut einer 1-2 schürigen Mahd ist abzutransportieren oder eine Beweidung zu etablieren. Ein Zertifikat des nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zertifizierte Saatgut muss vorliegen.	Eine Mulchmahd wird ausgeschlossen. Der Abtransport des Mahdguts wird ergänzt. Die Textfestsetzung wird entsprechend angepasst.
IV.	Wegen des Goldammerreviers ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG entsprechend den Unterlagen eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Balz- und Brutzeit der Goldammer vorzunehmen. Das Baufenster wird daher für den Zeitraum Ende Mai bis Ende Februar festgelegt.	Kenntnisnahme. Eine Bauzeitenregelung für die Goldammer ist bereits Bestandteil der Planunterlagen (Vermeidungsmaßnahme V5; nun V4).
V.	Maßnahme V4 sollte idealerweise mit einer Heckenpflanzung gelöst werden. Geißblatt kann sich invasiv ausbreiten und wird daher abgelehnt. Auch erscheint Efeu nicht als geeignete Pflanze zur Eingrünung eines Zauns im Außenbereich. Idealerweise werden dornenreiche Niederhecken verpflanzt, die als wertvoller Lebensraum verschiedener Vogelarten dienen können. Das Pflanzmaterial muss entsprechend § 40 BNatSchG gebietsheimisch sein. Ein Zertifikat des Pflanzmaterials muss auf Anfrage vorlegbar sein.	Kenntnisnahme. Die Begrünung der Einfriedungen wird durch eine Heckenpflanzung ersetzt. Die Heckenpflanzung wird als Maßnahmenfläche M2 festgesetzt und in der Planzeichnung im Westen und im Süden dargestellt. Die Maßnahme V4 (Begrünungen der Einfriedungen) entfällt.
VI.	Hinweis: Die Erhebungszeiten (Uhrzeit) der Avifauna sind in aller Regel zu benennen, da die Zeiten Aussagen treffen können, ob die	Kenntnisnahme.

	Daten plausibel sind oder nicht. Aus Ermessensgründen wird im Rahmen dieser Anhörung auf eine nachträgliche Benennung der Erfassungszeiten verzichtet.	
VII.	<p><u>Naturschutzbeauftragter</u> (Frau Jochum; Tel: 07371/9364985; bernadette.jochum@biberach.de)</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Eingrünung des Zaunes sollte mit heimischen Sträuchern vorgenommen werden, Efeu und Geißblatt sind eher ungeeignet. In der Abwägung bezüglich Waldabstand wurden keine Angaben bezüglich des Waldabstandes zur PV-Anlage gemacht. Hier ist noch eine Konkretisierung vorzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begrünung der Einfriedungen wird durch eine Heckenpflanzung ersetzt. Die Heckenpflanzung wird als Maßnahmenfläche M2 festgesetzt und in der Planzeichnung dargestellt. Die Maßnahme V4 (Begrünungen der Einfriedungen) entfällt.</p> <p>Zum Waldrand wird ein Abstand von 10 m gehalten. Zwischen Betreiber und Waldeigentümer/-in ist eine Haftungsverzichtserklärung vorgesehen, sodass mögliche Schäden für den angrenzenden Wald nicht durch den/die Waldeigentümer/-in zu tragen sind. Die Haftungsverzichtserklärung liegt vor Satzungsbeschluss vor.</p>
VIII.	<p><b>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b> (Frau Weckenmann; Tel: 07351/52-6451; irene.weckenmann@biberach.de)</p> <p>Von Seiten des Immissionsschutzes werden zum o.g. Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.
IX.	<p><b>III. Wasserwirtschaftsamt</b> (Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351/52-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)</p> <p><b>Wasserversorgung</b> Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p><b>Abwasser</b> Es bestehen keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme.

	<p><b>Altlasten / Bodenschutz</b> Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p><b>Fließgewässer</b> Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p><b>Industrie und Gewerbe</b> Es bestehen keine Einwendungen</p>	
<p>X.</p>	<p><b>IV. Landwirtschaftsamt</b> (Frau Simon; Tel.: 07351/52-6729; erika.simon@biberach.de)</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 17.05.2023 hatten wir eine qualifizierte, aussagekräftige Standortalternativenprüfung gefordert, da durch das Vorhaben hochwertige Ackerflächen der Vorbehaltsflur I betroffen sind.</p> <p>In der Abwägung der Stellungnahmen sowie in der Begründung zur Beteiligung wird ausgeführt, dass eine Standortalternativenprüfung nicht durchgeführt wurde, da die Flächen innerhalb des Gemeindegebiets hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Eignung sehr ähnlich seien und somit eine Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Vorbehaltsflur I demnach und aufgrund fehlender Alternativen als vertretbar erachtet wird.</p> <p>Aus unserer Sicht ist die Standortalternativenprüfung allerdings nicht verzichtbar und die getroffene Schlussfolgerung nicht haltbar: Es liegen tatsächlich alternative Standorte auf dem Gemeindegebiet vor, die aus landwirtschaftlicher Sicht eher für PV-Freiflächenanlagen geeignet sind. Dies sind insbesondere die Flächen der Vorbehaltsflur II, von denen rund 68 ha im Gemeindegebiet liegen. Diese Flächen weisen geringwertigere Bodenzahlen auf und befinden sich vorrangig entlang von Siedlungsbebauung und Straßen. Damit sind sie durch die geringere Ertragsfähigkeit und die bereits bestehende Vorbelastung im Außenbereich für eine landwirtschaftsfremde Nutzung besser geeignet.</p>	<p>Die Standortalternativenprüfung wird weiter ausgeführt. U.a. wird hierbei auch auf Flächen der Vorbehaltsflur II eingegangen. Hierbei fallen von vorneherein viele Flächenkulissen heraus, da der überwiegende Teil der Vorbehaltsflur II-Kulissen in Uttenweiler zu kleinteilig ist, die Flächen entlang von Siedlungsbebauungen liegen sowie überwiegend von Waldflächen umgeben sind. Lediglich eine Vorbehaltsflur II in Uttenweiler kann als Alternative angesehen werden (ca. 430 m östlich des Plangebiets). Allerdings weist diese Kulisse eine Vielzahl an kleinen Flurstücken auf, wodurch sich die Vertragsabwicklung mit vielen Eigentümern, die Grundbuchsicherung sowie die Finanzierung und Umsetzung der Anlage deutlich erschweren.</p> <p>Auf die Binnendifferenzierung innerhalb der Vorbehaltsflur I wird verzichtet, da vonseiten der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL) keine Differenzierung zwischen Grünland und Acker vorgenommen wird und die landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich an ihrer Eignung überprüft wurden.</p> <p>Auf Grundlage der Standortalternativenprüfung liegen keine besser geeigneten Flächen für PV vor, die</p>

	<p>Auch innerhalb der Vorbehaltsflur I gibt es Flächen, die aus Sicht der Landwirtschaft eher verzichtbar sind: Beispielsweise sind Grünlandflächen geeigneter für PV-Freiflächenanlagen als Ackerflächen. Diese „Binnendifferenzierung“ innerhalb der Vorbehaltsflur I wurde leider nicht durchgeführt.</p>	<p>eine geringere landwirtschaftliche Eignung aufweisen.</p> <p>Gemäß der Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik des Landes Baden-Württemberg befindet sich das Plangebiet zudem innerhalb einer im Einzelfall möglichen Fläche zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Eine grundsätzliche Eignung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist demnach gegeben.</p> <p>Des Weiteren liegt gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Gemeinderat Uttenweiler hat zudem am 14.04.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Weiterhin hat der Gemeinderat in dieser Sitzung einen Grundsatzbeschluss über die Flächennutzung auf der Gesamtmarkung Uttenweiler hinsichtlich von Freiflächenphotovoltaikanlagen getroffen. Hiernach wird die Obergrenze auf rund 65 ha festgelegt. Die vorliegende Planung weist eine Fläche von ca. 8,6 ha auf und liegt damit unter dem Wert der Obergrenze.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>XI.</p>	<p>Einer Bemerkung in der Begründung muss aus landwirtschaftlicher Sicht deutlich widersprochen werden (S.10): „Die Freiflächenphotovoltaik zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Bewirtschaftung von Grünland unter den Modulflächen möglich ist. Gegenüber der</p>	<p>Die Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland führt im Rahmen einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu einer Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten. Die Errichtung</p>

	<p>aktuellen Ackernutzung folgt hieraus für die Landwirtschaft keine erhebliche Einschränkung.“ Sehr wohl bedeutet eine Nutzung als extensives Grünland eine erhebliche Einschränkung. Eine ackerbauliche Nutzung dient der Erzeugung von hochwertigen Lebens- oder Futtermitteln und leistet einen Beitrag zum Erwerbseinkommen von landwirtschaftlichen Betrieben. Eine extensive „Nutzung“ der Grünlandfläche ist dagegen kaum gegeben und wirtschaftlich unrentabel: Eine Mulchmahd verursacht ausschließlich Maschinenkosten und keinerlei landwirtschaftlichen Nutzen; bei einer ein- oder zweischürigen Mahd ohne Düngereinsatz ist der Aufwuchs sehr geringwertig und kann für die Tierfütterung nur sehr eingeschränkt eingesetzt werden. Die Flächen sind daher fast komplett der landwirtschaftlichen Nutzung einzogen und dienen nahezu ausschließlich den naturschutzfachlichen Belangen.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt äußert nach wie vor Bedenken gegen die Errichtung der PV-Freiflächenanlage auf den betroffenen Flurstücken.</p>	<p>der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Belange sorgfältig abzuwägen. Der Zielkonflikt zwischen Energieerzeugung und Flächenerhalt für die Landwirtschaft ist anzuerkennen, wenngleich im Rahmen der Planung der öffentliche Belang der Energiewende gegenüber betrieblichen Einzelinteressen höher gewichtet werden kann. Gemäß § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Eine Mulchmahd wird ausgeschlossen. Der Abtransport des Mahdguts wird ergänzt. Die Textfestsetzung wird entsprechend angepasst.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
XII.	<p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird der Zeitraum der Nutzung der PV-Anlage nicht näher festgelegt. Aus unserer Sicht sollte hier ein Zeitraum von ca. 30 oder 40 Jahren eingefügt werden, um die Nutzung zeitlich stärker einzugrenzen und die Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft in einem zeitlich festgelegten Rahmen zu gewährleisten.</p>	<p>Die PV-Anlage wird auf den Zeitraum von maximal 40 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf des Zeitraumes sicherzustellen. Dies wird entsprechend in den Planunterlagen angepasst.</p>
XIII.	<p><b>V. Forstamt</b> (Frau Pretzel; Tel.: 07351/52-7022; gertrud.pretzel@biberach.de )</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme nach § 4 1 BauGB und betonen, dass die dargestellte forstfachliche und forstrechtliche</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	Einschätzung aus forstrechtlicher-/fachlicher Sicht weiterhin Bestand hat.	
XIV.	<p><b>In den neu vorgelegten Unterlagen wurde der Waldabstand der Baugrenze von bisher 30 Meter auf 10 Meter verringert.</b></p> <p>Wir weisen vorsorglich daraufhin (auch in Bezug auf mögliche Rechtsnachfolger), dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Anlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund zukünftiger Beschattungssituation durch die benachbarten und stetig wachsenden Waldbäume.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte wir erwähnen, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Ist der Waldabstand nicht ausreichend bemessen, wird eine Haftungsverzichtserklärung (<b>mit dinglicher Sicherung im Grundbuch</b>) seitens des Eigentümers des Baugrundstücks (und somit seinen künftigen Rechtsnachfolgern) empfohlen, worin der Waldeigentümer von sämtlichen Ansprüchen, die sich aus der Nähe zum Wald bzw. der Bewirtschaftung des Waldes ergeben, freigestellt wird.</p>	<p>Bereits im Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung wurde der Abstand zum Wald auf 10 m festgelegt.</p> <p>Eine Waldumwandlung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zwischen Betreiber und Waldeigentümer/-in ist eine Haftungsverzichtserklärung vorgesehen, sodass mögliche Schäden für den angrenzenden Wald nicht durch den/die Waldeigentümer/-in zu tragen sind.</p>
XV.	<p><b>VI. Verkehrsamt – Straßenverkehrsbehörde</b></p> <p>(Frau Muenz; Tel: 07351/52-6112; elisabeth.muenz@biberach.de)</p> <p>Keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
XVI.	<p><b>VII. Straßenamt</b></p> <p>(Frau Knoll, Tel: 07351 52 6889; julia.knoll@biberach.de)</p> <p>Das Straßenamt erhebt keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan. Die Stellungnahme vom 09.05.2023 wurde ausreichend berücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Die verkehrliche Erschließung soll über den Weg Flst 439 erfolgen. Dieser ist innerhalb der Ortsdurchfahrt Minderreuti verkehrsgerecht an die Kreisstraße angeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich ggf. um einen land- und forstwirtschaftlichen Weg und damit um einen beschränkt öffentlichen Weg handelt, der ausschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind. Die Nutzung durch Service- und Instandhaltungsfahrzeuge wäre durch die Gemeinde und die Straßenverkehrsbehörde zu regeln.</p>	
<p>XVII.</p>	<p><b>VIII. Amt für Brand- und Katastrophenschutz</b>        (Herr Rössler; Tel: 07351/52-7148; rene.roessler@biberach.de)</p> <p>Gegen die die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte eingehalten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu jeder Zeit zu gewährleisten. Das Zufahrtstor muss mindestens 3,00 m breit und 3,50 m hoch sein.</li> <li>2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen. (z.B 50 Kg CO<sub>2</sub> Löscher).</li> <li>3. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> Einstimmig      ___ Ja-Stimmen      ___ Nein-Stimmen      ___ Enthaltungen</p>		

6	NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben	07.03.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. und der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V. danken für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.</p> <p>Zum oben genannten Verfahren nimmt der NABU Landesverband, vertreten durch die Ortsgruppe Uttenweiler e.V. sowie die NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben und der BUND-Regionalverband Donau-Iller, wie folgt Stellung:</p> <p>Die Naturschutzverbände sind grundsätzlich für einen naturverträglichen Ausbau der Photovoltaik und <b>unterstützen</b> das Ziel der Landesregierung, deren Anteil an der Bruttostromerzeugung zu steigern. Da dies immer mit Eingriffen in die Natur, Landschaft und Umwelt verbunden ist, muss dabei der Natur- und Artenschutz hinreichend berücksichtigt werden. Wir möchten auf einige zu beachtende Punkte hinweisen und haben Ergänzungswünsche. Insbesondere wichtig sind uns neben einer guten Planung, die entsprechend sensible Umsetzung und ein langfristiges Monitoring durch geeignete Fachkräfte.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Unsere Kritikpunkte zum B-Plan Text: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</p> <p>3. „Zu den Waldrändern nördlich des Plangebiets ist ein 10 m Abstand einzuhalten.“</p> <p>Bauliche Anlagen müssen einen Abstand von 30 Metern zum Waldrand einhalten § 4 Abs. 3 LBO. Wir bitten darum, den Waldabstandstreifen inklusive Abmessungen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p>	<p>Bei der PV-Anlage handelt es sich nicht um eine Anlage nach § 4 Abs. 3 LBO (kein Gebäude, keine bauliche Anlage mit Feuerstätte).</p> <p>Innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden zum Waldrand 10 m Abstand eingehalten.</p> <p>Zwischen Betreiber und Waldeigentümer/-in ist eine Haftungsverzichtserklärung vorgesehen, sodass mögliche Schäden für den angrenzenden Wald nicht durch den/die Waldeigentümer/-in zu tragen sind.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

<p>III.</p>	<p>6.2. M1 – „<i>Mulchmahd ist zulässig</i>“.</p> <p><i>„Die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets ist vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafe; ganzjährig oder teilweise) und/oder Mahd extensiv zu pflegen.“</i></p> <p>Eine Mulchmahd bzw. ein Mulchen ist auf der gesamten Fläche auszuschließen und das Mahdgut muss abgetragen werden, um ein artenreiches Grünland zu entwickeln.</p> <p>Sollte eine Beweidung auf der Fläche stattfinden, sollte diese extensiv erfolgen, sowie ein Beweidungskonzept entwickelt werden. Die Besatzdichte muss je nach Jahreszeit und dem individuellen Grünlandaufwuchs angepasst werden. Eine Aufteilung der Fläche in Portionsweiden, bei denen die Tiere umgesetzt werden, gewährleistet eine gute Abweidung.</p>	<p>Eine Mulchmahd wird ausgeschlossen. Der Abtransport des Mahdguts wird ergänzt. Die Textfestsetzung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Falls eine Beweidung vorgesehen ist, ist ein entsprechendes Beweidungskonzept im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu entwickeln.</p>
<p>IV.</p>	<p><i>Zu V5 - Bauzeitenregelung für die Goldammer</i></p> <p>Bei der Goldammer ist mit einer Störwirkung und einer Betroffenheit während der Brutzeit zu rechnen, wenn ein Vorhaben 100 Meter oder näher an einem Goldammer-Revier liegt. Ist die Effektdistanz unterschritten, kann es dazu kommen, dass die Art den Lebensraum aufgibt. Der Eingriff ist also während der Brutzeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zulässig.</p> <p>Die angegebenen 15 Metern Störwirkungen auf das Revier-Zentrum der Goldammer im genannten Nachweis beziehen sich auf Fluchtdistanzen, welche meist für punktuelle Störungen wie Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc. aufgeführt werden.</p> <p>Ein über Wochen anhaltender Eingriff bzw. Baumaßnahmen gehen deutlich über punktuelle Störungen hinaus. Bei häufiger Störung ist von einer signifikanten Beeinträchtigung bzw. von einem Funktionsverlust des Lebensraums als Habitat für die Art auszugehen.</p>	<p>Weitere planungsrelevante Vögel sind durch die Planung nicht betroffen. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten. Als Alternative ist bereits aufgeführt, dass der Beginn der Bauarbeiten vor den Brutzeitraum der Goldammer (Baubeginn vor Mitte April) gelegt werden kann.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

	Wir fordern daher, dass die Bauarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden. Somit wird auch eine Störwirkung auf alle anderen Vogelarten ausgeschlossen.	
V.	Im weiteren Verfahren möchten wir gerne beteiligt werden.	Kenntnisnahme.
<b>Beschlussvorschlag</b>		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.		
<b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> Einstimmig      ____ Ja-Stimmen      ____ Nein-Stimmen      ____ Enthaltungen		

<b>7</b>	<b>Regierungspräsidium Tübingen</b>	<b>11.03.2024</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p><b>Belange der Landwirtschaft</b></p> <p>Die Flächen liegen in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Im Rahmen einer Abwägung ist den Belangen der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beizumessen, wobei diese insbesondere eine hinreichende Konkretisierung der Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme erfordert. Für die Realisierung von Freiflächensolaranlagen ist regelmäßig kein lokaler Flächenbedarf gegeben, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Realisierung eines Solarparks in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft den Grundsätzen der Regionalplanung widerspricht.</p>	<p>Die Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Belange sorgfältig abzuwägen. Der Zielkonflikt zwischen Energieerzeugung und Flächenerhalt für die Landwirtschaft ist anzuerkennen, wenngleich im Rahmen der Planung der öffentliche Belang der Energiewende gegenüber betrieblichen Einzelinteressen höher gewichtet werden kann. Gemäß § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als</p>

		<p>vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Eine Photovoltaiknutzung wird zeitlich beschränkt und anschließend der Landwirtschaft wieder vollständig zur Nutzung übergeben. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche findet dadurch nicht statt. Auch wird die Fläche durch die Photovoltaiknutzung nicht mit Schadstoffen belastet. Im Gegenteil, durch die extensive Bodennutzung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger kann sich der Boden regenerieren.</p> <p>Gemäß der Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik des Landes Baden-Württemberg befindet sich das Plangebiet zudem innerhalb einer im Einzelfall möglichen Fläche zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Eine grundsätzliche Eignung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist demnach gegeben.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>II.</p>	<p>Zur Erreichung der Klimaziele wird gefordert, dass 0,2 % der Flächen für Freiflächen PV-Anlagen bereitgestellt werden sollen, wobei beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik die Belange der Landwirtschaft gewahrt werden und eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen verhindert werden soll. Das Flächenziel für den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen dürfte bezogen auf die Gemeinde Uttenweiler bereits erfüllt sein, da hierfür bezogen auf die Bodenfläche insgesamt, knapp 10 ha Freiflächen-PV-Anlagen ausreichend sind. Wenn der Ausbau über den in den Flächenzielen dargestellten Bedarf hinausgehen soll, kann dies unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur auf Standorten erfolgen, die für einen ökonomisch effizienten Landbau nicht oder nur eingeschränkt (Grenzflur) geeignet sind. Dementsprechend können die Bedenken</p>	<p>Auf Grundlage des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) sollen zur Erreichung der Klimaziele mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für Freiflächen PV-Anlagen bereitgestellt werden (§ 21 KlimaG BW). Die Landesvorgabe bezieht sich demnach nicht auf einzelne Gemeinden, sondern auf die jeweilige Region (hier: Donau-Iller). In der Region Donau-Iller sind somit mindestens 577 ha für Photovoltaik auf Freiflächen festzulegen.</p> <p>In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Uttenweiler vom 24.04.2023 erfolgte bezüglich</p>

	<p>aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht weiterhin nur zurückgestellt werden, wenn die Ausführung als Agri-PV-Anlage (gemäß DIN SPEC 91434) erfolgt, welche es ermöglicht, die aktuelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung beizubehalten.</p> <p>Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht weiterhin erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung, welche die Umwidmung von besonders landbauwürdigen Flächen in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft für einen Solarpark vorsieht.</p>	<p>Freiflächenphotovoltaikanlagen ein Grundsatzbeschluss über die Flächennutzung auf der Gesamtgemarkung Uttenweiler. In Anlehnung der Planung der Landesregierung 1,8 % der Flächen für erneuerbare Energien bereitzustellen, hat die Verwaltung vorgeschlagen, die Feldfläche der Gesamtgemarkung Uttenweiler für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit max. 2 % als Obergrenze festzulegen und zu beschränken. Dies entspricht rund 65 ha (2 % von 3.273,23 ha). Die vorliegende Planung weist eine Fläche von ca. 8,6 ha aus und liegt damit unter dem Wert der Obergrenze.</p> <p>In Uttenweiler sind keine Flächen als Grenzflur (landbauproblematische Flächen) ausgewiesen.</p> <p>Die Konzipierung einer Agri-PV-Anlage ist nicht vorgesehen. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der PV-Anlage werden die landwirtschaftlichen Belange nicht auf Dauer beeinträchtigt. Zudem sprechen wirtschaftliche Aspekte gegen die Nutzung von Agri-PV.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>III.</p>	<p><b>Belange des Bodenschutzes</b></p> <p>Die Stellungnahme des Referates 52 ist berücksichtigt worden. Seitens des Referates 52 erfolgen daher keine Anregungen zu o.g. Vorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>IV.</p>	<p><b>Belange des Naturschutzes</b></p> <p>Nach den vorgelegten Unterlagen sind Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht berührt.</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

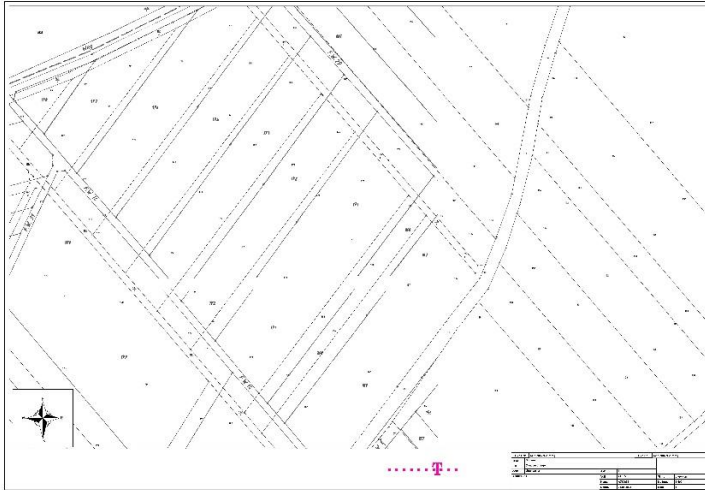
**Beschlussvorschlag**

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

**Abstimmung:**  Einstimmig      \_\_\_\_ Ja-Stimmen      \_\_\_\_ Nein-Stimmen      \_\_\_\_ Enthaltungen

<b>8</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	<b>13.03.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de/">https://trassenauskunftkabel.telekom.de/</a> eingesehen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: <a href="mailto:T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de">T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</a></p>	Kenntnisnahme.
II.	<p><b>Anhang mit Stellungnahme v. 05.06.2023</b></p> <p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren "Photovoltaik-Freiflächenanlage Minderreuti" in Uttenweiler.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz ist nicht vorgesehen, da es sich hier um einen Solarpark handelt.</p>

	<p>entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten:      Tel. +49 800 3301903      Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p> <p>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter: <a href="mailto:Planauskunft.Suedwest@telekom.de">Planauskunft.Suedwest@telekom.de</a> abgefragt werden.</p>	
<p>III.</p>	<p><u>Hinweis:</u>          Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:  <a href="mailto:T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de">T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</a></p>	
<p>IV.</p>	<p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p>	



**Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.**

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Gemeinde Uttenweiler**

Bearbeitet durch Enviro-Plan GmbH

Odernheim am Glan, 08.10.2025

Odernheim am Glan, 08.10.2025

# **Umweltbericht – Entwurf nach § 2a BauGB**

## **zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Minderreuti“**

**erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Gemeinde: **UTTENWEILER**  
Landkreis: **BIBERACH**  
Regierungsbezirk: **TÜBINGEN**

Verfasser:

**i.A. Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
1.1 Anlass und Ziel der Planung	5
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	7
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	7
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen	8
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	9
1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	9
1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	9
1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	9
1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	10
1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	10
1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	10
1.9.1 Fachgesetze	10
1.9.2 Fachplanungen	10
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	12
1.9.4 Weitere Schutzgebiete	13
<b>2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)</b>	<b>15</b>
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	15
2.1.1 Fläche	15
2.1.2 Boden	15
2.1.3 Wasser	16
2.1.4 Luft/Klima	16
2.1.5 Pflanzen	16
2.1.6 Tiere	18
2.1.7 Biologische Vielfalt	19
2.1.8 Landschaft und Erholung	20
2.2 Mensch und seine Gesundheit	20
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	20
<b>3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>21</b>
3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen	21
3.2 Naturschutz und Landschaftspflege	22

3.2.1	Fläche	22
3.2.2	Boden	22
3.2.3	Wasser	23
3.2.4	Luft/Klima	23
3.2.5	Pflanzen	24
3.2.6	Tiere	24
3.2.7	Biologische Vielfalt	25
3.2.8	Landschaft und Erholung	26
<b>3.3</b>	<b>Mensch und seine Gesundheit</b>	<b>26</b>
<b>3.4</b>	<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<b>27</b>
<b>3.5</b>	<b>Wechselwirkungen</b>	<b>27</b>
<b>3.6</b>	<b>Betroffenheit von Schutzgebieten</b>	<b>27</b>
<b>3.7</b>	<b>Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen</b>	<b>28</b>
<b>4</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG</b>	<b>30</b>
4.1	Rechtliche Grundlagen	30
4.2	Ausschlussverfahren	31
4.3	Pflanzen	32
4.4	Avifauna	33
4.5	Reptilien	34
4.6	Amphibien	34
4.7	Säugetiere – Fledermäuse	36
4.8	Säugetiere – nicht flugfähig	38
4.9	Schmetterlinge	39
4.10	Käfer	39
<b>5</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN</b>	<b>41</b>
5.1	Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen	41
5.1.1	Festsetzungen	41
5.1.2	Hinweise	42
5.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	44
5.2.1	Flächenbilanzierung	44
5.2.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden	44
5.2.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Biotope	47
5.2.4	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild	48
5.2.5	Ermittlung des Kompensationsbedarfs insgesamt	48
5.3	Kompensationsmaßnahmen	49
5.3.1	Naturschutzfachliche Maßnahmen (Eingriffsregelung) nach § 1a Abs. 3 BauGB	49
5.3.2	Artenschutzrechtlich bedingte Maßnahmen (CEF) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG	49
<b>6</b>	<b>GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)</b>	<b>50</b>
<b>7</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>51</b>
7.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	51

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	52
<b>8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>53</b>
<b>9 GESICHTETE UND ZITIERTER LITERATUR</b>	<b>55</b>
<b>10 ANHANG</b>	<b>57</b>

---

Anlagen:

- Avifaunistisches Gutachten zur „Photovoltaik-Freiflächenanlage Minderreuti“ (BULTE 2023)
- Karte 1: Biotoptypen-Bestand (ENVIRO-PLAN 2023)
- Karte 2: Biotoptypen-Planung (ENVIRO-PLAN 2025)

## 1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB) und beinhaltet die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption.

### 1.1 Anlass und Ziel der Planung

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert wurde, beabsichtigt die Firma EnBW Solar GmbH, im Zuge der Energiewende, in der Gemeinde Uttenweiler, genauer in Nähe dessen Ortsteil Minderreuti, Landkreis Biberach, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Gemeinde Uttenweiler möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen.

### 1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) befindet sich ca. 1,6 km südöstlich der Gemeinde Uttenweiler und etwa 350 m nördlich der Ortschaft Minderreuti (Regierungsbezirk Tübingen, Landkreis Biberach). Abbildung 1 zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

Das Plangebiet, welches aktuell ausschließlich ackerbaulich genutzt wird, weist eine Flächengröße von ca. 8,6 ha auf und umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Uttenweiler die Flurstücknummern 429 und 430 vollständig sowie die Flurstücknummer 439 (Wirtschaftsweg) teilweise. Etwa 250 m westlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße K 7535. Im Norden wird das Plangebiet von Waldbestand abgegrenzt. Zwischen dem Waldgebiet und dem Plangebiet verläuft zudem ein Grasweg. Im Westen und Süden grenzen versiegelte Wirtschaftswege an, die das Plangebiet und daran sich anschließende Landwirtschaftsflächen trennen. Östlich des Plangebiets befindet sich eine weitere landwirtschaftliche Fläche (s. Abbildung 2).

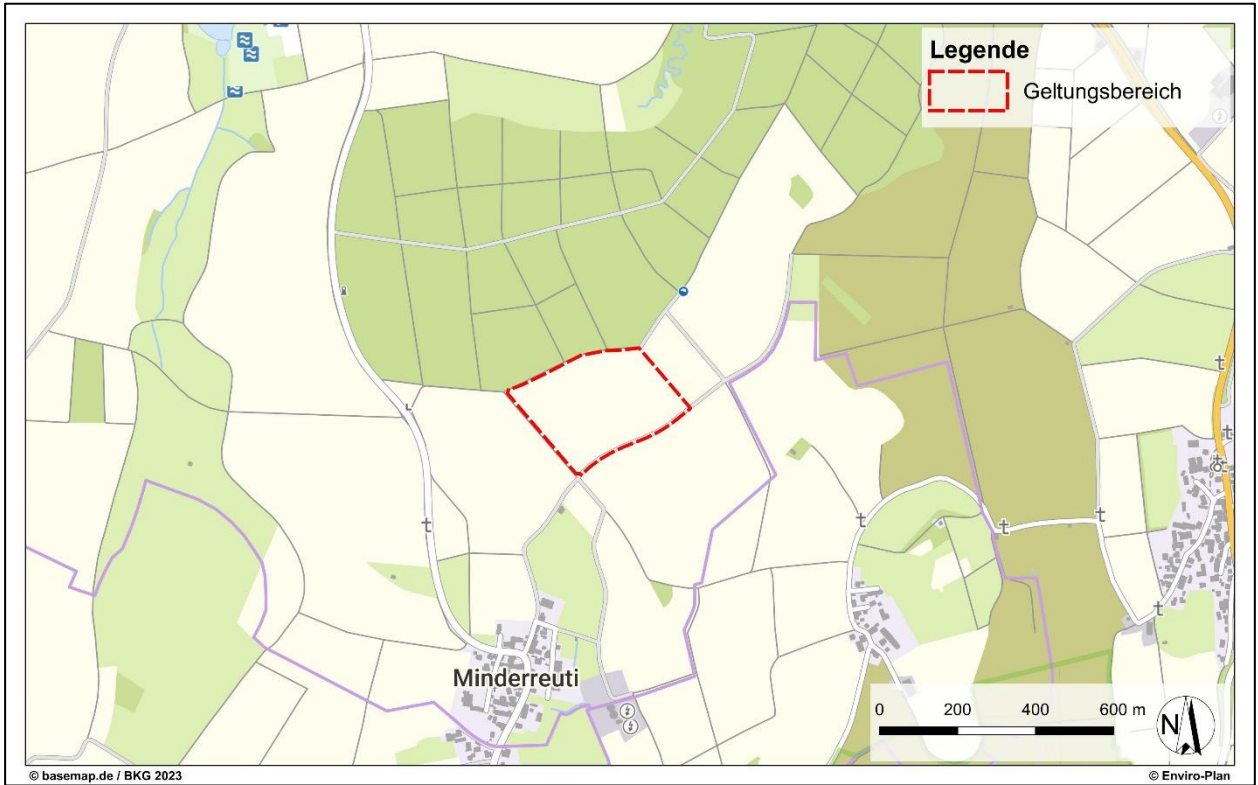


Abbildung 1: Räumlicher Zusammenhang des Plangebiets; © basemap.de / BKG (2023), Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

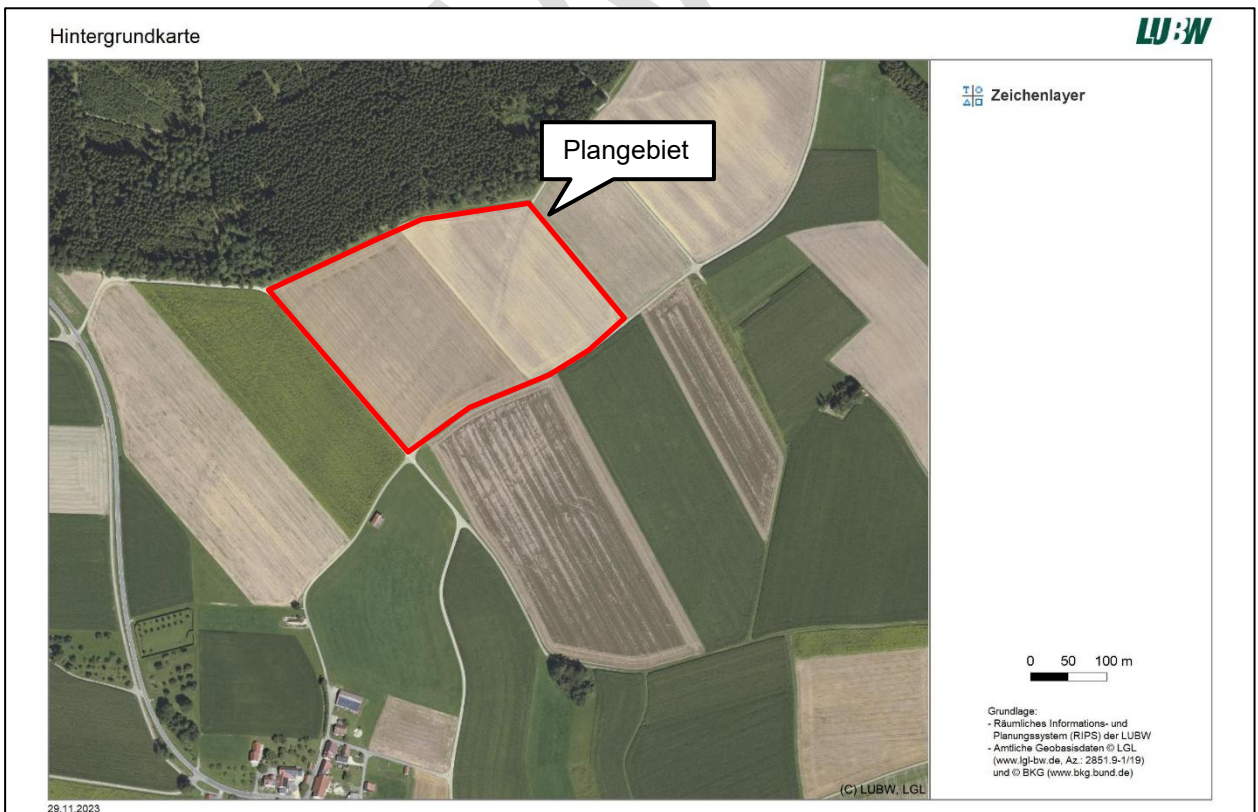


Abbildung 2: Kleinräumige Verortung des Plangebietes im Luftbild; Datenquelle: Daten- und Kartendienst der LUBW; Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan GmbH 2023

### 1.3 Inhalte des Bebauungsplans

#### 1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Der in Fortschreibung befindliche Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Riedlingen, Landkreis Biberach, aus dem Jahr 2020 stellt für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar. Nördlich grenzt gemäß dem FNP an das Plangebiet eine Fläche für Wald an.

Die landwirtschaftliche Fläche wird flächig für die Nutzung als PV-Freiflächenanlage vorgesehen. Nach Aufgabe der Nutzung kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung zugefügt werden.

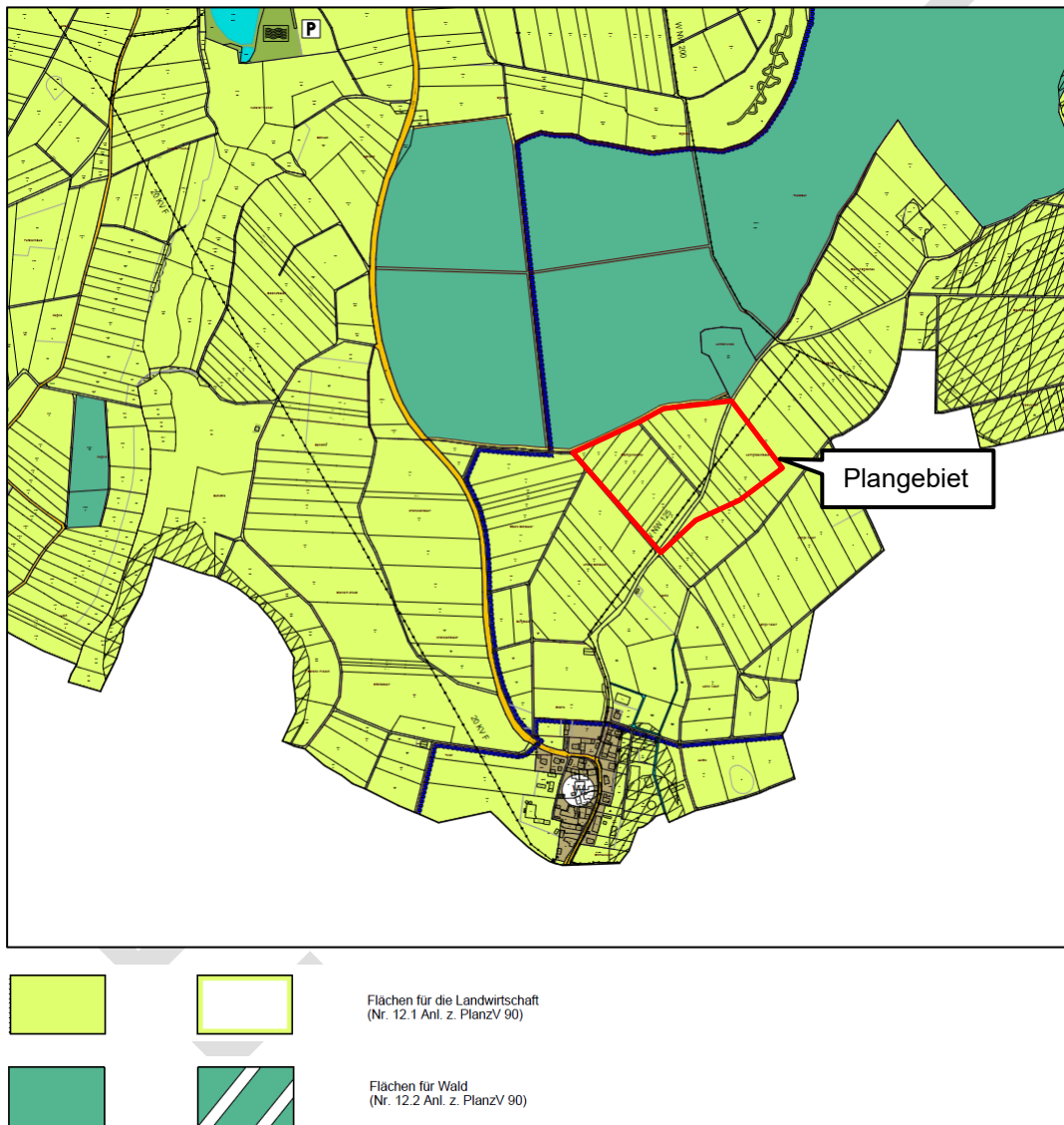


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, Landkreis Biberach, aus dem Jahr 2020; Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan GmbH 2023

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat am 13.03.2025 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplans Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen für die Sonderbaufläche „Solarpark Minderreuti“ festgestellt. Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 15.04.2025 die 2. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplans Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Der Feststellungsbeschluss wurde am 06.05.2025 öffentlich bekanntgemacht. Das Plangebiet wird nun als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ dargestellt.

### **1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen**

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

#### Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

#### Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt bei 0,6. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf maximal 3,5 m festgesetzt. Die Modulunterkannte darf einen Mindestabstand von 0,8 m zum Boden nicht unterschreiten. Der Modulreihenabstand liegt bei mindestens 2,50 m.

#### Überbaubare Grundstücksfläche

Bei der Errichtung der PV-Module ist ein Abstand zum Waldrand im Norden von mindestens 10 m einzuhalten. Zu der im Gebiet liegenden Wasserversorgungsleitung nach Minderreuti (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ) ist beidseitig jeweils ein 5 m Schutzstreifen einzuhalten.

Die durch die Baugrenze definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie die Trafo- bzw. Wechselrichterstationen. Die Umzäunung und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

#### Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende Wasserversorgungsleitung nach Minderreuti (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ) (Schutzstreifen) wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Veränderungen des Geländeneiveaus sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens sind zu unterlassen.

#### Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ im Bereich des im Plangebiet bestehenden befestigten Wirtschaftsweges festgesetzt.

#### Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Das gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird auf den Zeitraum von maximal 40 Jahren ab erfolgter vollständiger Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage beschränkt. Eine eventuelle Verlängerung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde möglich. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sicherzustellen. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

#### Sonstige umweltrelevante Festsetzungen

Die Fläche unterhalb der Solarmodule ist als extensives Grünland zu entwickeln. Zur Eingrünung ist im Westen und Süden eine Heckenpflanzung anzulegen.

### **1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden**

Durch die Aufstellung des Bauleitplans sollen die Voraussetzungen für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 8,6 ha (Geltungsbereich), wovon etwa 7,7 ha (Baufenster) für die Solarenergieanlage genutzt wird, geschaffen werden. Das Sondergebiet nimmt eine Fläche von ca. 8,4 ha ein (davon: ca. 0,2 ha für die Anlage einer Heckenpflanzung). Etwa 0,2 ha sind für den Wirtschaftsweg vorgesehen.

Die Erschließung der Fläche erfolgt über den bereits bestehenden Wirtschaftsweg im Süden. Der Weg des Flurstücks 439 wird hierbei in den Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ aufgenommen. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Die Zuwegungen werden als teilversiegelte Schotterwege vorgesehen. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

### **1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen bei der Rammung der Fundamentpfosten kommen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Eine optische Wirkung durch Reflexblendungen ist jedoch nur bei tiefem Sonnenstand (morgens und abends) westlich und östlich der Anlage sowie in sehr geringer Distanz zur Anlage zu erwarten. Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. Im Regelfall werden Solarparks während der Betriebsphase nicht großflächig beleuchtet. Im direkten Umfeld der Wechselrichter und Trafostationen (bis in wenige Meter Entfernung) können elektrische und magnetische Strahlungen entstehen. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

### **1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten könnten bei Verwendung wassergefährdender Stoffe diese in die Umwelt gelangen. Dies kann durch entsprechende Festsetzungen ausgeschlossen werden. Insgesamt ist der Wartungs- und Reinigungsbedarf von PV-Anlagen sehr gering. Die während der Bauphase anfallenden Abfälle werden gesammelt und der sachgerechten Verwertung zugeführt.

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

### **1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie**

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

### **1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

In den Gemeinden Oggelshausen (ca. 6 km südlich), Lauterach, Rechtenstein, Emeringen sowie Rottenacker (ca. 14 bis 15 km nördlich) sind weitere Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplant. Aufgrund der Entfernung sind Kumulationswirkungen auszuschließen.

Das geplante Vorhaben wird aufgrund der geplanten Anlage von extensivem Grünland auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen zu einer gegenüber des derzeitigen Umweltzustands reduzierten Intensität der Flächenbewirtschaftung führen.

### **1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Hierfür können bei Bedarf entsprechende Brandschutzkonzepte erstellt werden, die das Risiko für potenzielle, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter sowie die Umwelt minimieren können. Da die Anlage ausreichend Abstand zu dem angrenzenden Wald einhält, ist ein Übergreifen eines möglichen Brands auf den Wald nicht zu befürchten.

### **1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden**

#### **1.9.1 Fachgesetze**

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

#### **1.9.2 Fachplanungen**

##### **Landesentwicklungsplan (LEP)**

Gemäß dem Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2002 liegt das Plangebiet in der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002). Für diese Kategorie werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem den Erhalt und die Entwicklung der Infrastruktur, die Sicherung der Grundversorgung sowie den Schutz der ökologischen Ressourcen betreffen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze).

Im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert, wobei die Bedeutung von regenerativen Energien gestärkt wird.

##### **Regionalplan**

Für die Gemeinde Uttenweiler ist der Regionalplan „Donau-Iller“ anzuwenden, welcher seit dem 21.12.2024 rechtskräftig ist und den Regionalplan aus dem Jahr 1987 ablöst. Die 5. Teilfortschreibung – Nutzung der Windkraft – wurde in die Gesamtfortschreibung unverändert übernommen (nachrichtlich). Der Regionalplan „Donau-Iller“ formuliert für den Regionalverband Donau-Iller regionalplanerische Vorgaben.

Gemäß dem rechtskräftigen Regionalplan Donau-Iller 2024 liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Im

Norden grenzt das Plangebiet an eine Waldfläche und im Süden als auch im Osten an ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich.

Die Freiflächenphotovoltaik zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Bewirtschaftung von Grünland unter den Modulflächen möglich ist. Zudem wird die Photovoltaiknutzung zeitlich beschränkt und anschließend der Landwirtschaft wieder vollständig zur Nutzung übergeben. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche findet dadurch nicht statt. Auch wird die Fläche durch die Photovoltaiknutzung nicht mit Schadstoffen belastet. Im Gegenteil, durch die extensive Bodennutzung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger kann sich der Boden regenerieren. Das Mahdgut wird abtransportiert.

Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung zukünftig erhalten. In den Wald nördlich an das Plangebiet angrenzend wird nicht eingegriffen. Auch die entlang des Plangebiets verlaufenden Wanderwege werden erhalten. Der touristischen Entwicklung steht eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht entgegen. Das Plangebiet wird zusätzlich im Westen und Süden durch Hecken eingegrünt. Hinzu kommt, dass gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Versiegelung der Fläche durch eine PV-Freiflächenanlage wird nicht mehr als 5 % betragen, gewöhnlich sogar geringfügiger ausfallen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der PV-Freiflächenanlage wird festgesetzt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere wird geachtet. Hierdurch werden den Grundsätzen der Energieversorgung entsprochen. Der Textteil des Regionalplans führt zur Energieversorgung aus, dass diese zuverlässig, wirtschaftlich und umwelt- bzw. klimaverträglich sichergestellt werden soll. Dabei sollen insbesondere regionale und erneuerbare Energiequellen genutzt werden, unter Berücksichtigung der landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belange. Freiflächen-Solaranlagen können außerdem gebündelt errichtet werden, wenn sie sich in das Landschaftsbild einbinden. Im Westen und im Süden wird das Plangebiet durch Hecken eingegrünt. Mit der geplanten Anlage kann zusätzlich der regionalen und nachhaltigen Energieversorgung Rechnung getragen werden. Hierdurch werden den Grundsätzen der Energieversorgung entsprochen.

Um den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen, hat der Regionalverband Donau-Iller für Kommunen und die Öffentlichkeit eine erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen-PV-Anlagen erarbeitet. Das Plangebiet hat ein mittleres Konfliktpotenzial (zweit niedrigste Stufe) für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Eine individuelle Prüfung ist notwendig.

Da das Plangebiet (teilweise) als geeignete Fläche für die Solarenergie ausgewiesen wurde (s. Regionale Planhinweiskarte), zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt mit den Aussagen des Regionalplans Donau-Iller steht. Insgesamt kann von einem Einfügen in die Raumordnung ausgegangen werden.

### **Landschaftsrahmenplan**

Der aktuelle Planstand des Landschaftsrahmenplans Region Donau-Iller ist aus dem Jahr 1986. In der momentan in Bearbeitung befindlichen Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller wird der Landschaftsrahmenplan in den Regionalplan integriert.

### **Landschaftsplan**

Es existiert ein Landschaftsplan zur Fortschreibung des FNP der VVG Riedlingen aus dem Jahr 2020. Der noch an einigen Stellen in Bearbeitung befindliche Landschaftsplan umfasst die Gemarkungen von Riedlingen, Langenenslingen, Altheim, Ertingen, Unlingen, Dürmentingen und

Uttenweiler. Der Landschaftsplan gibt u.a. Angaben über die Bestandsaufnahme und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft (Angaben über: Mensch und Gesundheit, Erholung, Kulturgüter, Landschaftsbild, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima/Luft) in der VVG Riedlingen.

Themen mit Bezug auf Uttenweiler, die innerhalb des Landschaftsplanes aufgeführt sind, werden in den einzelnen Beschreibungen der Schutzgüter in Kapitel 2 angegeben. Der Landschaftsplan trifft teilweise relevante Aussagen für das Plangebiet, unter anderem bezüglich des Schutzguts Luft/Klima sowie des Schutzguts Landschaft und Erholung.

### Wildwegeplan

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Wildtierkorridors (LUBW 2025a).

### Biotopverbund

Das Plangebiet liegt außerhalb von Flächen des landesweiten Biotopverbundes (LUBW 2025a). Der nächstgelegene Biotopverbund liegt etwa 400 m südwestlich des Plangebiets (Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte). Eine Beeinträchtigung des Biotopverbunds durch das geplante Vorhaben kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

### 1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Federseeried	7923401	ca. 850 m süd-östlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Federsee und Blinder See bei Kanzach	7923341	ca. 1 km südlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

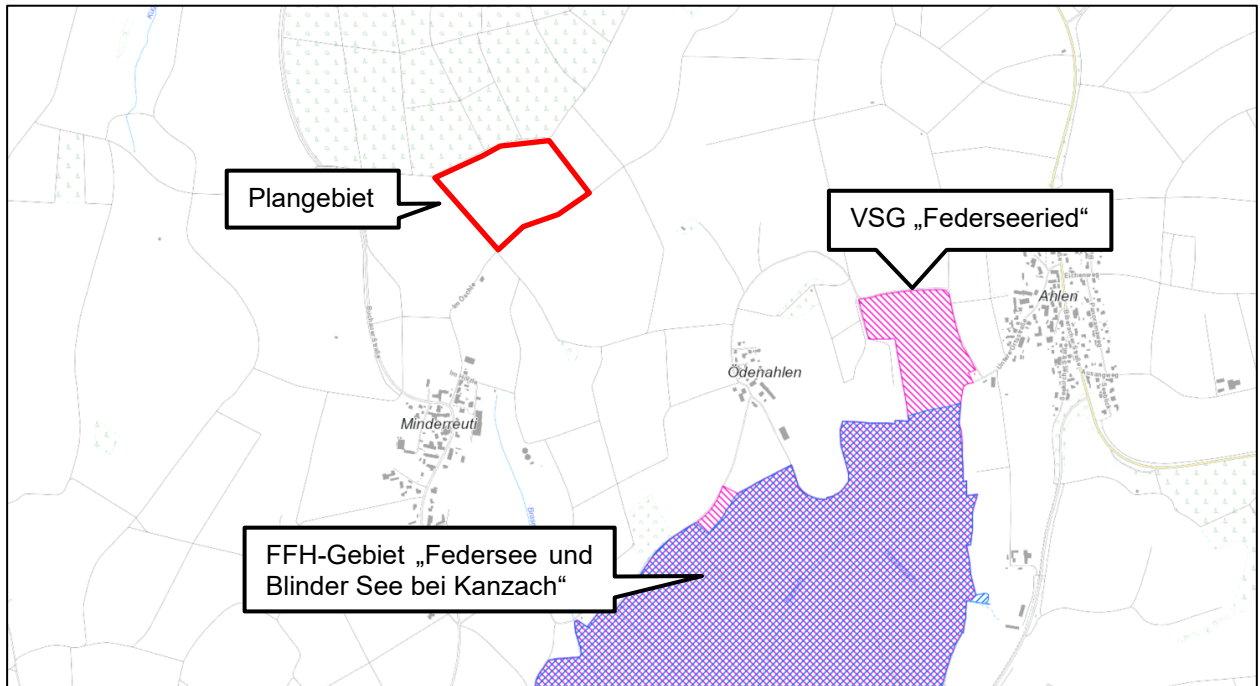


Abbildung 4: FFH-Gebiet (blau) und Vogelschutzgebiet (rosa); © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

#### 1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Nördliches Federseeried	4.301	ca. 950 m südlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	WSG Stockwiesen - Alleshausen Zone IIIB	426.147	Plangebiet befindet sich innerhalb
		WSG Stockwiesen - Alleshausen Zone III und IIIA	426.147	ca. 400 m südlich
Naturdenkmal	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG und § 30a LWaldG gesetzlich geschützte Biotope	250 m	/		

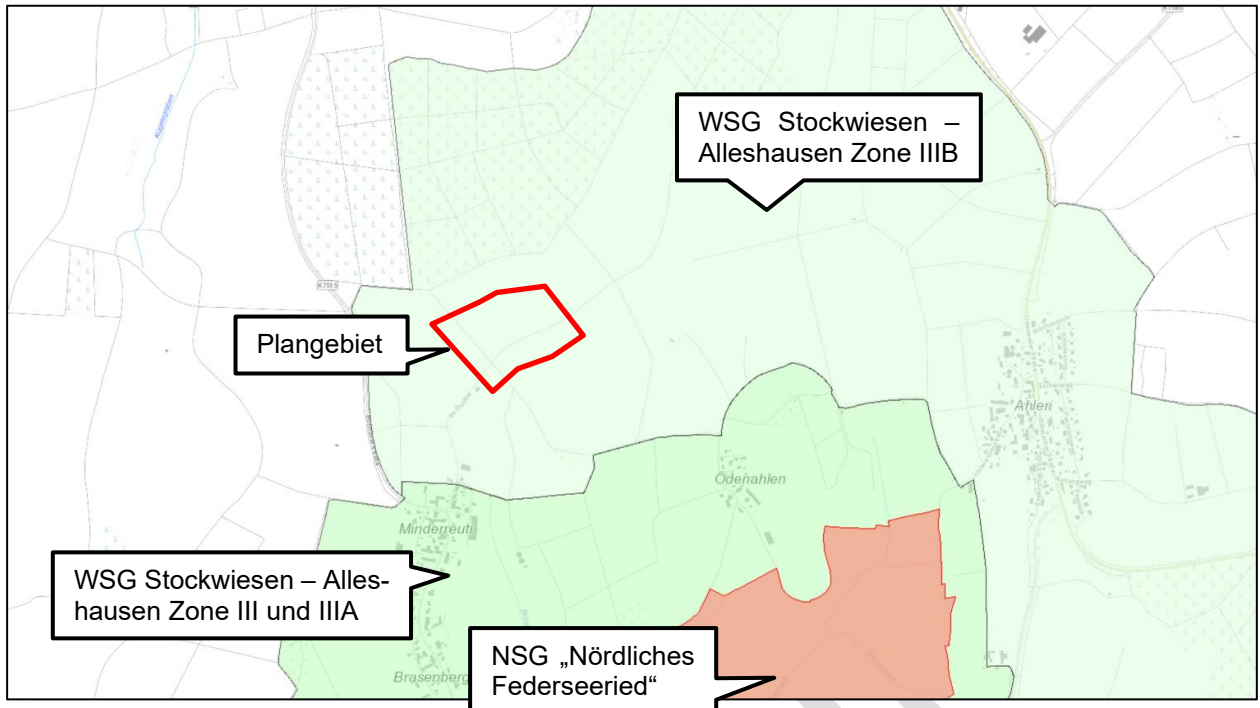


Abbildung 5: Naturschutzgebiet (rot) und Wasserschutzgebiet (grün); © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB im Wasserschutzgebiet „Stockwiesen – Alleshausen“. Die Bestimmungen in der Rechtsverordnung des Landesamtes Biberach vom 05.02.1998 sind zu beachten.

## **2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)**

### **2.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **2.1.1 Fläche**

Das Plangebiet umfasst eine zusammenhängende Freifläche von insgesamt ca. 8,6 ha, die landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt wird und bislang, abgesehen von dem in den Geltungsbereich aufgenommenen Wirtschaftsweg im Süden, vollständig unversiegelt ist. Im Norden grenzt ein größeres Waldgebiet an. Zwischen dem Waldgebiet und dem Plangebiet verläuft zudem ein Grasweg. Nicht nur im Süden, sondern ebenfalls entlang der westlichen Gebietsgrenze verläuft ein versiegelter Wirtschaftsweg, über welche die Fläche angefahren werden kann. Die Wasserversorgungsleitung nach Minderreuti (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ) quert das Plangebiet von Nordosten nach Südwesten.

#### **2.1.2 Boden**

Gemäß den Bodenflächendaten des LGRB Baden-Württemberg (LGRB 2021) wird für den Geltungsbereich die Geologische Einheit „Riß-Moränensediment“ (Quartär) angegeben. Weiterhin befindet sich das Plangebiet großräumig innerhalb der Bodenregion „Alpenvorland“ und der Bodenlandschaft „Verbreitungsgebiet der Altmoränen und Deckenschotter“. Leitböden sind „Pseudogley-Parabraunerde aus umgelagertem Lösslehm und aus Geschiebemergel“. Die Morphologie wird folgendermaßen angegeben: „Hügelige Altmoränenlandschaft, nach Osten zunehmender Lösslehmeinfluß.“

Das Substrat besteht aus risszeitlichen Geschiebemergel. Hinsichtlich der Feinbodenart sind skeletthaltige, meist mittel- bis tiefgründige Böden aus Lehm vorzufinden (LGRB 2021).

Das Plangebiet setzt sich hauptsächlich aus der bodenkundlichen Einheit „t47“ (Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerden) zusammen, dessen Nutzung im Allgemeinen aus Landwirtschaft (überwiegend Acker) und Wald besteht. Im Süden werden zudem in geringem Maße die bodenkundlichen Einheiten „t76“ (Kolluvium, z. T. über Pseudogley-Parabraunerde, aus Abschwemmmassen) und „t73“ (Kolluvium-Pseudogley aus Abschwemmmassen über Lösslehm-Fließerden) angegeben. Im Südosten besteht zudem die bodenkundliche Einheit „t94“ (Kolluvium-Gley und Gley aus holozänen Abschwemmmassen, z. T. über Schwemmsedimenten). Die Erodierbarkeit (K-Faktor) ist im gesamten Plangebiet „hoch bis sehr hoch“. Die Feldkapazität wird für das gesamte Plangebiet als „mittel“ bewertet. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit liegt überwiegend im hohen Bereich; lediglich im Süden wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit in geringem Maße als „mittel“ dargestellt (LGRB 2021).

Nach der Bodengesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung findet man für die betreffende Fläche überwiegend eine Bewertung von 2,50 vor. Dies entspricht einer Fläche, die für die Landwirtschaft mittel geeignet ist (Skala von 1 – sehr schlecht, bis 4 – sehr gut). Im Süden wird ein kleiner Bereich mit der Bewertung 2,67 sowie mit 2,17 angegeben. Im Südosten besteht auch eine Bewertung von 2,17 (LGRB 2021). Auf Basis der Bodenschätzung (ALKIS) weist das Plangebiet grundsätzlich eine Gesamtbewertung von 2,50 auf (natürliche Bodenfruchtbarkeit: 3; Ausgleichsbedarf im Wasserkreislauf: 2,5; Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe: 2).

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen vor.

### 2.1.3 Wasser

#### Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Ca. 430 m südlich des Plangebiets verläuft der *Brasenberger Graben* (Gewässer-ID 12511), knapp 800 m westlich der *Kügelegraben* (Gewässer-ID 6658) und etwa 1 km südöstlich der *Kanzach* (Gewässer-ID 6804) (LUBW 2025a).

Das nächstgelegene Stillgewässer *Äußerer Weiher* (See-ID 10.984) befindet sich etwa 1,2 km nordwestlich des Plangebiets. Weiterhin liegt der *Gutershofer Weiher* (See-ID 11.061) ca. 4 km östlich und der *Federsee* (See-ID 1.161) etwa 4,2 km südlich des Plangebiets (LUBW 2025a).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets „WSG Stockwiesen - Alleshausen“ (LUBW 2025a).

Die Wasserversorgungsleitung nach Minderreuti (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ) quert das Plangebiet von Nordosten nach Südwesten.

#### Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich in der hydrologischen Einheit „Fluvioglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland“ und im restlichen Bereich in der hydrologischen Einheit „Obere Meeresmolasse“. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als „mittel“ angegeben. Die Durchlässigkeit der hydrogeologischen Einheiten ohne Deckschicht wird für das Plangebiet im Nordwesten als „mäßig“ betrachtet. Dahingegen besteht im restlichen Plangebiet eine große Schwankungsbreite bezüglich der Durchlässigkeit der hydrogeologischen Einheiten ohne Deckschicht (LGRB 2021).

### 2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Freifläche und grenzt hangaufwärts an Waldflächen an. Es zählt damit lokalklimatisch zu den Freiland-Klimatopen und befindet sich zudem teilweise im Einflussbereich eines Wald-Klimatops. Ein Wald-Klimatop zeichnet sich durch stark gedämpfte Tagessgänge der Lufttemperatur und Luftfeuchte aus (MVI 2012). Freiland-Klimatope treten auf windoffenen Wiesen- und Ackerflächen auf und weisen einen „extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte“ sowie eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion auf (MVI 2012). Freiland-Klimatope können damit eine wichtige Ausgleichsfunktion für lufthygienisch belastete Bereiche (Siedlungen, Gewerbegebiete, etc.) einnehmen. Da die Siedlung Minderreuti knapp 350 m südlich des Plangebiets und die Topografie dieses Ortes wenige Meter unterhalb derjenigen des Plangebiets liegt (Siedlungsbereich Minderreuti: ca. 599 m ü. NN; Plangebiet: ca. 620 m ü. NN (im Nordwesten) bis 603 m ü. NN (im Südosten)), besteht die Möglichkeit, dass die Kaltluft in das Siedlungsgebiet abfließt. Gemäß Plan 6 des Landschaftsplan liegt in diesem Bereich allerdings kein Kaltluftstrom vor. Aufgrund der Tatsache, dass noch großräumig weitere Freiflächen in der Umgebung des Plangebiets vorhanden sind, kommt diesem Gebiet keine besondere siedlungsklimatische Funktion zu.

Die Globalstrahlung, das heißt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung, liegt im gesamten Plangebiet laut den Daten des Deutschen Wetterdienstes von 1981 bis 2000 und Daten des Satelliten METEOSAT von 1986 bis 2000, dargestellt in LUBW (2025b), bei ca. 1.135 kWh/m<sup>2</sup>.

### 2.1.5 Pflanzen

Das Plangebiet wird, abgesehen von dem Wirtschaftsweg im Süden, vollständig als Ackerfläche genutzt. Die Nutzung einer intensiven Ackerfläche bedingt üblicherweise den Einsatz von Pestiziden und Düngung sowie eine regelmäßige Bodenbearbeitung, weswegen nicht mit einer wertvollen Florenausrüstung zu rechnen ist. Hier sind lediglich ubiquitäre Ackerbegleitarten zu erwarten.

### Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Arten des Anhang IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, werden in Kapitel 4 vertieft behandelt. Hier wird dargestellt, dass lediglich im angrenzenden TK-Messtischblatt 7923 Saulgau-Ost das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) vorkommt.

### Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

In Baden-Württemberg kommen laut LUBW (2025d) vier Moosarten des FFH-Anhangs II vor: Das Grüne Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*), das Grüne Besenmoos (*Dicranum viride*), das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) und das Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*). Von diesen Arten liegen für die Arten Grünes Koboldmoos und Grünes Besenmoos Nachweise im betreffenden TK-Messtischblatt 7823 Uttenweiler vor. Im angrenzenden TK-Messtischblatt 7923 Saulgau-Ost kommt zudem das Firnisglänzende Sichelmoos vor (LUBW 2025d).

Tabelle 3: In Baden-Württemberg planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Rote Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 7823 Uttenweiler <sup>1</sup>
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	x
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	x
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	x (angrenzend in 7923 Saulgau-Ost)
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	(neu)	2	Anh. II	-

Das Grüne Koboldmoos „wächst vorwiegend auf stärker vermorschten Baumstümpfen in luftfeuchten, schattigen Wäldern niederschlagsreicher Gebiete, besonders in Schluchtbereichen, nordexponierten Hanglagen und an Bachrändern“ (LUBW 2025d).

Das Grüne Besenmoos „wächst als Aufsitzerpflanze [...] auf der Borke von Laubbäumen“ und kommt besonders in alten Waldbeständen vor. „Die Wuchsstandorte befinden sich in Wäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit oder Bodenfeuchte.“ „Es kann in Nieder-, Zwischen- und Quellmooren, in Schwingrasen und verlandeten Torfstichen auftreten“ (LUBW 2025d).

Das Firnisglänzende Sichelmoos „wächst vorwiegend an nassen, nährstoffarmen, basenreichen, aber meist kalkarmen, neutralen bis schwach sauren und lichtreichen Standorten“ (LUBW 2025d).

Ein Vorkommen des Grünen Koboldmooses, des Grünen Besenmooses und des Firnisglänzenden Sichelmooses kann aufgrund nicht vorhandener Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Allerdings könnten das Grüne Koboldmoos und das Grüne Besenmoos angrenzend an das Plangebiet aufgrund des dortigen Waldbestandes vorkommen.

<sup>1</sup> Quelle: FVA (2025), LUBW (2025d)

Ein Vorkommen von geschützten FFH-Lebensraumtypen ist entsprechend der ackerbaulichen Nutzung auszuschließen.

### **2.1.6 Tiere**

Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen stellen ein geringes Habitatpotenzial für das Vorkommen von Tieren und geschützten Arten dar. Hier ist nur mit Tierarten zu rechnen, die an diese Art der Bewirtschaftung angepasst sind oder die davon profitieren. Somit sind insgesamt im Bereich der Ackerflächen vorwiegend ubiquitäre Arten zu erwarten, die als unempfindlich gegenüber einer PV-Freiflächenanlage einzustufen sind, wie beispielsweise bodenbrütende Vogelarten. Für die entsprechenden Arten stellt wiederum die Waldkulisse im Norden des Plangebiets einen einschränkenden Faktor dar (Meideverhalten gegenüber diesen Strukturen). Entlang der Waldränder ist mit einer höheren Artenvielfalt und ggf. auch mit geschützten Arten zu rechnen. In den Waldbereichen ist außerdem ein Vorkommen von waldbewohnenden Vogel- und Fledermausarten anzunehmen.

Im Jahr 2023 wurde für das Plangebiet ein avifaunistisches Gutachten durch den faunistischen Gutachter DR. MARC BULTE erstellt. Der Bestand der Avifauna wurde hierbei in der Erfassungssaison 2022 in einem Radius von 200 m um den Geltungsbereich (Untersuchungsgebiet) erhoben. Im Jahr 2023 wurde das Plangebiet nach Osten erweitert, wobei der erweiterte Geltungsbereich vollständig innerhalb des Untersuchungsgebiets liegt. Da bei der Erfassung über den 200 m-Radius hinaus kartiert worden ist, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine Nachkartierung verzichtet worden (BULTE 2023).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 26 Vogelarten festgestellt. Darunter befanden sich drei planungsrelevante Arten (Fitis, Goldammer, Rotmilan). Für den Waldkauz ergab sich eine Brutzeitfeststellung. Zusätzlich konnten noch sechs Nahrungsgäste oder überfliegende Arten beobachtet werden. Innerhalb des Plangebiets sind keine Wiesen- oder Offenlandbrüter festgestellt worden.

Für Fledermäuse und weitere geschützte Säugetierarten bietet das Plangebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhehabitats. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht ausgeschlossen. Zudem können Tiere dieser Artengruppe das Plangebiet regelmäßig durchwandern.

Für Insekten bieten die Übergangsbereiche zum Wald Habitatpotenzial. Ein Vorkommen von besonders geschützten Arten kann hier nicht ausgeschlossen werden.

Mit Reptilien ist vor allem außerhalb des Plangebiets entlang des Waldrandes zu rechnen. Laut dem Gutachter kann ggf. die Waldeidechse (national besonders geschützte Art) an dieser Stelle vorkommen.

Für Amphibien geeignete Laichgebiete, d.h. temporäre oder perennierende Gewässer, weist das Plangebiet nicht auf. Dass Amphibien das Plangebiet durchwandern, kann nicht ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen können aufgrund fehlender Gewässerlebensräume im Plangebiet und in seinem Umfeld ausgeschlossen werden. Damit findet keine Beeinträchtigung dieser Artengruppen statt.

### **Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG**

Die Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, werden in Kapitel 4 vertieft behandelt. Als Grundlage für die Bestandsbewertung dienen die Ergebnisse aus den Erfassungen von Vögeln (BULTE 2023).

### Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 4: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 7823 Uttenweiler <sup>2</sup>
Schmetterlinge	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	x
Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Fahne, Russischer Bär	Anh. II	-
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	-
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	-
Libellen	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	Anh. II	-
Krebse	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	Anh. II	-
Krebse	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anh. II	-

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 7823 Uttenweiler sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs Vorkommen folgender Arten bekannt: Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*).

Der Goldene Scheckenfalter besiedelt in Baden-Württemberg mit „Feuchtwiesen am Rande von Hoch- und Niedermooren“ sowie „trockenwarme Hänge mit Halbtrockenrasen auf Kalk oder kalkhaltigem Löß mit guten Vorkommen der Raupennahrungspflanzen“ zwei unterschiedliche Grünland-Habitattypen (LUBW 2025c). Da das Plangebiet Ackerflächen aufweist, kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

#### 2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2025c).

Das Plangebiet liegt nicht in einem vom Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen Hotspot der Biologischen Vielfalt Deutschlands.

<sup>2</sup> Quellen: BFN (2025a), FVA (2025), LUBW (2025c), LUBW (2025d)

Aufgrund der homogenen Strukturierung der Fläche als intensiv genutzte Ackerfläche ist die biologische Vielfalt als gering zu bewerten.

### **2.1.8 Landschaft und Erholung**

#### **Landschaftsbild**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft Nr. 4 „Donau-Iller-Lech-Platte“ im Naturraum Nr. 40 „Donau-Ablach-Platten“ (LUBW 2025a). Der Naturraum Donau-Ablach-Platten ist „von einem Wechsel der Offenlandschaft in Tälern und den bewaldeten Höhenzügen geprägt.“ Aufgrund des hohen Anteils intensiv genutzter Acker- und Wiesenlandschaften ist die natur-schutzfachliche Bedeutung der Landschaft „Donau-Ablach-Platten“ gering (BFN 2025b).

Das Plangebiet weist eine intensive Ackernutzung auf, welche im Norden durch einen Waldbestand abgegrenzt ist. Das Landschaftsbild ist im Nahbereich um das Plangebiet durch eine hügelige Kulturlandschaft mit einem kleinräumigen, abrupten Wechsel aus Wald und landwirtschaftlicher Fläche geprägt. Auf Grundlage des Landschaftsplanes wird dem Plangebiet eine durchschnittliche Landschaftsbildqualität zugeordnet (MENZ UMWELTPLANUNG 2020, Plan 4, S. 153).

Eine weiträumige Einsehbarkeit in das Plangebiet ist durch die Waldbestände, die im Norden an das Plangebiet direkt angrenzen und im Westen sowie im Osten in 1 bis 2 km Entfernung bestehen, nicht gegeben. In Richtung Süden zu dem nördlichen Federseeried fällt das Gelände um knapp 20 Meter ab, wodurch auch von dort das Plangebiet nur punktuell einsehbar ist.

Bei Betrachtung der großräumigeren Ebene lässt sich das Plangebiet in einer eher ländlichen Region mit kleinen weilerartigen Dorflagen verorten. Es sind eine Vielzahl an kleineren Waldbeständen sowie großflächige Landwirtschaftsflächen auszumachen. Somit ist das Landschaftsbild recht naturnah ausgeprägt.

#### **Erholung**

Westlich des Plangebietes verläuft ein Wanderweg. Das Plangebiet liegt außerdem nicht in den Sichtachsen ausgewiesener Aussichtspunkte, vor allem aufgrund dessen, dass dieses Gebiet im Norden durch einen Waldbestand abgeschirmt wird (GEMEINDE UTTENWEILER o.J.). Weitere bedeutsame Erholungsinfrastrukturen oder Infrastrukturen zum dauerhaften Aufenthalt sind nicht vorhanden. In Nähe des Plangebiets befinden sich weiterhin einige Wegkreuze (OUTDOORACTIVE 2025).

Der Naturraum Donau-Ablach-Platten weist gemäß dem Landschaftsplan insgesamt eine mittlere Eignung für die landschaftsgebundene Erholung auf (MENZ UMWELTPLANUNG 2020, S. 13).

### **2.2 Mensch und seine Gesundheit**

Aufgrund der etwas abgelegenen Lage des Plangebiets bestehen keine Vorbelastungen in Form von Lärm, Abgasen oder Erschütterungen. Durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist von Vorbelastungen (Geruch, diffuse stoffliche Belastung durch Düngung/Pestizide) im nahen Umfeld der Planung auszugehen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung liegen. Durch die Kreisstraße K 7535, die etwa 250 m westlich des Plangebiets verläuft, werden keine zusätzlichen Vorbelastungen verursacht.

Etwa 350 m südlich des Plangebiets befindet sich die Ortschaft Minderreuti.

### **2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Es liegen keine Informationen zu Kultur- und Sachgütern im Plangebiet vor.

### **2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen in ihrer aktuellen Form bestehen bleibt und die Fläche gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplans weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

### 3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

#### 3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Die ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007) hat die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in folgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 5: Generelle Wirkfaktoren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007, S. 14)

Wirkfaktor	bau-, (rückbau-) bedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt/ wartungsbedingt
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	X	X	
Bodenversiegelung		X	
Bodenverdichtung	X		
Bodenabtrag, -erosion	X	X	
Schadstoffemissionen	X		X
Lärmemissionen	X		X
Lichtemissionen		X	X
Erschütterungen	X		
Zerschneidung		X	
Verschattung, Austrocknung		X	
Aufheizung der Module		X	
Elektromagnetische Spannungen			X
visuelle Wirkung der Anlage		X	

Die Aussagen der Studie aus dem Jahr 2007 sind aktuell immer noch gültig. Sie können je nach Anlagentyp (minimal) variieren.

Durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Moduloberflächen kann es bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ggf. zu Blendwirkungen auf Verkehrsstraßen und in benachbarten Ortslagen kommen.

Je nach Bodenbeschaffenheit werden die Pfosten der Modultische gerammt bzw. mit Punkt- oder Streifenfundamente im Boden verankert, wobei eine Gründung mit Ramppfosten ohne Betonfundamente den Regelfall darstellt. So wird die Bodenversiegelung auf ein Minimum reduziert und damit fast ausschließlich durch kleinflächige (Teil-)Versiegelungen für den Bau von Trafostationen, Betriebsgebäuden und Zuwegungen bestimmt. Das Maß der betriebsbedingten Schadstoff- und Lärmemissionen ist sehr gering und liegt laut ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) im Regelfall unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Elektrische und magnetische Strahlungen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen, sind nur sehr lokal messbar und unterschreiten die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich.

## 3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

### 3.2.1 Fläche

Das Vorhaben der geplanten PV-Freiflächenanlage sieht eine Überplanung einer, abgesehen von dem in den Geltungsbereich aufgenommenen Wirtschaftsweg im Süden, bislang unversiegelten landwirtschaftlichen Freifläche mit einer Größe von ca. 8,6 ha vor. Davon wird ein großer Teil, abgesehen von den einzuhaltenden Schutzstreifen der Wasserversorgungsleitung, der zu berücksichtigenden Waldabstände sowie der Maßnahmenfläche M2 und dem Wirtschaftsweg, von Solarmodulen überschirmt (Belegungsfläche: etwa 7,7 ha). Durch die punktförmigen Fundamente, die Zuwegungen und die notwendige Gebäudeinfrastruktur entstehen vergleichsweise geringe Voll- und Teilversiegelungen. Allgemein führen PV-Freiflächenanlagen durch den vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad und die befristete Nutzungsdauer zu keinem dauerhaften Verlust von Freiflächen und deren Funktionen. Nach Ende der Nutzungsdauer der Anlage und deren Rückbau stehen die Flächen weiterhin uneingeschränkt und ohne Beeinträchtigung für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung.

Durch die Umzäunung der geplanten Anlage werden keine Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen eingeschränkt. Es kommt somit nicht zu einer Flächenfragmentierung. Jedoch kann es durch die Umzäunung der Anlage durch Zerschneidung zu einer Beeinträchtigung von Lebensraumverbänden und Wanderkorridoren von Tieren kommen. Zur deren Vermeidung wird die Umzäunung so gestaltet, dass durch einen Abstand zwischen Bodenoberfläche und unterer Zaunkante auch Klein- und Mittelsäuger die Flächen weiterhin queren können.

Eine zusätzliche Flächenzerschneidung oder Beanspruchung für die Landwirtschaft wichtiger Zufahrtswege findet durch die Planung nicht statt, da die an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftswege bestehen bleiben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist für das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten.

Mit dem Schutzgut verbundene Maßnahmen (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- M2: Anlage einer Heckenpflanzung.
- V1: Minimierung der Versiegelung.
- V6: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme.

### 3.2.2 Boden

Durch die üblicherweise verwendete Bodenverankerung mittels Ramppfosten kann der Versiegelungsquotient der genutzten Fläche auf deutlich unter 5 % reduziert werden. Derzeit liegt die Versiegelung bei Reihenaufstellung bei einer Größenordnung von unter 2 %, bedingt durch Modulfundamente, Gebäude und Erschließungsanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Für die Berechnung der Flächenversiegelung wird unter Vorsorgeaspekten von einer maximalen Versiegelung von 5 % ausgegangen.

Die durch Photovoltaik-Module überschirmten Flächen sind durch den großen Abstand der Modulunterkante vom Boden von ca. 80 cm nicht als versiegelt einzustufen.

Damit ist die Beanspruchung des Bodens durch baubedingte Verdichtung und Umlagerung sowie durch anlagebedingte Voll- und Teilversiegelung gering. Trotzdem ist die Planung als Eingriff zu werten und im Rahmen der Eingriffsregelung entsprechend zu berücksichtigen, da der Boden in den versiegelten Bereichen seine Funktionen vollständig bzw. bei Teilversiegelung teilweise verliert. Demnach wird das Schutzgut Boden durch die Planung erheblich beeinträchtigt.

Durch die geplante extensive Nutzung des Grünlands auf der Fläche unterhalb der Module besteht eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke. Zudem findet hier während der Betriebsphase keine mechanische Bodenbearbeitung oder Düngung mehr statt, sodass positive Effekte

während des Anlagenbetriebs auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Durch die Nutzungsintensivierung und die temporäre Aufgabe der Bodenbearbeitung während der Betriebsphase ist von einer Erholung der Böden im Plangebiet auszugehen.

Eine frühzeitige Ansaat vor Beginn der Bauarbeiten sollte angestrebt werden, um die Bodenerosion während der Bauphase so gering wie möglich zu halten.

Ausgleichsmaßnahmen (M) und Vermeidungsmaßnahmen (V) (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- V1: Minimierung der Versiegelung.
- V2: Maßnahmen zum Bodenschutz.
- V6: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme.

### 3.2.3 Wasser

#### Oberflächengewässer

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da keine Gewässer im Plangebiet vorhanden sind. Die durch das Plangebiet querende Wasserversorgungsleitung nach Minderreuti (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ) ist zu beachten.

#### Grundwasser

Das anfallende Regenwasser wird vor Ort, dezentral und vollständig versickert. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung findet damit nicht statt. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel führt zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität. Lokal kann es unterhalb der Modulkanten zu oberflächlicher Bodenerosion kommen, die durch eine rechtzeitige Grünlandensaat reduziert bzw. vermieden werden kann.

Bei unsachgemäßer Wartung oder Reinigung der Moduloberflächen können Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Bei Berücksichtigung der üblichen Praxis, Module nicht zu reinigen oder ggf. nur Wasser zu verwenden, sind hier jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die geplanten Festsetzungen wird dies beabsichtigt, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser und somit ebenso für das Wasserschutzgebiet „WSG Stockwiesen – Alleshausen“ (Zone IIIB) vermieden wird. Weitere stoffliche Emissionen sind durch die Anlage und den Betrieb von PV-Anlagen nicht zu erwarten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Ausgleichsmaßnahmen (M) und Vermeidungsmaßnahmen (V) (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- V1: Minimierung der Versiegelung.
- V6: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme.
- V8: Grundwasserschutz.

### 3.2.4 Luft/Klima

Baubedingt kann es kurzzeitig zu Staubentwicklung kommen. Diese Beeinträchtigung ist vergleichbar mit der Bewirtschaftung von Ackerland, zudem temporär auf die Bauphase begrenzt und damit nicht erheblich.

Durch die Aufnahme von Sonnenenergie heizen sich die PV-Module und im geringen Maß auch die metallischen Trägerkonstruktionen auf. Dadurch kann es im Hochsommer zu veränderten Temperaturen und Luftströmungen oberhalb und unterhalb der Module kommen. Auswirkungen auf das großräumige Klima oder auch angrenzende Bereiche sind dadurch jedoch nicht zu erwarten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Durch die Erzeugung von Energie mithilfe von Photovoltaik anstelle von fossiler Energieproduktion wird vielmehr CO<sub>2</sub> eingespart, was sich positiv auf das globale Klima auswirkt.

Aufgrund der Überdeckung des Bodens mit Modulflächen kommt es zu einer Veränderung der bodennahen Lufttemperaturen. Dadurch reduziert sich die nächtliche Kaltluftproduktion im Plangebiet. Der Abfluss der Kaltluft kann zudem durch die Modulkonstruktionen leicht behindert werden. Da dem Plangebiet keine besondere siedlungsklimatische Funktion zukommt, ist nicht von Beeinträchtigungen des Lokalklimas auszugehen.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima und Luft. Die Nutzung der Photovoltaik zur Stromproduktion dient vielmehr dem Zweck einer klimaschonenden, dezentralen Stromproduktion.

Mit dem Schutzgut verbundene Maßnahmen (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- V1: Minimierung der Versiegelung.

### 3.2.5 Pflanzen

Unterhalb der Modulflächen im Plangebiet ist bei Umsetzung des Vorhabens die Entwicklung von extensivem Grünland geplant. Extensives Grünland ist im Allgemeinen durch einen Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel gekennzeichnet. Im Bereich der Ackerflächen ist daher grundsätzlich mit einer Verbesserung des Habitatpotenzials zu rechnen. Bei einer entsprechenden Bewirtschaftung des Grünlands können sich hier u.U. auch seltenere Arten ansiedeln. Aufgrund der verschatteten Bereiche, die durch die Modultische entstehen, werden sich im Vergleich zu den freien Bereichen im Plangebiet leicht unterschiedliche Florengemeinschaften ausbilden.

Die durch eine Heckenpflanzung geplante Eingrünung im Westen und Süden führt insgesamt zu einer Aufwertung des Pflanzenbestands im Plangebiet.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen kann durch folgende Maßnahmen ausgeglichen (M) bzw. vermieden (V) werden (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- M2: Anlage einer Heckenpflanzung.
- V1: Minimierung der Versiegelung.
- V5: Maßnahmen zum Pflanzenschutz.
- V6: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme.

### Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Eine Betrachtung von möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, erfolgt in Kapitel 4. Hier wird deutlich, dass ein Vorkommen des Sumpfglanzkrautes aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

### Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Wie in Kapitel 2.1.5 deutlich wird, ist ein Vorkommen des Grünen Koboldmooses und des Grünen Besenmooses lediglich angrenzend an das Plangebiet aufgrund des dortigen Waldbestandes möglich. Da in diesen Bereich allerdings nicht eingegriffen wird, kann eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Auch ein Vorkommen des Firnisglänzenden Sichelmooses kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 3.2.6 Tiere

Durch die geplante Belegung der Flächen mit PV-Modulen findet eine technische Überprägung eines durch die Bewirtschaftung bereits stark anthropogen veränderten Lebensraumes statt. Für Tiere, bei denen bei vertikalen Konstruktionen und deren Kulissenwirkung kein Gewöhnungseffekt eintritt, kann die Planung zu einem Verlust der Lebensräume durch Meideverhalten führen. Dies ist vor allem für Brutvogelarten des Offenlands wie der Feldlerche bekannt.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung wurden im Untersuchungsraum (200 m Puffer um das Plangebiet, Stand 2022) drei planungsrelevante Arten (Fitis, Goldammer, Rotmilan) festgestellt. Keiner der planungsrelevanten Arten brütet hierbei innerhalb des Plangebiets. Die planungsrelevanten Arten Fitis, Goldammer und Rotmilan besetzen außerhalb der Eingriffsfläche ihre Reviere. Bei der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, die in Kapitel 4.4 dargelegt werden (hier: Bauzeitenregelung), treten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Grundsätzlich ist durch die Entwicklung von extensivem Grünland unterhalb der Module mit einer Verbesserung der Habitatfunktion für viele Tierarten im Plangebiet zu rechnen. Durch entsprechende Bewirtschaftungsvorgaben können PV-Flächen zu wertvollen Nahrungs- und Lebensräumen entwickelt werden. Dies gilt beispielsweise für Insekten, Fledermäuse und viele Vogelarten.

Entlang des Waldrandes kann gemäß dem Gutachter ggf. die Waldeidechse vorkommen. Da in diesen Bereich nicht eingegriffen wird, ist von einer Betroffenheit der Waldeidechse durch die Planung nicht auszugehen.

Durch die Umzäunung der PV-Anlage könnten Lebensraumverbünde und Wanderkorridore von größeren Tieren beeinträchtigt werden. Überregional bedeutsame Wanderkorridore sind von der Planung jedoch nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des lokalen Wildbestands ist nicht zu erwarten, da die Anlage eine geringe Größe aufweist, die vom größeren Wild umwandert werden kann und breite Korridore um die Anlage herum frei bleiben. Da auf eine Beleuchtung der Anlage während des Betriebs verzichtet wird und der Anlagenbetrieb geräuschlos und weitgehend störungsarm abläuft, liegen keine relevanten Störfaktoren vor. Durch die vorgesehenen Zaunabstände von 20 cm zum Boden bleibt die Durchgängigkeit für Kleintiere, Laufvögel und Niederwild erhalten.

Durch die Planung ist mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere zu rechnen, welche durch folgende Maßnahmen ausgeglichen (M) bzw. vermieden (V) werden (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- M2: Anlage einer Heckenpflanzung.
- V1: Minimierung der Versiegelung.
- V3: Gestaltung der Einfriedungen.
- V4: Bauzeitenregelung für die Goldammer.
- V6: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme.
- V7: Vermeidung von Lichtemissionen.

### **Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG**

Eine Betrachtung von möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, erfolgt in Kapitel 4. Dafür dienen u.a. die Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens (BULTE 2023).

### **Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG**

Wie in Kapitel 2.1.6 erläutert, kann im Plangebiet ein Vorkommen von Arten des FFH-Anhangs II ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Arten ist demnach nicht zu erwarten.

#### **3.2.7 Biologische Vielfalt**

Die Bedeutung des Plangebiets für die biologische Vielfalt ist aufgrund der intensiven Nutzung gering. Die Überbauung mit PV-Modulen geht einher mit einer Entwicklung der Ackerflächen zu extensivem Grünland. Zusätzlich kann es durch unterschiedliche Licht-, Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse unterhalb der Module zur Ausbildung eines kleinstrukturierten Lebensraummosaiks kommen. Es ist davon auszugehen, dass sich das Lebensraumpotenzial für Tiere und Pflanzen erhöht und die Artenvielfalt steigt.

Durch die Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Grünland wird die stoffliche Beeinträchtigung der angrenzenden, teilweise höherwertigen Biotopstrukturen (Waldbereich) erheblich reduziert. Da PV-Anlagen sehr wartungsarm sind, wird auch die Störungsfrequenz für die angrenzenden Habitate geringer. Durch die geplante Eingrünung der PV-Anlage im Westen und Süden kommt es außerdem zu einer Strukturanreicherung im Plangebiet.

Es ist somit mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts zu rechnen. Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich zu einer Verbesserung für das Schutzgut Biologische Vielfalt.

Mit dem Schutzgut verbundene Maßnahmen (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- M2: Anlage einer Heckenpflanzung.
- V1: Minimierung der Versiegelung.
- V6: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme.

### **3.2.8 Landschaft und Erholung**

Durch den Bau der geplanten PV-Freiflächenanlage entsteht ein landschaftsbildwirksames technisches Bauwerk in einer bereits stark durch menschliche Nutzung überformten Landschaft. Durch die Topografie und den bestehenden kleineren Waldbeständen sind die anlagebedingten Veränderungen von weiträumigen Sichtachsen sehr begrenzt. Blickachsen bedeutender Aussichtspunkte werden nicht beeinträchtigt. Sichtbeziehungen zu wichtigen Landmarken gibt es vom Plangebiet aus nicht. Von der Siedlung Minderreuti aus wird PV-Anlage aufgrund der Tatsache, dass sich die Ortschaft südlich des Plangebiets befindet und leicht tiefer gelegen ist, voraussichtlich flächiger in Erscheinung treten, da der Blick auf die Moduloberseiten fällt. Mögliche Spiegelungen des Sonnenlichts führen aufgrund der Ausrichtung der Module, der Topografie und der Entfernung nicht zu Blendwirkungen im Siedlungsbereich und an Straßen.

Die geplante PV-Anlage tritt damit als technisches Flächenelement in Erscheinung, welches das bestehende, anthropogen bereits stark geprägte Landschaftsbild verändert. Vor allem im Nahbereich ist eine hohe Wirksamkeit auf das Landschaftsbild und auf die Erholung gegeben. Um diese Auswirkungen zu reduzieren, wird die Anlage entlang der bestehenden Wirtschaftswege im Westen und im Süden des Plangebiets mittels einer zweireihigen Heckenpflanzung eingegrünt. Die Heckenpflanzung stellt einen wirksamen Sichtschutz zum Siedlungsbereich und dem westlich verlaufenden Wanderweg dar.

An der bislang als mittel eingestuften Erholungseignung ändert sich durch die Errichtung der PV-Anlage wenig. Das Gebiet bleibt für die Allgemeinheit über die bestehenden Wirtschaftswege weiterhin zugänglich. Während der Bauphase ist durch Zulieferverkehr, Lärm, Erschütterung und Staubentwicklung temporär mit einer Beeinträchtigung der umliegenden Wanderwege zu rechnen.

Ausgleichsmaßnahmen (M) und Vermeidungsmaßnahmen (V) (s. Kap. 5):

- M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.
- M2: Anlage einer Heckenpflanzung.

### **3.3 Mensch und seine Gesundheit**

PV-Anlagen sind während der Betriebsphase relativ emissionsarm. Während der Bauphase können bei PV-Freiflächenanlagen durch den Einsatz von Transportfahrzeugen und Baumaschinen und bei Montagearbeiten jedoch Lärm- und Staubmissionen auftreten. Zudem kann es zu Erschütterungen kommen. Diese Emissionen sind temporär, betreffen nur das nahe Umfeld und sind daher nicht erheblich.

Von PV-Freiflächenanlagen können anlagebedingt Blendwirkungen für westlich bzw. östlich der Anlage gelegene Wohngebäude oder Verkehrslinien in weniger als 100 m Entfernung ausgehen

(LAI 2012). Wohngebäude oder auch Verkehrsstrassen, mit Ausnahme der Wirtschaftswege, sind in dieser Entfernung nicht vorhanden. Nach Norden wird die Anlage zudem vom Waldrand abgeschirmt.

Die Maßnahme M2 (Anlage einer Heckenpflanzung) führt zu einer Gebietseingrünung. Aufgrund der Eingrünung und der Tatsache, dass diese Maßnahme schutzgutübergreifend wirkt, kann diese Maßnahme ebenfalls bei dem Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ aufgeführt werden.

Mit dem Schutzgut verbundene Maßnahme (s. Kap. 5):

- M2: Anlage einer Heckenpflanzung.

### **3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vor. Bisher unbekannte Bodendenkmäler sind jedoch nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme (V) (s. Kap. 5):

- V9: Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden.

### **3.5 Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Die abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bilden die Grundlage für die Ausbildung des Schutzgutes Landschaft. Der Mensch prägt und gestaltet durch sein Handeln die Landschaft erheblich mit und schafft Kulturlandschaften mit Kulturgütern. Jede Landschaft beherbergt eine für sie typische Flora und Fauna. Die Landschaft als Ergebnis des Zusammenspiels der abiotischen Schutzgüter, der Flora und Fauna und des Menschen bildet gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die menschliche Erholung.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich folgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

- Flächenverbrauch und Bodenveränderung durch Bodeninanspruchnahme und Veränderungen des Niederschlagsverhaltens,
- Zerschneidung und Barrierewirkung für Tiere durch den notwendigen Zaun um die geplante Fläche,
- Veränderung der Vegetation auf der Fläche des Solarparks durch Überschattung und Überbauung,
- Visuelle Wirkungen auf die Tierwelt und das Landschaftsbild,
- Kleinklimatische Veränderungen des Nahbereichs um die Anlagen,
- Visuelle Effekte auf das Landschaftsbild und damit auf den Menschen und den Tourismus.

Die Folgen und die Art der Berücksichtigung dieser Wechselwirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern in den entsprechenden vorangegangenen Unterkapiteln aufgeführt.

### **3.6 Betroffenheit von Schutzgebieten**

Eine Betroffenheit des nächstgelegenen FFH-Gebiets „Federsee und Blinder See bei Kanzach“ sowie des Vogelschutzgebiets „Federseeried“ wird aufgrund der großen Entfernung und der geringen Wirkradien des geplanten Vorhabens nicht erwartet, sodass eine Verträglichkeit angenommen wird. Auch eine Betroffenheit des Naturschutzgebiets „Nördliches Federseeried“ ist aufgrund dessen nicht gegeben.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „WSG Stockwiesen – Alleshausen“. Unter Beachtung der Vorgaben der geltenden Rechtsverordnung ist nicht mit

einer Beeinträchtigung des Schutzgebiets zu rechnen. Entsprechende Vorgaben zur Pflege und Reinigung der Module ohne wassergefährdende Stoffe werden in die Festsetzungen aufgenommen, sodass nicht mit anlagen-/betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Auch während des Baus sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu beachten (siehe Kapitel 5.1).

### 3.7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie das Maß eventueller Beeinträchtigungen verkürzt und zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen sind in den jeweiligen vorangegangenen Kapiteln nachzulesen.

Tabelle 6: Umweltrelevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgut	Projektwirkung	Beeinträchtigung	Geplante Maßnahmen
Fläche	temporäre Inanspruchnahme von etwa 8,6 ha Freifläche (ca. 7,7 ha als Belegungsfläche), Umzäunung	geringfügige Flächenversiegelung, zeitlich begrenzter Flächenverlust	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, M2: Anlage einer Heckenpflanzung, V1: Minimierung der Versiegelung, V6: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
Boden	Überdeckung und geringfügige Versiegelung von Boden, temporäre Inanspruchnahme durch Baustraßen, Entwicklung von extensivem Grünland	kleinflächiger Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, baubedingte Bodenverdichtung und -umlagerung, z.T. Reduzierung der Erosion	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, V1: Minimierung der Versiegelung, V2: Maßnahmen zum Bodenschutz, V6: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
Wasser	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	ggf. Beeinträchtigung des Grundwassers durch Stoffeinträge bei Wartung und Reinigung	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, V1: Minimierung der Versiegelung, V6: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme, V8: Grundwasserschutz
Luft/Klima	Bodenüberdeckung, regenerative Energiegewinnung	geringfügige lokalklimatische Veränderungen	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, V1: Minimierung der Versiegelung
Pflanzen	Entwicklung von extensivem Grünland, Anpflanzungen (Hecken)	Aufwertung des Habitats als Lebensraum für Pflanzen durch zukünftige Grünlandnutzung	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, M2: Anlage einer Heckenpflanzung, V1: Minimierung der Versiegelung, V5: Maßnahmen zum Pflanzenschutz, V6: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Schutzgut	Projektwirkung	Beeinträchtigung	Geplante Maßnahmen
Tiere	technische Überprägung, Bildung vertikaler Strukturen, Entwicklung von extensivem Grünland, Umzäunung	ggf. Lebensraumverluste für bodenbrütende Arten, insgesamt Verbesserung der Habitatfunktion für viele Arten durch Reduzierung der Bewirtschaftungsintensität und Anlage von Extensivgrünland, mögliche Beeinträchtigungen während der Bauphase	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, M2: Anlage einer Heckenpflanzung, V1: Minimierung der Versiegelung, V3: Gestaltung der Einfriedungen, V4: Bauzeitenregelung für die Goldammer, V6: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme, V7: Vermeidung von Lichtemissionen
Biologische Vielfalt	Entwicklung von extensivem Grünland, Anpflanzungen (Hecken)	Erhöhung der Artenvielfalt	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, M2: Anlage einer Heckenpflanzung, V1: Minimierung der Versiegelung, V6: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
Landschaftsbild	technische Überprägung der Landschaft	Veränderung/Überprägung des Landschaftsbilds in einem geringfügig einsehbaren und anthropogen bereits stark überprägten Landschaftsraum, Reduzierung der Landschaftsbildqualität vor allem im Nahbereich	M1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage, M2: Anlage einer Heckenpflanzung
Mensch und seine Gesundheit	baubedingte Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterung), Reflexionen des Sonnenlichts	temporäre, unerhebliche Belastung während der Bauphase im nahen Umfeld	M2: Anlage einer Heckenpflanzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	/	mögliche Beeinträchtigung von Bodendenkmälern	V9: Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden

## 4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSchG

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NUR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BVERWG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011).

In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)-ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht

sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, bzw. „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

### **Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung**

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das **Tötungs- und Verletzungsgebot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

### **Ausnahmen**

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen, näher bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

### **Befreiung**

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn sich die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

### **Untergesetzliche Normen**

Auf Bundesebene wurde der „Standardisierte Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ (UMK 2020) verabschiedet.

## **4.2 Ausschlussverfahren**

Als betrachtungsrelevante Arten werden die besonders und die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, die europäischen Vogelarten und die sog. Verantwortungsarten (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt

sind)<sup>3</sup>. So liegt bei den anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Das Ausschlussverfahren orientiert sich an der Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (LUBW 2008: FFH-Arten in Baden-Württemberg) und deren Planungsrelevanz sowie anhand der Biotop- und Habitatausstattung des Plangebietes.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Artengruppen *Gastropoda* (Schnecken), *Bivalvia* (Muscheln), *Crustacea* (Krebse), *Odonata* (Libellen), *Cyclostomata* (Rundmäuler) und *Osteichthyes* (Knochenfische) nicht berücksichtigt, da kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und den entsprechenden artspezifischen Habitaten besteht (im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung sind keine Feucht-/Gewässerlebensräume vorhanden). Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit für diese Artengruppen ausgeschlossen werden.

Bei der Prüfung werden hinsichtlich der relevanten Arten und deren Vorkommen insbesondere die Daten des LUBW für das betreffende TK-25 Blatt Nr. 7823 „Uttenweiler“ sowie ergänzend die angrenzenden TK-Messtischblätter 7824 „Biberach an der Riß-Nord“ und 7923 „Saulgau-Ost“ ausgewertet.

### 4.3 Pflanzen

In Baden-Württemberg sind die in der nachfolgenden Tabelle 7 aufgeführten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten planungsrelevant. Für das im vorliegenden Fall betroffene TK-Messtischblatt 7823 Uttenweiler liegen keine Nachweise dieser Arten vor.

Im angrenzenden TK-Messtischblatt 7923 Saulgau-Ost kommt folgende Farn- und Blütenpflanze vor, die nach FFH-Anhang IV geschützt ist: Sumpf-Glanzkraut.

Tabelle 7: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Farn- und Blütenpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 7823 Uttenweiler <sup>4</sup>
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	Anh. II, IV	-
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Anh. II, IV	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Anh. II, IV	-
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz, Sumpf-Gladiole	Anh. II, IV	-
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Anh. II, IV	-
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	Anh. IV	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	Anh. II, IV	x (angrenzend in 7923 Saulgau-Ost)
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn	Anh. II, IV	-
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	Anh. II, IV	-
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	Anh. II, IV	-
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelorchis	Anh. IV	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	Anh. II, IV	-

Das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) „wächst vorwiegend auf nassen, schwach sauren bis schwach basischen, meist kalkreichen Torfböden, weshalb er vor allem in kalkreichen Flach- und Zwischenmooren zu finden ist“ (LUBW 2025c). Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrautes im Plangebiet ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Derzeit liegt noch keine Rechtsverordnung für Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

<sup>4</sup> Quellen: BfN (2025a), FVA (2025), LUBW (2025c), LUBW (2025d)

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Artengruppe ist insofern mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wodurch ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG für die Artengruppe der Pflanzen nicht vorliegt.

#### **4.4 Avifauna**

Im Jahr 2023 wurde für das Plangebiet ein avifaunistisches Gutachten durch den faunistischen Gutachter DR. MARC BULTE erstellt.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung in der Erfassungssaison 2022 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 26 Vogelarten festgestellt. Darunter befanden sich drei planungsrelevante Arten (Fitis, Goldammer, Rotmilan). Für den Waldkauz ergab sich eine Brutzeitfeststellung. Zusätzlich konnten noch sechs Nahrungsgäste oder überfliegende Arten beobachtet werden.

Insgesamt wurde im Untersuchungsgebiet ein Revier des Rotmilans und des Fitis sowie zwei Reviere der Goldammer festgestellt. Hierbei befinden sich keine Reviere innerhalb des Plangebiets. Das besetzte Horst des Rotmilans befindet ca. 240 m nordwestlich des Plangebiets. Das Revier des Fitis konnte am Rand des Untersuchungsgebiets im Nordwesten ermittelt werden. Die Reviere der Goldammer befinden sich zum einen am südlichen Waldrand nördlich an das Plangebiet angrenzend und zum anderen nordöstlich des Plangebiets. Alle festgestellten Reviere der planungsrelevanten Arten befinden sich innerhalb des Waldgebiets.

##### **Rotmilan**

Der besetzte Horst des Rotmilans befindet sich in einem Waldgebiet in einem Abstand von ca. 240 m zu dem Plangebiet. Da es im Rahmen der Planung nicht zu einer Rodung der Waldfläche kommt und auch keine besonderen Fortpflanzungsstätten des Rotmilans verloren gehen, kann ausgeschlossen werden, dass es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu einer baubedingten Zerstörung der Brutstätte kommt. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz bzw. die baubedingte Störzone des Rotmilans liegt bei 100 m - 300 m. Der Horst liegt somit am Rande der Störzone. Allerdings wird die tatsächliche Störung vermutlich vernachlässigbar sein, da der Horst recht weit im Wald liegt und es damit zu keinen relevanten Störungen kommt (s. Avifaunistisches Gutachten). Eine populationsrelevante Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist dadurch und auch aufgrund der nur temporären Störung während der Bauphase nicht zu erwarten. Auch eine Tötung infolge baubedingter Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann aufgrund dessen ausgeschlossen werden.

##### **Fitis**

Das festgestellte Revier des Fitis wurde am Rand des Untersuchungsgebiets festgestellt. Das Revier ist aufgrund der großen Entfernung zu dem Plangebiet von dem Vorhaben nicht betroffen, wodurch ausgeschlossen werden kann, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (s. Avifaunistisches Gutachten).

##### **Goldammer**

Ein Revier der Goldammer befindet sich am südlichen Waldrand und damit nah an dem Plangebiet. Da dieser Bereich nicht von der Planung betroffen ist, kann ausgeschlossen werden, dass es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu einer baubedingten Zerstörung der Brutstätte kommt. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 15 m. Zur Vermeidung einer Tötung durch baubedingte Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sollen demnach im Radius von 15 m um das Brutrevier Baumaßnahmen zur Brutzeit der Goldammer vermieden werden (s. Avifaunistisches Fachgutachten). Alternativ kann der Beginn der Bauarbeiten vor den Brutzeitraum gelegt werden, da störungsbedingte Brutabbrüche nicht auszuschließen sind, wenn Bauarbeiten während der Brutzeit beginnen. Eine populationsrelevante Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist aufgrund der nur temporären Störung während der Bauphase nicht zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahme (V) (s. Kap. 5):

- V4: Bauzeitenregelung für die Goldammer.

#### 4.5 Reptilien

Als ein aktuelles Vorkommen im TK-Blatt 7823 Uttenweiler ist die Reptilienart der Zauneidechse, die nach FFH-Anhang IV geschützt ist, darzulegen.

Tabelle 8: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 7823 Uttenweiler <sup>5</sup>
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Anh. IV	-
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Anh. II, IV	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Anh. IV	x
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Anh. IV	-
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Anh. IV	-
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	Anh. IV	-

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) „besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen.“ Weiterhin ist sie an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Die Zauneidechse bevorzugt „besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°.“ Demzufolge ist ein Vorhandensein eines Mosaiks „aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten“ von besonderer Relevanz (LUBW 2025c). Im Geltungsbereich sind solche Biotope nicht vorhanden. Laut dem Gutachter besteht für die Zauneidechse kein Habitatpotenzial. Demzufolge kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten ausgeschlossen werden.

#### 4.6 Amphibien

Aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 7823 Uttenweiler sind für folgende Amphibien bekannt, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind: Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch.

Im angrenzenden TK-Blatt 7923 Saulgau-Ost kommt zudem der Laubfrosch vor.

<sup>5</sup> Quellen: BfN (2025a), LUBW (2025c), LUBW (2025d)

Tabelle 9: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 7823 Uttenweiler <sup>6</sup>
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Anh. IV	-
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anh. II, IV	x
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anh. IV	x
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anh. IV	-
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anh. IV	x (angrenzend in 7923 Saulgau-Ost)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anh. IV	-
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anh. IV	-
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Anh. IV	-
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	x
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	Anh. IV	-
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Anh. II, IV	x

Die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) hat ursprünglich Klein- und Kleinstgewässern der Überschwemmungsaue von Bächen und Flüssen besiedelt. Heutzutage kommt sie besonders in Sekundärlebensräumen wie Kiesgruben, Tongruben, Steinbrüchen und Truppenübungsplätzen vor. Fischfreie Pfützen, Tümpel und Gräben sind geeignete Laichgewässer. Als Landhabitate besiedeln Gelbbauchunken Feuchtwiesen, Laub- und Mischwälder sowie Ruderalflächen (LUBW 2025c). Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen der Gelbbauchunke im Plangebiet oder in dessen Wirkraum nicht zu erwarten.

Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) besiedelt „offenes bis halboffenes, trocken-warmes Gelände mit meist lockerem Untergrund.“ Diese Art bevorzugt als Laichplätze „sonnige, flache Kleinstgewässer mit spärlichem Pflanzenbewuchs.“ „Größere Gewässer können besiedelt werden, wenn sie entsprechende Flachwasserzonen aufweisen“ (LUBW 2025c). Ein Vorkommen der Kreuzkröte im Plangebiet kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Der Laubfrosch (*Hyla arborea*) „bevorzugt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand und gebüschreichem, ausgedehntem Feuchtgrünland.“ Die Laichgewässer des Laubfrosches weisen „flache Ufer und vertikale Strukturen wie Röhricht auf und sind gut besonnt.“ Als geeignete Lebensräume werden naturnahe Flussaue, Teiche sowie Kies- und Tongruben angesehen (LUBW 2025c). Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen des Laubfrosches im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) „unternimmt regelmäßige Wanderungen über Land und bewohnt auch Waldgebiete abseits großer Flussaue.“ Sonnenexponierte, vegetationsreiche und gut strukturierte Laichgewässer sind optimal. Als geeignete Laichgewässer werden „Kleingewässer wie Tümpel, Schluten, Abbaugewässer in der Flussaue sowie Flach- und Übergangsmoore“ angesehen. Kleine Wasserfrösche verbringen den Winter an Land, während sie sich zwischen April und September im Gewässer aufhalten (LUBW 2025c). Als maximale Wanderdistanz zwischen Fortpflanzungsgewässer und Winterquartier wurden 15 km festgestellt (BFN 2025a). Eine diffuse Durchquerung des Plangebiets auf dem Weg zum oder vom Fortpflanzungsgewässer kann damit nicht ausgeschlossen werden.

Der Kammolch (*Triturus cristatus*) ist in stehenden Gewässern anzutreffen. Als ideale Gewässer werden „größere, besonnte, mindestens 70 cm tiefe und fischfreie Gewässer mit reicher Unterwasservegetation, lehmigem Untergrund und nur wenig Faulschlamm am Boden“ angesehen. Diese Art bewohnt Gewässer in Auwäldern oder in Abbaugruben. In der Nähe solcher Gewässer sollten sich geeignete Landlebensräume wie Nasswiesen, lichte Wälder oder Brachen

<sup>6</sup> Quellen: BFN (2025a), FVA (2025), LUBW (2025c), LUBW (2025d)

befinden. Steinhäufen, Mäusebauten, vermodernde Baumstämme sowie Holzstapel als Tagesverstecke werden von dem Kammolch an Land genutzt (LUBW 2025c). Für den Kammolch ist eine diffuse Durchquerung des Plangebiets auf dem Weg zum oder vom Fortpflanzungsgewässer aufgrund der Entfernung (ca. 1,2 km) eher unwahrscheinlich, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

#### **Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Während der Bauphase, v.a. zur Hauptwanderzeit des Kleinen Wasserfrosches und des Kammolches, bestehen für diese Arten theoretisch das Risiko einer Tötung durch Baufahrzeuge oder Bodenumlagerungen. Da die Tiere überwiegend in der Dämmerung und nachts wandern, ist durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

#### **Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für Amphibien innerhalb des Plangebiets nicht relevant, da sich im Plangebiet keine Fortpflanzungs- oder Überwinterungshabitate befinden. Eine Störung von Amphibien in angrenzenden Habitaten ist bei einer Beleuchtung des Baustellenbereichs über die Grenzen des Plangebiets hinaus möglich. Da die Störung nur temporär auftritt und im Betrieb eine Außenbeleuchtung der Solaranlage nicht zulässig ist, ist die potenzielle Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht relevant.

Vermeidungsmaßnahme:

- V8: Vermeidung von Lichtimmissionen.

#### **Verbotstatbestand der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Durch die Anlage von PV-Modulen werden keine Wanderrouten von Amphibien zerschnitten, da die Tiere durch den Zaun hindurchkriechen können und keine sonstigen Barrieren oder Wanderhindernisse errichtet werden. Demnach findet eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten nicht statt, wodurch der Verbotstatbestand der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG folglich nicht eintritt.

### **4.7 Säugetiere – Fledermäuse**

Aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 7823 Uttenweiler sind für folgende Fledermausarten bekannt, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind: Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

In den angrenzenden TK-Blättern 7824 Biberach an der Riß-Nord und/oder 7923 Saulgau-Ost kommen zudem die Wasserfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, der Kleine Abendsegler, die Rauhauffledermaus und die Zweifarbfledermaus vor.

Tabelle 10: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 7823 Uttenweiler <sup>7</sup>
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Anh. II, IV	-
<i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus	Anh. IV	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Anh. IV	-
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügelfledermaus	Anh. II, IV	-
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	Anh. IV	-
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	Anh. II, IV	-
<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus	Anh. IV	-
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	Anh. IV	x (angrenzend in 7824 Biberach an der Riß-Nord & 7923 Saulgau-Ost)

<sup>7</sup> Quellen: BfN (2025a), FVA (2025), LUBW (2025c)

<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Anh. II, IV	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Anh. II, IV	x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Anh. IV	x (angrenzend in 7824 Biberach an der Riß-Nord)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Anh. IV	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Anh. IV	x (angrenzend 7923 Saulgau-Ost)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Anh. IV	x
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	Anh. IV	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Anh. IV	x (angrenzend 7923 Saulgau-Ost)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Anh. IV	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Anh. IV	-
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Anh. IV	x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Anh. IV	-
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	Anh. II, IV	-
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	Anh. II, IV	-
<i>Vespertilio murinus</i> (= <i>Vespertilio discolor</i> )	Zweifarbflodermas	Anh. IV	x (angrenzend 7923 Saulgau-Ost)

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) hat ihre Sommerquartiere „hauptsächlich in Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen.“ Besonders gewässernahe Wälder haben eine hohe Bedeutung als Quartierstandorte, da die Wasserfledermaus „überwiegend an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen jagt“ (BFN 2025a).

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist eine typische gebäudebewohnende Art, weswegen sich dessen Wochenstubenquartiere insofern in Gebäuden befinden. Als Jagdgebiet „bevorzugt es unterwuchsarme Waldtypen, in erster Linie Laub- und Laubmischwälder.“ Nadelwälder werden genutzt, wenn diese keinen oder nur einen geringen Bodenbewuchs aufweisen. Zur Jagd eignen sich bei entsprechender Beschaffenheit zudem Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen (BFN 2025a).

Die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist eine typische Siedlungsfledermaus. Dennoch gibt es Nachweise von Kolonien im Wald oder in Waldnähe außerhalb von Siedlungen bei entsprechendem Angebot von Baumhöhlen oder Borkenspalten. Gejagt wird im Wald als auch „in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft“ (BFN 2025a).

Die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) hat ihre Wochenstuben sowohl im Wald, in welchem „von den Tieflagen bis zur Baumgrenze nahezu alle Waldtypen“ besiedelt werden, als auch in Siedlungen. Zur Jagd werden „häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen“ genutzt. „Offenland wird besonders in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern zur Jagd aufgesucht.“ Fransenfledermäuse sind vor allem über frisch gemähte Wiesen zu beobachten (BFN 2025a).

Der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) ist „überwiegend im Flach- und Hügelland zu finden“ und „ist eine überwiegend waldbunden lebende Art.“ Bevorzugt werden alte Laubwald- und Laubmischwaldbestände. Paarungs- und Wochenstubenquartiere lassen sich in der Regel in Baumhöhlen ausmachen. Der Kleine Abendsegler bevorzugt keine bestimmten Lebensräume als Jagdgebiete, jedoch jagt dieser „überwiegend im freien Luftraum“ (BFN 2025a).

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) besiedelt insbesondere Laubwälder. Während der Wochenstubenzeit wird diese Fledermausart „hauptsächlich in Quartieren in Wäldern oder Parks gefunden.“ Als Jagdgebiete fungieren „Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässer im Wald, Flussauen, Randsäume von Waldwiesen, Flussufer und Städte“ (BFN 2025a).

Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) ist eine typische Waldfledermausart und besiedelt abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder im Tiefland.“ Die Jagdgebiete „befinden sich typischerweise an kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs“, allerdings jagt die Rauhautfledermaus auch in Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche (Buchenaltbestände) und Kiefernwälder (BFN 2025a).

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) bezieht ihre Quartiere häufig in Gebäuden, weswegen „ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld“ liegen. Zur Jagd werden Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker genutzt, wobei Uferbereiche von Gewässern und Waldrandbereiche bevorzugt werden (BFN 2025a).

Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) „ist eine sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart“, wird jedoch als Waldfledermaus eingeordnet. Als solche Art kommt sie „in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern“ vor. „Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen“ werden als Jagdgebiete genutzt (BFN 2025a).

Die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) bezieht hauptsächlich Spaltenquartiere an und in Häusern. Deren Wochenstubenquartiere sind besonders „in niedrigen Wohnhäusern in eher ländlicheren Regionen, häufig in der Nähe von Stillgewässern zu finden.“ Als Jagdgebiete werden Gewässer und deren Uferzonen sowie Offenlandbereiche und Siedlungen genutzt (BFN 2025a).

Das Plangebiet weist für Fledermäuse keine geeigneten Fortpflanzungshabitate auf. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass Fledermäuse mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in den umgebenden Waldbereichen das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen oder die Gehölzstrukturen der Waldränder als Leitstruktur nutzen. Eine Nutzung der Flächen als Nahrungshabitat ist nicht ausgeschlossen.

Da eine PV-Freiflächenanlage keine negativen Auswirkungen auf Fledermäuse bedingt und nicht in Gehölze eingegriffen wird, können für diese Artengruppe die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach der Errichtung des Solarparks mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vielmehr verbessert sich nach Umsetzung der Planung durch die Anlage von extensivem Grünland im Sondergebiet das Nahrungsangebot für Fledermäuse.

#### 4.8 Säugetiere – nicht flugfähig

Bei der Artengruppe der Säugetiere ist im TK-Blatt 7823 Uttenweiler ein aktuelles Vorkommen des Europäischen Bibers bekannt, welcher nach FFH-Anhang IV geschützt ist.

Tabelle 11: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetierarten (ohne Fledermäuse)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 7823 Uttenweiler <sup>8</sup>
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Anh. II, IV	-
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Anh. II, IV, V	x
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Anh. IV	-
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Anh. IV	-
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Anh. II, IV	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	Anh. II, IV	-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV	-
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	Anh. II, IV	-

Der Europäische Biber (*Castor fiber*) lebt sowohl in stehenden als auch in fließenden Gewässern. „Biberbaue werden häufig in Uferböschungen angelegt.“ Das Abnagen von Weiden, Pappeln und anderen Ufergehölzen auf eine charakteristische Art und Weise geben grundsätzlich einen

<sup>8</sup> Quellen: BFN (2025a), FVA (2025), LUBW (2025c)

Anhaltspunkt für die Ansiedlung eines Bibers. Weiterhin beschränkt sich der Aktionsraum des Bibers auf das direkte Gewässerumfeld (BFN 2025a). Aufgrund des Nichtvorhandenseins von Ufergehölzen sowie des Fehlens von Fraßspuren an den Gehölzen kann ein Vorkommen des Europäischen Bibers mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

#### 4.9 Schmetterlinge

Bei der Artengruppe der Schmetterlinge ist im TK-Blatt 7823 Uttenweiler ein aktuelles Vorkommen des Wald-Wiesenvögelchens bekannt, welcher nach FFH-Anhang IV geschützt ist.

Tabelle 12: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 7823 Uttenweiler <sup>9</sup>
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Anh. IV	x
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	Anh. II, IV	-
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	Anh. II, IV	-
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	Anh. II, IV	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Anh. IV	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	-
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Anh. II, IV	-
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	Anh. IV	-
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV	-
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	Anh. IV	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV	-

Das Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*) besiedelt „besonnte Grasfluren im Bereich frischer, feuchter bis wechselfeuchter Standorte in Wäldern oder an Waldrändern.“ „Wichtig ist die Kombination von hoher Luftfeuchte, Wärmegenuss und Sonneneinstrahlung sowie geschützter Lage.“ Zudem ist der „dreidimensionale Aufbau der Grasschicht“ entscheidend, wobei der Zustand der Grasschicht insgesamt „bracheartig sein, dabei jedoch deutliche Lücken aufweisen“ soll (BFN 2025a). Da das Plangebiet Ackerflächen aufweist, kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

#### 4.10 Käfer

Im TK-Messtischblatt 7823 Uttenweiler sind, wie in Tabelle 13 dargestellt, keine Vorkommen von Käfern des FFH-Anhangs IV bekannt. Das Plangebiet weist auch keine geeigneten Habitatstrukturen für Käfer auf. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Artengruppe der Käfer ausgeschlossen werden.

<sup>9</sup> Quellen: BFN (2025a), FVA (2025), LUBW (2025c), LUBW (2025d)

Tabelle 13: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschütz-  
ten Käferarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 7823 Uttenweiler <sup>10</sup>
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock	Anh. II, IV	-
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	Anh. II, IV	-
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Anh. II, IV	-
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Tauchkäfer Breitflügel-	Anh. II, IV	-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	Anh. II*, IV	-
<i>Rosalia alpine</i>	Alpenbock	Anh. II, IV	-

<sup>10</sup> Quellen: BFN (2025a), FVA (2025), LUBW (2025c), LUBW (2025d)

## 5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

### 5.1 Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

Im Folgenden werden auf Grundlage der Prüfungsergebnisse des Umweltberichts Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen aufgeführt, die im Sinne von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Arten, Natur und Landschaft in der Satzung berücksichtigt werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Maßnahmen vorab zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 14: Maßnahmen, die eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter vermeiden, bzw. die negativen Auswirkungen auf diese minimieren (M = Ausgleichsmaßnahme, V = Vermeidung/Minderung)

Maßnahme	Positive Wirkungen für die Schutzgüter
M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage	Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild
M2 - Anlage einer Heckenpflanzung	Fläche, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch und seine Gesundheit
V1 - Minimierung der Versiegelung	Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt
V2 - Maßnahmen zum Bodenschutz	Boden
V3 - Gestaltung der Einfriedungen	Tiere
V4 - Bauzeitenregelung für die Goldammer	Tiere
V5 - Maßnahmen zum Pflanzenschutz	Pflanzen
V6 - Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme	Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt
V7 - Vermeidung von Lichtemissionen	Tiere
V8 - Grundwasserschutz	Wasser
V9 - Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden	Kultur- und sonstige Sachgüter

#### 5.1.1 Festsetzungen

##### M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets ist vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte oder max. zweischürige Balkenmahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Fundamente der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselrichter, Zuwegungen sowie für sonstige Bepflanzungen vorgesehene Bereiche. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Bei der Grünlandansaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG hinsichtlich der Verwendung geeigneten Saatgutes zu beachten (Verwendung von standortgerechtem,

zertifiziertes Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 17 „Südliches Alpenvorland“). Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von annualen Unkräutern kann bedarfsweise durch manuelle Schröpfung entgegengewirkt werden. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

#### M2 - Anlage einer Heckenpflanzung

Auf den in der Planzeichnung als M2 dargestellten Maßnahmenflächen ist die PV-Anlage durch die Entwicklung von Heckenpflanzungen außerhalb der Umzäunung ins Landschaftsbild einzubinden. Hierfür ist eine zweireihige Hecke zu pflanzen (3 m breit; Pflanzabstand 1,5 m), dauerhaft zu erhalten (regelmäßige Pflegeschnitte) und bei Abgang zu ersetzen. Es sind gebietsheimische und standortgerechte Gehölze des Vorkommensgebiets „Alpenvorland“ zu verwenden. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten. Sträucher: Mindesthöhe 60-100 cm, 2xv. Die Hecken sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

#### V1 - Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultrische sind ausschließlich Rammpfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind möglichst als Graswege, mindestens aber als Schotterstraßen mit wasserdurchlässiger Decke herzustellen.

#### V3 - Gestaltung der Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendraht- oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Der Zaun darf nicht innerhalb der Maßnahmenfläche M2 errichtet werden.

#### V7 - Vermeidung von Lichtemissionen

Während des Betriebs der Anlage wird die Beleuchtung auf der Fläche ausgeschlossen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig. Im Zuge der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass diffuse Lichtemissionen in die umgebenden Waldbestände vermieden werden.

### **5.1.2 Hinweise**

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird empfohlen, durch Auflage zur Baugenehmigung die Durchführung folgender Maßnahme V4 sicherzustellen:

#### **Schutzgut Tiere**

##### V4 - Bauzeitenregelung für die Goldammer

Zur Vermeidung des störungsbedingten Eintretens des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Goldammer sind Bauarbeiten während der Brutzeit von Mitte April bis Mitte September nur außerhalb eines Abstandes von mindestens 15 m zum Brutrevier zulässig. Alternativ dazu kann der Beginn der Bauarbeiten vor den Brutzeitraum (Baubeginn vor Mitte April) gelegt werden. Um mit einer hinreichenden Sicherheit die Ansiedlung von Brutvögeln im Umfeld der Baumaßnahmen zu vermeiden, müssen diese ohne Unterbrechungen (Baupausen < 1 Woche) durchgeführt werden. Falls Unterbrechungen nicht zu vermeiden sind, ist eine Kontrolle hinsichtlich aktueller Brutgeschehen vorzusehen, bevor die Arbeiten fortgesetzt werden können (ökologische Baubegleitung / Baufeldkontrolle).

## **Schutzgut Boden**

### V2 - Maßnahmen zum Bodenschutz

Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV, EBV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung sowie die Bodenverwertung bzw. -entsorgung zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).

Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt, gelagert oder abgelagert werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten geschützt werden und deren Nutzung zwingend erforderlich ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind fachgerecht zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Bodenarbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden). Die Fachnormen (insb. DIN 18915 und DIN 19639) sowie die gesetzlichen Vorschriften hierzu sind zu beachten.

Sollten dennoch Bodenverdichtungen hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht durch (Tiefen-) Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, innerhalb und außerhalb der Projektfläche, umfassen.

### V6 - Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

## **Schutzgut Pflanzen**

### V5 - Maßnahmen zum Pflanzenschutz

Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenteilen oder Wurzeln sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Für Pflanzarbeiten ist für Transport, Lagerung und Pflanzung die DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten. Die Pflanzen müssen den TL-Baumschulpflanzen (Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen - Gütebestimmungen) der FLL entsprechen.

Für die Herstellung, Ansaat und Pflege von Rasen und Ansaaten ist die DIN 18917 (Rasen und Saatarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) zu schützen.

## **Schutzgut Wasser**

### V8 - Grundwasserschutz

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten.

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten.

Während der Bauzeit sind wassergefährdende Stoffe sachgerecht zu lagern. Entsprechende DIN-Vorschriften sind einzuhalten (insb. im Hinblick auf die Betankung von Baufahrzeugen und Maschinen).

## Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

### V9 - Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

### Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugenehmigung für die gesamte Bauphase eine schutzgutübergreifende Ökologische Baubegleitung zu beauftragen, um eine zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten.

## 5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

### 5.2.1 Flächenbilanzierung

Als Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs dient die Flächenbilanz der Planung aus der Begründung zum Bebauungsplan:

Tabelle 15: Flächenbilanz

Flächentyp	Flächengröße
Sondergebiet „Photovoltaik“	84.447 m <sup>2</sup> (ca. 8,4 ha)
davon Baufenster	77.253 m <sup>2</sup> (ca. 7,7 ha)
Maßnahmenfläche M2 (innerhalb des SO)	1.766 m <sup>2</sup> (ca. 0,2 ha)
Verkehrsfläche	1.842 m <sup>2</sup> (ca. 0,2 ha)
<b>Insgesamt</b>	<b>86.289 m<sup>2</sup> (ca. 8,6 ha)</b>

Grundsätzlich sind unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans ergeben sich aus den überplanten Flächen durch die Photovoltaikanlagen. Damit geht eine Veränderung von Bodenverhältnissen sowie ein kleinflächiger Verlust von Boden und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen einher.

### 5.2.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

#### Bestand

Im Bestand ist der Boden im Plangebiet, abgesehen von dem Wirtschaftsweg, vollständig unversiegelt. Das Plangebiet besteht gemäß der Bodenkarte 1:50.000 hauptsächlich aus der bodenkundlichen Einheit „Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerden“ (t47). Weiterhin kommen die bodenkundlichen Einheiten „t73“, „t76“ und „t94“ vor (LGRB 2021).

Auf Basis der Bodenschätzung (ALKIS) weist der Geltungsbereich eine Gesamtbewertung von 2,50 auf (natürliche Bodenfruchtbarkeit: 3; Ausgleichsbedarf im Wasserkreislauf: 2,5; Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe: 2).

Es ergeben sich insgesamt **215.723 Bodenwerteinheiten im Bestand**, die für die weitere Berechnung des Kompensationsbedarfs von Bedeutung sind.

Tabelle 16: Ermittlung der Bodenwerteinheiten vor dem Eingriff (Bestand)

Bodenkundliche Einheit	Fläche (m <sup>2</sup> )	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe	Wertstufe	Bodenwerteinheiten (BWE)
t47: Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm-Fließerden; t73: Kolluvium-Pseudogley aus Abschwemmmassen über Lösslehm-Fließerden; t76: Kolluvium, z. T. über Pseudogley-Parabraunerde, aus Abschwemmmassen; t94: Kolluvium-Gley aus Abschwemmmassen, z. T. über Schwemmsedimenten	86.289	3	2,5	2	2,5	215.723
<b>Summe</b>	<b>86.289</b>					<b>215.723</b>

### Planung

Für die Ermittlung der Bodenwerteinheiten nach dem Eingriff wird für die Berechnung eine Differenzierung zwischen dem Sondergebiet (SO Photovoltaik), der Maßnahmenfläche M2 sowie der Verkehrsfläche vorgenommen, sodass sich hier jeweils der Versiegelungsgrad unterscheidet.

Für das Sondergebiet gilt folgendes: Da die Module aufgeständert werden, gilt der lediglich über-schirmte Bereich für das Schutzgut Boden als nicht versiegelte Fläche. Die Gesamtversiegelung von PVA liegt laut ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) bei < 5 %. Dazu zählen sowohl die Modulgründungen als auch die inneren Erschließungsanlagen und -wege sowie Nebengebäude (z.B. Trafostationen). Obwohl die Versiegelung im Regelfall unter 5 % liegt und die Zuwegung in wassergebundener Bauweise ausgeführt wird (Teilversiegelung), wird der Eingriff unter Annahme des *worst-case* hier mit einer Vollversiegelung von 5% der Eingriffsfläche bilanziert.

Die Anlage einer Heckenpflanzung (M2) findet vollständig in unversiegelter Form statt, weswegen hier keine Unterscheidung des Versiegelungsgrades zu erbringen ist.

Der Wirtschaftsweg, der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt ist, ist bereits vollversiegelt und wird demnach als Vollversiegelung in die Bilanzierung einbezogen.

Gemäß dem Leitfaden für Eingriffe in das Schutzgut Boden in Baden-Württemberg (LUBW 2012) wird für vollversiegelte Flächen die Bodenwertstufe 0 berechnet, da auf der vollversiegelten Fläche die Bodenfunktionen vollständig verloren gehen (vgl. LUBW 2012).

Tabelle 17: Ermittlung der Bodenwerteinheiten nach dem Eingriff (Planung)

Bodenkundliche Einheit	Versiegelungsgrad	Fläche (m <sup>2</sup> )	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe	Wertstufe	Bodenwerteinheiten (BWE)
t47: Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm-Fließerden; t73: Kolluvium-Pseudogley aus Abschwemmmassen über Lösslehm-Fließerden;	unversiegelt	78.818	3	2,5	2	2,5	197.045
t76: Kolluvium, z. T. über Pseudogley-Parabraunerde, aus Abschwemmmassen; t94: Kolluvium-Gley aus Abschwemmmassen, z. T. über Schwemmsedimenten (SO Photovoltaik)	vollversiegelt	3.863	0	0	0	0	0
t47, t73, t76, t94 (Maßnahmenfläche M2 innerhalb des SO)	unversiegelt	1.766	3	2,5	2	2,5	4.415
t47, t73, t76, t94 (Verkehrsfläche)	vollversiegelt	1.842	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>		<b>86.289</b>					<b>201.460</b>

Tabelle 18: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden

	Bodenwerteinheiten (BWE)
Bestand	215.723
Planung	201.460
<b>Differenz</b>	<b>14.263</b>

Nach Umsetzung des Projekts ergeben sich insgesamt **201.460 Bodenwerteinheiten in der Planung**. Somit entstehen durch die Planung im Vergleich zum Bestand 14.263 Bodenwertpunkte als Kompensationsbedarf, was umgerechnet **57.052 Ökopunkten** entspricht (Faktor 4; vgl. LUBW 2012).

### 5.2.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Biotope

#### Bestand

Das Plangebiet besteht aus Ackerflächen. Hierfür wird der Biotoptyp „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation“ (Nr. 37.11) angegeben. Der in den Geltungsbereich aufgenommene Wirtschaftsweg im Süden der Planung wird als „Straße, Weg oder Platz“ (Nr. 60.20) bilanziert (s. Karte 1 Biotoptypen-Bestand im Anhang).

Gemäß den Vorgaben in der Biotopwertliste der ÖKVO Baden-Württemberg von 2010 ergibt sich im Bestand ein Wert von **339.630** Ökopunkten. Die Berechnung ist Tabelle 19 zu entnehmen.

Tabelle 19: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff (Bestand)

Nutzung/Biotoptyp	Kenn-Nr.	Fläche (m <sup>2</sup> )	Ökopunkte/m <sup>2</sup>	Ökopunkte gesamt
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	37.11	84.447	4	337.788
Straße, Weg oder Platz	60.20	1.842	1	1.842
<b>Gesamtpunkte Bestand</b>		<b>86.289</b>		<b>339.630</b>

#### Planung

Der Biotoptyp des in den Geltungsbereich aufgenommenen Wirtschaftsweges südlich der Planung (Straße, Weg oder Platz, Biotoptyp 60.20) bleibt in der Planung bestehen. Veränderungen von Biotoptypen ergeben sich für die bisherige Ackerfläche mit fragmentarischer Unkrautvegetation. Durch die Planung wird eine extensive Grünfläche in Form einer Fettweide mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.52) entwickelt. Unterhalb der Modultische bildet sich aufgrund der Verschattung und der veränderten Bodenfeuchte voraussichtlich eine ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte (Biotoptyp 35.63) aus.

Die Versiegelung bei Realisierung des Eingriffs liegt wie beschrieben bei max. 5 % (1 Ökopunkt/m<sup>2</sup>; Biotoptyp 60.10). Die Modultische mit den PV-Modulen überschirmen die Fläche lokal, sodass die vorhandenen Biotope zunächst durch den Bau zum größten Teil nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Durch die Verschattung der Module sind aber Veränderungen in den Standortbedingungen (insbes. Licht, Wasserversorgung) zu erwarten, sodass von einer Veränderung / Verschiebung der Artenzusammensetzungen ausgegangen werden kann. Bei der Bilanzierung wird deshalb der mittel- bis langfristig zu erwartende Biotoptyp angegeben. Die Beeinträchtigungen durch Verschattung werden durch einen Punktabzug bei der Ökopunkte-Bewertung der zu erwartenden Biotoptypen berücksichtigt (Reduzierung des Ziel-Biotopwerts der geplanten ausdauernden Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte von 11 um zwei Ökopunkte auf 9). Unter Berücksichtigung der festgesetzten GRZ von 0,6 und abzüglich der bei der GRZ ebenfalls zu verbuchenden Versiegelung (Biotoptyp 60.10) wird dieser Biotoptyp auf einer Fläche von 45.746 m<sup>2</sup> angenommen.

Zur Eingrünung wird im Westen und Süden des Plangebiets jeweils eine Hecke (M2) angepflanzt. Die Maßnahmenfläche M2 wird als Biotoptyp „Feldhecke mittlerer Standorte“ (Biotoptyp 41.22) in die Bilanzierung einbezogen.

Die Biotoptypen-Planung ist in Karte 2 im Anhang aufgeführt.

Nach Umsetzung des Projekts ergeben sich insgesamt **532.449** Ökopunkte in der Planung.

Tabelle 20: Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff (Planung)

Nutzung/Biotoptyp	Kenn-Nr.	Fläche (m <sup>2</sup> )	Ökopunkte/m <sup>2</sup>	Ökopunkte gesamt
Fettweide mittlerer Standorte	33.52	33.072	13	429.936
Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte – unterhalb der Modultische (Abzug von zwei Wertpunkten wegen artenarmer Ausbildung)	35.63	45.746	9	411.714
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	3.863	1	3.863
Feldhecke mittlerer Standorte (M2)	41.22	1.766	14	24.724
Straße, Weg oder Platz (Bestandsweg)	60.20	1.842	1	1.842
<b>Gesamtpunkte Bestand</b>		<b>86.289</b>		<b>872.079</b>

Tabelle 21: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Arten und Biotope

	Ökopunkte
Bestand	339.630
Planung	872.079
<b>Differenz</b>	<b>532.449</b>

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Bestand mit Ausgleich ergibt beim Schutzgut Arten und Biotope eine Aufwertung der Fläche um **532.449 Ökopunkte**, die sich auf den Zeitraum des Anlagenbetriebs beschränkt. Damit können die Folgen des Eingriffs vollständig durch interne Maßnahmen ausgeglichen werden.

#### 5.2.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird aufgrund der abgelegenen Lage als nicht erheblich bewertet. Zur geplanten Anlage bestehen hauptsächlich aus dem nahen Umfeld des Plangebiets Sichtbezüge. Von der Siedlung Minderreuti aus wird PV-Anlage aufgrund der Tatsache, dass sich die Ortschaft südlich des Plangebiets befindet und leicht tiefer gelegen ist, voraussichtlich flächiger in Erscheinung treten, da der Blick auf die Moduloberseiten fällt.

Um diese Auswirkungen zu reduzieren, wird die Anlage entlang der bestehenden Wirtschaftswege im Westen und im Süden des Plangebiets mittels einer zweireihigen Heckenpflanzung eingegrünt. Die Heckenpflanzung stellt einen wirksamen Sichtschutz zum Siedlungsbereich und dem westlich verlaufenden Wanderweg dar.

#### 5.2.5 Ermittlung des Kompensationsbedarfs insgesamt

Der Ausgleichsbedarf beim Schutzgut Boden von 57.052 Ökopunkten kann durch den Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Arten und Biotope von 532.449 Ökopunkten schutzgutübergreifend vollständig ausgeglichen werden (Anlage von Extensivgrünland, Anlage einer Heckenpflanzung). Insgesamt verbleibt damit noch ein Kompensationsüberschuss von **475.397 Ökopunkten**.

## 5.3 Kompensationsmaßnahmen

### 5.3.1 Naturschutzfachliche Maßnahmen (Eingriffsregelung) nach § 1a Abs. 3 BauGB

#### M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Die Kompensation des geplanten Eingriffs für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope erfolgt gemäß den textlichen Festsetzungen plangebietsintern. Unter anderem wird hierbei extensives Grünland in Form einer Fettweide mittlerer Standorte auf den bisher als Ackerfläche ausgeprägten Plangebietsfläche entwickelt. Unterhalb der Modultische bildet sich voraussichtlich eine ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte aus.

#### Begründung der Maßnahme:

Durch die Entwicklung der beplanten Ackerflächen und Umwandlung zu extensivem Grünland kann das Plangebiet zukünftig für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten geeigneter Rückzugsraum oder Nahrungsfläche darstellen. Abgesehen von seltenen Wartungsarbeiten und der Mahd oder Beweidung unterliegt die Fläche nur seltenen Störungen, sodass die Fläche künftig auch für wenig störungstolerante Arten einen geeigneten Lebensraum darstellen kann. Zudem bleibt die Fläche aufgrund des durchlässigen Zaunes weiterhin zugänglich für Kleintiere. Entsprechend des im Gegensatz zu Ackerland höheren Biotopwertes der Fettweide ist demnach mit einer Aufwertung des Schutzguts Pflanzen und Tiere auszugehen. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund der Extensivierung zudem positiv auf das Schutzgut Boden aus, sodass sie multifunktional den geplanten Eingriff kompensieren kann. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeintragen in den Boden vermieden werden.

Für die Kompensation der Beeinträchtigungen sind die Flächen der PV-Anlage durch Beweidung oder Mahd als extensives Grünland zu bewirtschaften. Eine Beweidung ist gegenüber der Mahd zu bevorzugen, da sich hierdurch eine deutlichere Strukturvielfalt auf der Fläche erreichen lässt. Eine Nutzung als Umtriebsweide verstärkt diesen Effekt weiter.

#### M2 - Anlage einer Heckenpflanzung

Auf den in der Planzeichnung als M2 dargestellten Maßnahmenflächen ist die PV-Anlage durch die Entwicklung von Heckenpflanzungen außerhalb der Umzäunung ins Landschaftsbild einzubinden. Hierfür ist eine zweireihige Hecke zu pflanzen.

#### Begründung der Maßnahme:

Die Wirkung der geplanten Anlage auf das Landschaftsbild beschränkt sich im vorliegenden Fall auf den Nahbereich. Durch die Heckenpflanzungen werden die technisch wirkenden Module nach Westen und Süden abgeschirmt, wodurch die optischen Auswirkungen reduziert werden. Die Heckenpflanzungen können zudem für Tierarten geeignete Rückzugsräume und eine Vernetzungsstruktur darstellen.

### 5.3.2 Artenschutzrechtlich bedingte Maßnahmen (CEF) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Auf Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kapitel 4 ist eine Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) nicht erforderlich.

## **6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)**

Ein gesamtörtliches Konzept zur Bestimmung von Standortalternativen liegt für die Gemeinde Uttenweiler bisher nicht vor. Nachfolgend wird eine kurze Herleitung des Standortes vorgenommen.

Wesentliche Auswahlgründe für die Wahl eines geeigneten Standortes für PV-Freiflächenanlagen sind die Exposition, Hangneigung, Flächengröße und -zuschnitt, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund naturschutzfachlicher Vorschriften, die bestehende Infrastruktur und die Vorbelastung des Raumes. Darüber hinaus spielen neben raumordnerischen Belangen auch insbesondere die Planungen und Ziele innerhalb der Gemeinde sowie die Verfügbarkeit der möglichen Eignungsflächen eine Rolle. Auch die Verfügbarkeit der Flächen, die Wirtschaftlichkeit und in Summe die Umsetzbarkeit ist ein wichtiger Aspekt, damit aus der vorliegenden Planung auch Sonnenstrom gewonnen werden kann.

In einem ersten Schritt sollen möglichst restriktionsfreie Flächen geprüft werden, die im Anschluss auf ihre Eignung für die Erzeugung von Strom aus solarer Einstrahlung analysiert werden.

Das EEG benennt Flächen, die vorbelastet sind und demnach vorzugsweise in Anspruch genommen werden sollen. Die Vorgaben zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der hierfür vorgelagerten Ausschreibung ergeben sich aus § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023.

Die Vergütungskategorien a) bis g) liegen in der Gemeinde Uttenweiler nicht vor und müssen demnach nicht weiter betrachtet werden. Weiterhin befindet sich das Gemeindegebiet auch nicht innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse gem. EEG.

Um mögliche Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaik zu ermitteln, sind insbesondere die landwirtschaftlichen Belange zu beachten, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Einklang zu bringen sind. Dementsprechend sind die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung schlechter geeigneten Flächen eher abdingbar als die besseren Flächen. Vorliegend wird Ackerland in Anspruch genommen. Durch die Planung wird es hochwertiges Grünland, ohne Chemie und Pestizide bewirtschaftet und extensiviert. Dies hat positive Effekte für Biodiversität und Arten.

Hierfür ist die Flurbilanz 2022 für den Landkreis Biberach zu beachten. Die digitale Flurbilanz ist in fünf Wertstufen gegliedert.

Im Vorfeld der Planung wurde geprüft, welche Flurbilanz nach der Flurbilanzkarte 2022 für das Plangebiet vorliegt. Dabei hat sich ergeben, dass für den Geltungsbereich ausschließlich die Vorbehaltsflur I ausgewiesen ist. Die Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Flächen) wird überwiegend für das gesamte Gemeindegebiet von Uttenweiler dargestellt. Darüber hinaus bestehen im nördlichen und östlichen Gemeindegebiet Flächen der Vorrangflur, die als besonders landbauwürdige Flächen zu deklarieren sind. Lediglich teilweise bestehen Flächen der Vorbehaltsflur II (überwiegend landbauwürdige Flächen) in Uttenweiler, die besonders entlang von Siedlungsbebauungen bzw. Straßen auszumachen sind. Die Grenzflur (landbauproblematische Flächen) sowie die Untergrenzflur (nicht landbauwürdige Flächen) sind in Uttenweiler nicht vorhanden. Innerhalb des Gemeindegebiets bestehen zudem Waldflächen, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht geeignet sind.

Nachfolgend werden insbesondere die Flächenkulissen, welche eine schlechtere landwirtschaftliche Bewertung gemäß der vorliegenden Flurbilanz aufweisen, betrachtet. Das ist in Uttenweiler lediglich für die Vorbehaltsflur II der Fall. Flächenkulissen, die zu kleinteilig sind, entlang von Siedlungsbebauungen liegen sowie überwiegend von Waldflächen umgeben sind, werden im nachfolgenden nicht weiter beleuchtet. Insgesamt ergibt sich innerhalb des Gemeindegebiets eine mögliche Kulisse der Vorbehaltsflur II, welche eine ausreichende Größe für den wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufweist und die sich innerhalb weniger hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen befindet.

Diese Fläche der Vorbehaltsflur II befindet sich im Südosten des Gemeindegebiets Uttenweiler, ca. 430 m östlich des Plangebiets. Westlich grenzt an diese Kulisse eine Waldfläche und im Norden die Bundesstraße B 312 an. Weiterhin befindet sich diese Kulisse außerhalb von Schutzgebieten. Die Topografie ähnelt dem des Plangebiets. Allerdings weist diese Kulisse eine Vielzahl an kleinen Flurstücken auf, wodurch sich die Vertragsabwicklung mit vielen Eigentümern, die Grundbuchsicherung sowie die Finanzierung und Umsetzung der Anlage deutlich erschweren.

Auf die Binnendifferenzierung innerhalb der Vorbehaltsflur I wird verzichtet, da vonseiten der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL) keine Differenzierung zwischen Grünland und Acker vorgenommen wird und die landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich an ihrer Eignung überprüft wurden.

#### Eignung des vorgesehenen Plangebietes:

Durch die angrenzenden, bewaldeten Bereiche im Norden ist das vorgesehene Plangebiet nicht bzw. lediglich geringfügig einsehbar. Zusätzlich haben die Flächeneigentümer der Planung zugestimmt.

Bei einer Gesamtfläche des Gemeindegebietes von ca. 4.976 ha und nur wenigen, restriktionsfreien Flächen, die für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorliegen, erscheint die Wahl der hier vorgesehenen Fläche mit ca. 8,6 ha als insgesamt vertretbar, zumal die Fläche lediglich 0,2 % der gesamten Fläche von Uttenweiler beträgt. Es sind keine Flächenkulissen mit schlechterer landwirtschaftlicher Eignung gemäß Flurbilanz 2022 gleichermaßen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorhanden. Konversionsflächen sind nicht verfügbar. Gemäß der Regionalen Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik der Region Donau-Iller befindet sich das Plangebiet innerhalb einer im Einzelfall möglichen Fläche zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

Eine grundsätzliche Eignung der Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist demnach gegeben. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verdeutlicht die Gemeinde Uttenweiler ihre Planungsabsicht. Gleichzeitig kann ein wichtiger Beitrag zum Klima- und Menschheitsschutz geleistet werden.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Uttenweiler vom 24.04.2023 erfolgte bezüglich Freiflächenphotovoltaikanlagen ein Grundsatzbeschluss über die Flächennutzung auf der Gesamtgemarkung Uttenweiler. In Anlehnung der Planung der Landesregierung 1,8 % der Flächen für erneuerbare Energien bereitzustellen, hat die Verwaltung vorgeschlagen, die Feldfläche der Gesamtgemarkung Uttenweiler für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit max. 2 % als Obergrenze festzulegen und zu beschränken. Dies entspricht rund 65 ha (2 % von 3.273,23 ha). Die Gemeinde Uttenweiler möchte demnach einen Beitrag zur Energiewende leisten und aufgrund dessen, dass bezüglich des Flächenzuschnitts- und Flächenneigung, Verkehrsanbindung, Eigentümerstruktur sowie Flurstückzahlen keine besser geeigneten Flächen vorliegen, hat sich in der Prüfung von Standortalternativen ergeben, dass diese ca. 8,6 ha große Fläche eine sehr gute Eignung für eine PV-Freiflächenanlage aufweist. Die Flächengröße des Plangebiets liegt unter dem Wert der o.g. Obergrenze. Eine Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Vorbehaltsflur I ist demnach aufgrund fehlender Alternativen als vertretbar zu erachten.

## **7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Zusätzlich wurde 2022 der Brutvogelbestand erfasst.

## **7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Folgende Überwachungsmaßnahmen werden aus Sicht der durchgeführten Umweltprüfung demnach für erforderlich erachtet:

- Prüfung der Anpflanzungsvorgaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
- Prüfung der Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen

Auf die Durchsetzbarkeit nach § 178 BauGB festgesetzter Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB durch die Gemeinde wird hingewiesen.

## 8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen und die (erheblichen) Beeinträchtigungen der Planung auf die Schutzgüter ausführlich ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Folgenden zusammengefasst:

Schutzgut Fläche: Allgemein führen PV-Freiflächenanlagen durch den vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad und die befristete Nutzungsdauer zu keinem dauerhaften Verlust von Freiflächen und deren Funktionen.

Schutzgut Boden: Die Versiegelung durch Modulfundamente, Erschließungsstraßen und Nebengebäude führt in kleinen Teilen des Plangebiets zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Bodens auf ein unvermeidbares Maß beschränkt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen stellen einen erheblichen Eingriff dar. Der Kompensationsbedarf liegt bei **57.052 Ökopunkten** und kann über die Umwandlung von Acker zu extensivem Grünland (Fettweide mittlerer Standorte) multifunktional vollständig intern ausgeglichen werden. Insgesamt ist damit von einer Verbesserung des Bodens durch die Planung auszugehen.

Schutzgut Wasser: Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringfügigen Flächenversiegelung im Plangebiet. Das Niederschlagswasser wird vollständig im Plangebiet versickert bzw. verrieselt und bleibt damit für die Grundwasserneubildung erhalten. Auf besondere Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird hingewiesen. Durch den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel kommt es zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität. Die Bestimmungen in der Rechtsverordnung des Landesamtes Biberach vom 05.02.1998 bezüglich des Wasserschutzgebiets „Stockwiesen – Alleshausen“ sind zu beachten. Die durch das Plangebiet querende Wasserversorgungsleitung nach Minderreuti (Leitung Nr. 11 DN 150 AZ) ist zu beachten.

Schutzgut Klima/Luft: Die Bebauung der Freifläche führt zu einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas im Plangebiet. Negative Auswirkungen auf umgebende wärmebelastete Gebiete ergeben sich dadurch nicht. Die Beeinträchtigungen sind damit nicht erheblich.

Schutzgut Pflanzen: Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders oder europäisch geschützten Pflanzenarten bekannt, die durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden könnten. Da die Artenzusammensetzung aufgrund der Ackerflächen von geringer Qualität ist und für diese Flächen eine Umwandlung in extensives Grünland vorgesehen ist, ist insgesamt eine Verbesserung des Schutzguts Pflanzen zu erwarten. Die Anlage einer Heckenpflanzung im Westen und Süden des Plangebiets unterstützt dies zusätzlich.

Schutzgut Tiere: Das Plangebiet bietet Tieren im Bereich der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur geringfügig Lebensräume. Innerhalb des Plangebiets brüten keine Wiesen- oder Offenlandbrüter. Bei Umsetzung des Vorhabens reduziert sich die Nutzungsintensität während der Zeit des Anlagenbetriebs deutlich zugunsten von extensiv bewirtschaftetem Grünland, sodass in diesem Zeitraum eine Habitataufwertung für die meisten Tierarten stattfindet. Eine entsprechende Gestaltung der geplanten Umzäunung der Anlage ermöglicht es Tieren weiterhin, die Fläche zu durchqueren.

Schutzgut Biodiversität: Der ökologische Wert des Plangebiets im Bereich der Ackerflächen ist aufgrund der vergleichsweise kargen Artenausstattung von Tieren und Pflanzen eher gering. Durch die Entwicklung der Ackerfläche zu einem extensivem Grünland (Fettweide mittlerer Standorte) sowie durch die Anlage einer Heckenpflanzung können die Eingriffsfolgen vollständig intern ausgeglichen werden. Insgesamt entsteht beim Schutzgut Arten und Biotope ein Kompensationsüberschuss von **532.449 Ökopunkten**.

Schutzgut Landschaft: Durch das Vorhaben wird eine überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche technogen überprägt. Da die Einsehbarkeit der Fläche vor allem aus der Nähe gegeben ist, und hier eine Reduzierung der Landschaftsbildqualität stattfindet, sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds im Nahbereich als erheblich zu bewerten. Die festgesetzten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen des extensiven Grünlandes sowie die Anlage einer Heckenpflanzung im Süden und im Westen des Plangebiets wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus, sodass die Eingriffsfolgen wirksam minimiert und auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Es besteht insofern kein Kompensationsbedarf.

Mensch und seine Gesundheit: PV-Freiflächenanlagen sind während der Betriebsphase vergleichsweise emissionsarm. Eine Blendung von Autofahrern oder Anwohnern ist aufgrund der Lage und Ausrichtung der Anlage nicht zu befürchten. Während der Bauphase auftretende zusätzliche Belastungen durch Erschütterungen, Abgase und Lärm sind temporär und damit unerheblich.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Beeinträchtigungen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Bisher unbekannte Bodendenkmäler, die ggf. vorkommen können, sind nicht auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der entsprechend dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen, auf ein verträgliches Maß reduziert bzw. ausgeglichen werden können. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen keine essenziellen Umweltbelange entgegen. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von **475.397 Ökopunkten**.

Bearbeitet:

*Andre Schneider*

i.A. Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht  
Odernheim, 08.10.2025

## 9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: [https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv\\_leitfaden.pdf](https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf), letzter Zugriff: 07.10.2025.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2025a): Artenportraits. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>, letzter Zugriff: 07.10.2025.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2025b): Donau-Ablach-Platten. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/donau-ablach-platten>, letzter Zugriff: 07.10.2025.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2025c): Förderschwerpunkt Hotspots der biologischen Vielfalt, Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/bpbv-hotspots>, letzter Zugriff: 07.10.2025.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- FVA (FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG, 2025): Arten. Abrufbar unter: <https://wnsinfo.fva-bw.de/arten>, letzter Zugriff: 07.10.2025.
- GEMEINDE UTTENWEILER (o.J.): Gemeinde Uttenweiler. Abrufbar unter: <https://cms-uttenweiler.webcontact.de/tools/downloads/?aktuelles=1>, letzter Zugriff: 07.10.2025.
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, 2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Abrufbar unter: [https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur\\_aus\\_03\\_2018\\_1520588339.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf), letzter Zugriff: 07.10.2025.
- LGRB (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU, 2021): LGRB-Kartenviewer, Abrufbar unter: <https://maps.lgrb-bw.de/>, letzter Zugriff: 07.10.2025.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG, 2025a): Daten- und Kartendienst der LUBW. Abrufbar unter: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/index.xhtml>, letzter Zugriff: 07.10.2025.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG, 2025b): Energieatlas Baden-Württemberg - Erweitertes Daten- und Kartenangebot. Abrufbar unter: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/index.xhtml>, letzter Zugriff: 07.10.2025.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, 2025c): Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>, letzter Zugriff: 07.10.2025.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG 2025d): Artensteckbriefe. Abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>, letzter Zugriff: 07.10.2025.
- MENZ UMWELTPLANUNG (2020): Landschaftsplan zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen – Anlage L1 Bericht zur frühzeitigen Beteiligung.
- MVI (MINISTERIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG 2012): Städtebauliche Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung. Stuttgart. Abrufbar unter:

<https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/pdf/Klimafibel-2012.pdf>, letzter Zugriff:  
07.10.2025.

NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.

OUTDOORACTIVE (2025): Entdecke die schönsten Touren in deiner Lieblings-Region. Abrufbar unter: [https://www.outdooractive.com/de/map/#area=\\*&fu=1&sc=1&zc=15,9.63355,48.13097](https://www.outdooractive.com/de/map/#area=*&fu=1&sc=1&zc=15,9.63355,48.13097), letzter Zugriff:  
07.10.2025.

ENTWURF

## 10 ANHANG

### Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p><b>LBodSchG § 2</b> - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p><b>BauGB § 202</b> - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>BBodSchG § 1</b> - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p><b>BBodSchG § 4</b> - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p><b>BBodSchG § 7</b> - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p><b>LBodSchG § 2</b> - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>WHG § 1</b> - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>TA Luft</b> – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>
Pflanzen, Tiere	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p>

	<p><b>BNatSchG § 19</b> - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p><b>BNatSchG § 44</b> - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p><b>LNatSchG § 22</b> - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen...</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p><b>USchadG</b> – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>WHG § 1</b> – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Biologische Vielfalt	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p><b>LNatSchG § 1</b> - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p><b>LNatSchG §§ 15 und 16</b> - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt</p> <p><b>BNatSchG § 1</b> - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p><b>USchadG</b> – s. Tiere und Pflanzen</p>
Landschaft	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p> <p><b>WHG § 1</b> – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>

# AVIFAUNISTISCHES GUTACHTEN ZUR “PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE MINDERREUTI“

**Faunistischer Erfasser & Bearbeiter:**

Dr. Marc Bulte  
Biologe  
Schmidtkunzstraße 13  
86199 Augsburg  
Tel: 0176-41747275

**Auftraggeber:**

Gutschker & Dongus GmbH  
Hauptstraße 34  
55571 Odernheim  
Tel: 06755-969360

## **INHALTSVERZEICHNIS**

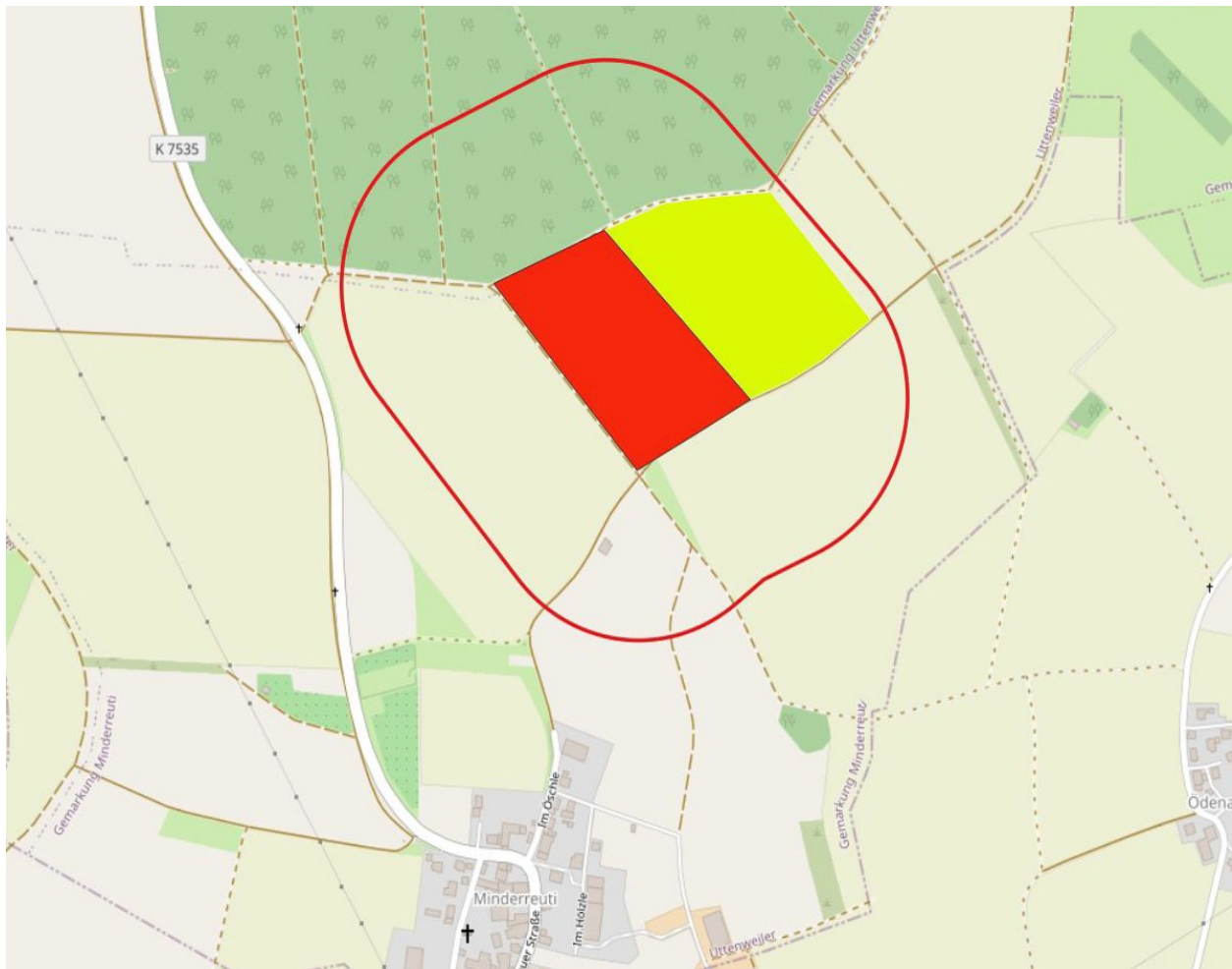
1. AUFGABENSTELLUNG UND UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
2. METHODIK	4
3. ERGEBNISSE	5
4. FAZIT	7
5. LITERATUR	8
6. FOTO'S	9

## 1. AUFGABENSTELLUNG UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

Auf dem Gebiet der Gemeinde Uttenweiler plant die EnBW Solar GmbH die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Abbildung 1). Das Untersuchungsgebiet zählt zum Naturraum Donau-Iller-Lech-Platte. Das Untersuchungsgebiet für die Avifauna umfasst einen Radius von 200 Metern um den Geltungsbereich. In 2023 wurde der Geltungsbereich nach Osten erweitert. Die Erweiterungsfläche liegt vollständig innerhalb des 200m-Radius. Da bei der Erfassung auch über den 200m-Radius hinaus kartiert wurde, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) (Februar 2023) auf eine Nachkartierung verzichtet.

In diesem Kontext wurde das Büro Enviro-Plan GmbH mit der artenschutzrechtlichen Prüfung der Planung beauftragt. Hierfür war im Jahr 2022 eine Erfassung des Brutvogelbestandes des Untersuchungsgebiets erforderlich. Der vorgesehene Untersuchungsumfang wurde mit dem Landratsamt Biberach abgestimmt.

Das vorliegende Gutachten beinhaltet eine Beschreibung der entsprechenden Untersuchungsergebnisse und darauf aufbauend eine Darstellung der Bedeutung des Plangebietes für die Avifauna und eine artenschutzfachliche Konflikteinschätzung.



**Abbildung 1:** Untersuchungsgebiet: ursprüngliche Geltungsbereich (rot) mit 200m Radius (rot), und erweiterte Fläche (gelb).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nördlich von Minderreuti. Der Geltungsbereich besteht aus Äckern, auf denen im Untersuchungsjahr Raps angebaut wurde (vgl. Abbildung 4 & 6). Die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen im Süden, Osten und Westen sind ebenso Ackerflächen und auch das ganze Gebiet rund um Minderreuti wird von Äckern dominiert. Eine eher schwach befahrene Kreisstraße verläuft ca. 250 m westlich des Untersuchungsgebiets. Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Waldfläche. Dieser Wald wird von relativ jungen Fichten dominiert, mit teilweise auch kleinen Inseln von älteren Laubbäumen.

## 2. METHODIK

Die Brutvogelrevierkartierung fand, entsprechend dem Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Südbeck et al. (2005), im Rahmen von sechs Begehungen zwischen Mitte März und Ende Juni statt (vgl. Tabelle 1). Die genaue Wahl der Erfassungstermine erfolgte dabei unter Berücksichtigung des zu erwartenden Artenspektrums. Als Untersuchungsgebiet wurde der Geltungsbereich (Plangebiet, Stand 2022) inklusive eines 200-Meter-Radius definiert. Planungsrelevante Arten (streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BnatSchG) und solche, die in der Roten Liste Baden-Württembergs (Bauer, et al. 2013) oder der Roten Liste Deutschlands (Ryslavy et al. 2020) mindestens in der Kategorie V (Vorwarnliste) gelistet sind, wurden während der Revierkartierung quantitativ erfasst und genau verortet, alle restlichen Arten wurden rein qualitativ erfasst, um das gesamte Artenspektrum des Gebietes abzubilden. Die Auswertung der Ergebnisse aus der Revierkartierung erfolgte gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (in Südbeck et al. 2005 gemäß Hagemeyer & Blair 1997). Je nach Verhaltensweise des beobachteten Individuums wurde das Tier als Brutvogel (B -Brutnachweis bzw. Brutverdacht gemäß den EOAC-Kriterien), als Brutzeitfeststellung (Bz, Feststellung in passendem Bruthabitat, jedoch ohne ausreichende Sichtungen zur Ausweisung eines Brutrevieres), als Nahrungsgast (N) oder als überfliegend (Ü) eingestuft.

Datum	Gruppe	Temp	Wind	Regen	Bewölkung
13-03-2022	Brutvögel Tag	15C	1Bft	0	30%
13.03.2022	Brutvögel Nacht	15-9C	1Bft	0	30%
23.04.2022	Brutvögel Tag	6-10C	2-3Bft	0	80%
12.05.2022	Brutvögel Tag	16-18C	1-2Bft	0	50%
10.06.2022	Brutvögel Tag	15-18C	0 Bft	0	10%
26.06.2022	Brutvögel Nacht	23-21C	2 Bft	0	20%

**Tabelle 1:** Erfassungstermine der Kartierungen in 2022

### 3. ERGEBNISSE

Es wurden 26 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt (vgl. Tabelle 2 und Abbildung 2). Es handelt sich hierbei vor allem um häufigere Waldarten. Auf der Potentialfläche wurden keine Wiesen- oder Offenlandbrüter festgestellt. Im Untersuchungsgebiet brüten 3 planungsrelevante Arten (Fitis, Goldammer, Rotmilan). Für den Waldkauz ergab sich eine Brutzeitfeststellung. Zusätzlich konnten auch noch 6 Nahrungsgäste oder überfliegende Arten beobachtet werden. Planungsrelevante Arten sind in Abbildung 2 genau dargestellt.

In 2022 gab es einen besetzten Rotmilan-Horst, ca. 240m nordwestlich des Plangebiets. Nach Gassner et al. (2010) wird eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz bzw. eine baubedingte Störzone von 100-300 Metern für den Rotmilan angegeben. Der Horst liegt somit am Rande der Störzone. Allerdings wird hier die tatsächliche Störung vermutlich vernachlässigbar sein, da der Horst recht weit im Wald liegt und es damit zu keinen relevanten Störungen kommt. Der Flächenverlust für die Nahrungssuche des Rotmilans wird minimal sein, weil Äcker nur eingeschränkt genutzt werden und es zudem ausreichend bessere Jagdgebiete in der direkten Umgebung gibt.

Der Fitis ist eine Rote Liste 3 Art in Baden-Württemberg und damit gefährdet. Ein Revier wurde am Rand des Untersuchungsgebiets festgestellt. Es ist zu weit weg, um von Vorhaben betroffen zu sein. Von der Goldammer konnten zwei Reviere festgestellt werden. Eins davon befand sich am südlichen Waldrand (siehe Abbildung 2), und liegt somit sehr nah an der Vorhabensfläche. Laut Gassner et al (2010) ist, um Störungen zu vermeiden, während der Brutzeit eine Distanz von 15 Meter einzuhalten. Die Goldammer steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste.



**Abbildung 2:** Nachweise planungsrelevanter Brutvogelarten im Untersuchungsraum. Rot ist Revier, Blau ist Brutzeitfeststellung.

Ein rufendes Waldkauz Weibchen wurde ein einzelnes Mal kurz gehört. Eine genaue Verortung war nicht möglich, sodass der Punkt auf der Karte lediglich eine Annäherung darstellt. Da der Vogel sich später nicht mehr gezeigt hat, und es auch später im Frühling keine weitere Anzeichen auf ein Revier gab, handelt es sich hier lediglich um eine Brutzeitfeststellung.

Neben Brutvögeln wurden auch einige Durchzieher und Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt (vgl. Tabelle 2). Da nur wenig Fläche verloren geht und in der direkten Umgebung sehr viele qualitativ gleich- bzw. hochwertigere Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, ist nicht mit einer Betroffenheit für diese Arten zu rechnen.

Deutscher Name	Wiss. Name	Status	RL BaWü	RL DLD	Bemerkung
Amsel	Turdus merula	B			
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	B			
Buchfink	Fringilla coelebs	B			
Buntspecht	Dendrocopos major	B			
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Bf			
<b>Fitis</b>	<b>Phylloscopus trochilus</b>	<b>B</b>	<b>3</b>		
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Bf			
<b>Goldammer</b>	<b>Emberiza citrinella</b>	<b>B</b>	<b>V</b>		
Haubenmeise	Lophophanes cristatus	B			
Heckenbraunelle	Prunella modularis	B			
Kleiber	Sitta europaea	B			
Kohlmeise	Parus major	B			
Misteldrossel	Turdus viscivorus	B			
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B			
Rabenkrähe	Corvus corone	B			
Ringeltaube	Columba palumbus	B			
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B			
<b>Rotmilan</b>	<b>Milvus milvus</b>	<b>B</b>			<b>Entfernung ca. 240m</b>
Singdrossel	Turdus philomelos	B			
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	B			
Tannenmeise	Periparus ater	B			
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	B			
<b>Waldkauz</b>	<b>Strix aluco</b>	<b>Bf</b>			<b>Ohne genaue Verortung</b>
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	B			
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B			
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B			
Erlenzeisig	Spinus spinus	N			Großer Trupp nahrungssuchend
Lachmöwe	Hydrocephalus ridibundus	Ü	V		Gruppe von 40 hoch überfliegend
Kolkrabe	Corvus corax	Ü			
Mäusebussard	Buteo buteo	Ü/N			
Schwarzspecht	Dryocopus martius	N			
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	N	2	3	Ende April, Durchzieher.
Turmfalke	Falco tinnunculus	Ü/N	V		

**Tabelle 2:** Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet in 2022. B=Brut, Bf=Brutzeitfeststellung, N=Nahrungsgast, Ü=Überfliegend.

#### 4. FAZIT

Das Vogelartenspektrum des Untersuchungsgebietes wird stark dominiert von weit verbreiteten und häufigen Vogelarten, die an Wald oder Waldränder gebunden sind. Weitere relevante Arten traten im Plangebiet als Nahrungsgäste auf, und da vorhabenbedingt nur wenige Flächen überplant werden und dies nur Ackerflächen betrifft, sind diese nicht vom Vorhaben betroffen.

Acker- und Wiesenbrüter konnten im Planungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Von den festgestellten planungsrelevanten Vogelarten ist nur für ein einzelnes Goldammerrevier von einer Betroffenheit auszugehen. Diese Betroffenheit ist durch das Einhalten einer Pufferzone von 15 Meter während der Brutzeit zu vermeiden. Wenn diese Maßnahme eingehalten wird, stehen dem Vorhaben in Bezug auf die untersuchte Fauna gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Gründe entgegen.

Eine Nachkartierung der Erweiterungsfläche ist gem. Abstimmung mit der UNB nicht notwendig, da durch die Flächenerweiterung nach Osten nicht von Betroffenheiten auszugehen ist, die nicht bereits über die erfolgten Erfassungen bzw. artenschutzrechtlichen Einschätzungen berücksichtigt wären.

Bearbeitet:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'm. Bulte', with a stylized flourish underneath.

Dr. Marc Bulte

Augsburg, 18 November 2023

## 5. LITERATUR

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, Kramer, J., Mahler, M. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs.

Bundesrepublik Deutschland: Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Inkrafttreten am 24. Dezember 1976, Letzte Neufassung vom 29. Juli 2009; (BGBl. I S. 2542), Inkrafttreten der; letzten Änderung überw. 1. März 2022; (Art. 4 G vom 18. August 2021).

Gassner, E. et al. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung, Heidelberg

Hagemeijer, W. J. M./Blair, M.J. (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. – London. (EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien).

Ryslavy, T. (2020): Rote Liste Deutschland in „Berichte zum Vogelschutz“ 57 (2020): S.13-112, Hrsg.: Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) e.V. und Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Südbeck, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland, Radolfzell.

## 6. FOTOS



**Abbildung 3:** Waldrand nördlich vom ursprünglichen Geltungsbereich in Mai.



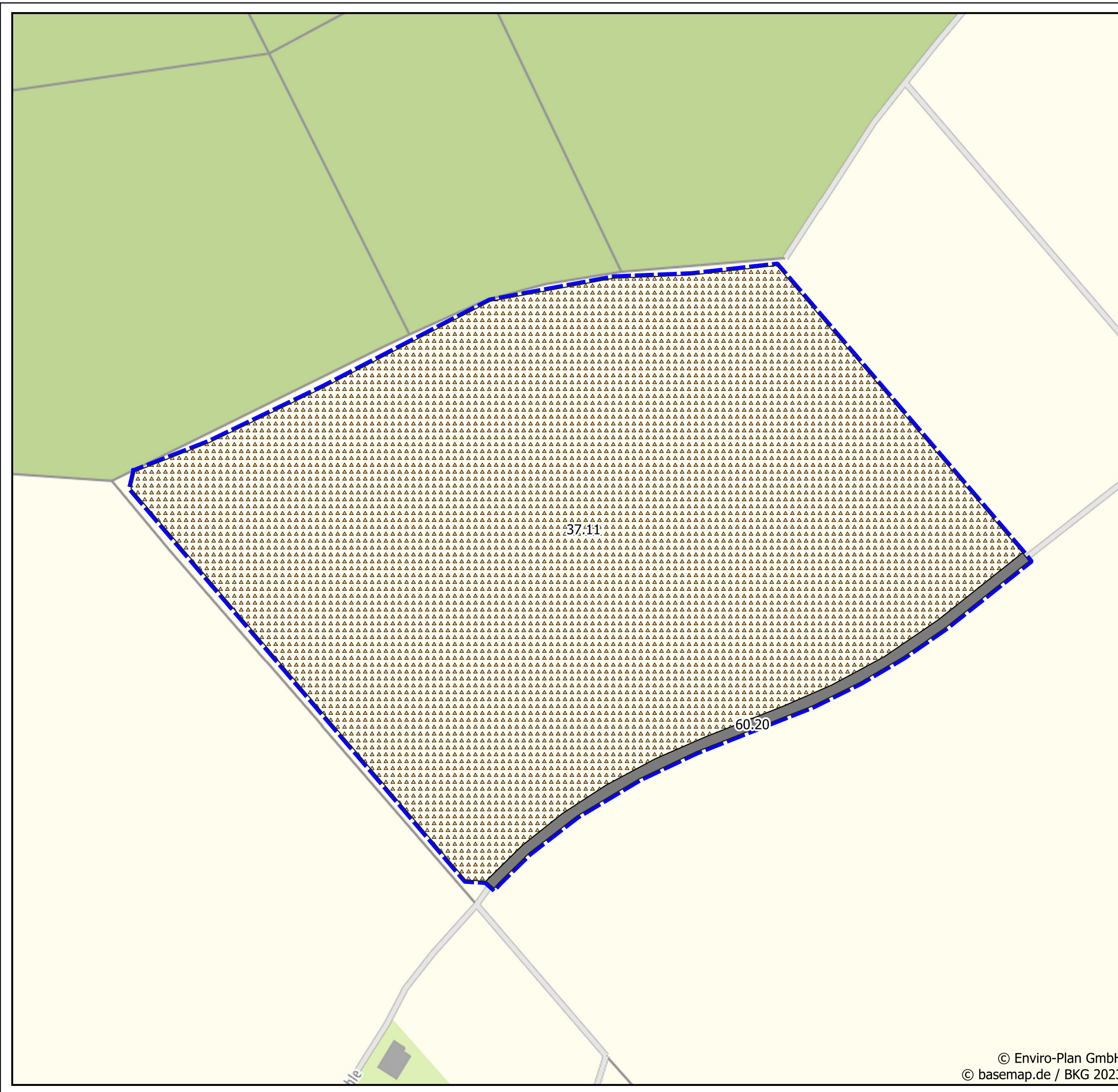
**Abbildung 4:** Ursprüngliche Geltungsbereich und Waldrand von Süden aus gesehen in Mai.






**Abbildung 5:** Ursprüngliche Geltungsbereich (links) und erweiterte Fläche von Südost gesehen in März.



**Abbildung 6:** Ursprüngliche Geltungsbereich von Nordwest aus gesehen in März.

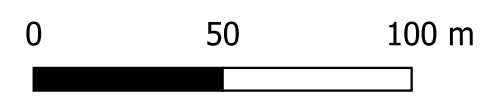
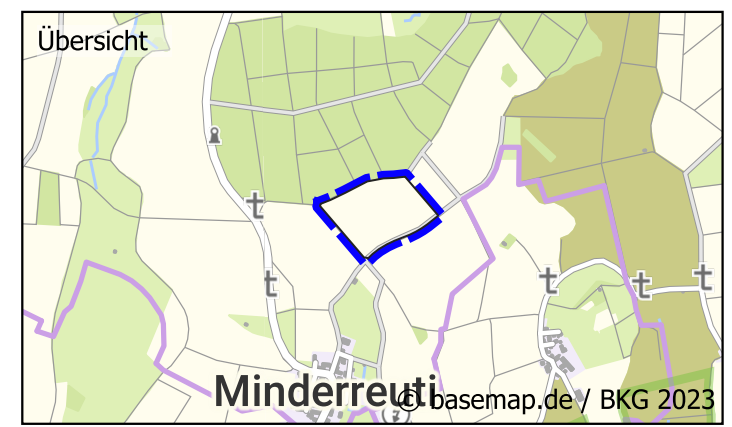


### Legende

-  Geltungsbereich
- Biotoptypen**
-  Acker
-  Verkehrs-, Wirtschaftswege und Plätze

Auszug aus der Offenland – Biotopkartierung Baden –  
Württemberg (Stand März 2016, 9. Auflage)

- 37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
- 60.20 Straße, Weg oder Platz



Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
"Photovoltaik-Freiflächenanlage Minderreuth"

Biotoptypen - Bestand

EnBW Solar GmbH

Bearbeitet: asc	Zeichnung: rsc	Maßstab: 1:2.000 /A3	Blatt: 1	Datum: 08.02.2023
--------------------	-------------------	-------------------------	-------------	----------------------





## Legende

 Geltungsbereich

### Biotoptypen

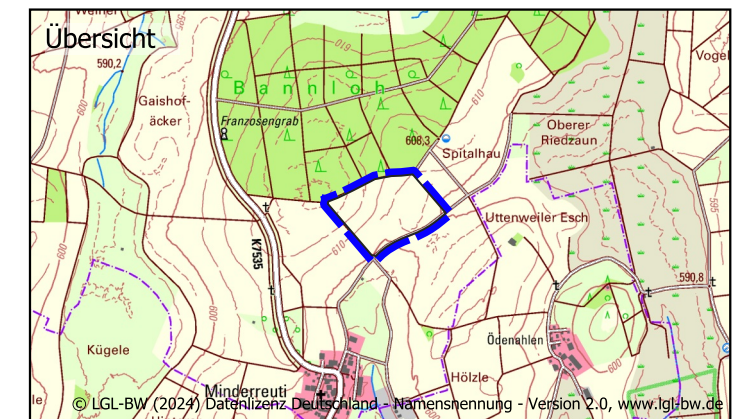
 Gehölze

 Grünland

 Verkehrs-, Wirtschaftswege und Plätze

Auszug aus der Offenland – Biotopkartierung Baden – Württemberg (Stand März 2016, 9. Auflage)

- 33.52 Fettweide mittlerer Standorte
- 35.63 Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte
- 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte
- 60.10 Von Bauwerken bestandene Flächen
- 60.20 Straße, Weg oder Platz



0 50 100 m



Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
"Photovoltaik-Freiflächenanlage Minderreuti"

Biotoptypen - Planung

EnBW Solar GmbH

Bearbeitet: asc	Zeichnung: rsc	Maßstab: 1:2.000 /A3	Blatt: 1	Datum: 08.10.2025
--------------------	-------------------	-------------------------	-------------	----------------------



Enviro-Plan GmbH  
Hauptstraße 34, 55571 Odernheim  
Tel: 06755 2008-0, Fax: -750  
E-Mail: info@enviro-plan.de  
Internet: www.enviro-plan.de